WIDENER LIBRARY
HX 3I4N C
Ger
6919.4

Ger 6919.4

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH.
499

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Stadt Stralsund

# Verfassung und Verwaltung.

Ein Versuch

von

Carl Ferdinand Fabricius,
Bürger und Advocat.

Libertas omnibus rebus favorabilior est.
(Gajus l. 122 D. de regulis juris.)

Stralsund.
Bei Wilhelm Trinius.
1831.

Digitized by Google

Ger 6919.4

Harvard College Library
Ver[illegible] Collection
Gift of A. C. Coolidge
July [illegible], 19[illegible]

HOHENZOLLERN

5215

Digitized by Google

Seiner Vaterstadt

und

Seinen Mitbürgern

in Liebe gewidmet

von

dem Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Vorwort.

Die Beweggründe, welche mich zur Abfassung dieses Büchleins veranlaßten, habe ich am Schlusse der Einleitung ausgesprochen. Daß mich der lebhafte Wunsch beseelt, die Verfassung meiner Vaterstadt wenigstens in ihren Grundzügen erhalten zu sehen, läugne ich nicht, aber dieser Wunsch gründet sich auf die Ueberzeugung von ihrer Vortrefflichkeit. Persönliche Rücksichten haben mich nicht geleitet, und haben es auch nicht gekonnt; denn da einer meiner Brüder Mitglied des Rathes ist, so sind mir selbst hiedurch alle Wege zu städtischen Ehren-Aemtern verschlossen. Uebrigens vertraue ich, meinen Mitbürgern weder von Seiten einer eigennützigen noch einer servilen Gesinnung bekannt zu seyn.

Digitized by Google

Eine besondere Aufforderung zu dieser Arbeit habe ich noch außerdem in einer Schrift gefunden, die mir ganz vorzüglich werth geworden ist, weil ich eine fast völlige Uebereinstimmung der Ansichten des Verfassers mit meinen eignen darin fand; ich meine die „Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens von v. Lancizolle." Hier sagt der Verfasser Seite 127, wo er unserer Stadt neben Leipzig und Rostock, als einer solchen gedenkt, die ihre Verfassung und Selbständigkeit rühmlich bewahrt habe: „Es wäre wünschens„werth, daß Kundige eine recht ins Specielle einge„hende Darstellung der Verfassung solcher Städte lie„ferten; für Geschichte und praktische Politik könnte „das lehrreicher seyn, als hundert Systeme der Staats„wissenschaft, und hundert allgemeine Weltgeschichten." Solche Worte eines solchen Mannes, der unserer Stadt noch dazu persönlich fremd ist, mußten für den Eingebornen wohl ein doppelter Sporn seyn, dieser Aufforderung nach besten Kräften zu genügen.

Die Quellen, aus denen ich geschöpft habe, sind theils die allgemein zugänglichen Gedruckten, besonders in Dähnert's Sammlung Pommerscher Landes-Urkun-

Digitized by Google

den, (mit den Supplementen 8 Bände Fol.) und handschriftliche Sammlungen, vom Vater und Großvater her auf mich vererbt, theils eigne Beobachtungen in meinem Geschäftsleben; nur bei wenigen Einzelnheiten habe ich nöthig gehabt, mir von Mitgliedern der betreffenden Behörden Auskunft zu erbitten, die mir auch mit der größten Zuvorkommenheit gegeben worden ist, und erlaube ich mir meinen Dank dafür hier öffentlich auszusprechen. Daß trotz dem nicht einzelne Unrichtigkeiten eingeschlichen seyn dürften, wage ich nicht zu behaupten; es wird mir deshalb jede berichtigende Belehrung lieb und angenehm seyn.

Was die Auswahl aus dem gegebenen Stoffe betrifft, so ist eine genaue Beobachtung der Grenze zwischen dem zu viel und zu wenig immer etwas schwierig, und will ich mit Keinem rechten, der mir den Vorwurf machen möchte, diese Grenze nach der einen oder der andern Seite hin überschritten zu haben. Auf jeden Fall läßt sich eine Verfassung, die wie die Unsrige auf einer geschichtlichen Grundlage von sechs Jahrhunderten ruht, nicht mit so wenigen Federstrichen darstellen als eine philosophisch Construirte.

Digitized by Google

Da ich hauptsächlich für meine Mitbürger schrieb, so habe ich mich möglichst bestrebt, alle Fremdwörter auszumärzen; allein bei manchen Gegenständen, die in das juristische Fach einschlagen, ließ sich dieser Grundsatz nicht ganz strenge durchführen. Hiebei also, wo auch der deutsche Ausdruck dem Nichtjuristen unverständlich geblieben seyn dürfte, habe ich der größeren Bestimmtheit wegen zuweilen die lateinische Benennung vorgezogen.

Möge mein Büchlein mit derselben Gesinnung aufgenommen werden, in welcher ich es geschrieben.

Stralsund, den 1. Januar 1831.

Der Verfasser.

Digitized by Google

# Uebersicht des Inhaltes.


Einleitung.

Erste Abtheilung. Bestandtheile der Stadtgemeinde.

I. Die Bürgerschaft.

II. Der Rath.

Zweite Abtheilung. Rechte der Stadt.

Dritte Abtheilung. Ausübung der Rechte.

I. Gesetzgebung.

II. Vollziehung.

A. Vermögensverwaltung.

B. Rechtspflege.

C. Polizei.

1. Sicherheits- und Gesundheits-Polizei.

2. Gewerbe-Polizei.

3. Armenwesen.

D. Geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.

E. Einzelne besondere städtische Institute.


Digitized by Google

# Genaueres Inhalts-Verzeichniß.

Seite

## Einleitung.

Uebersicht der Geschichte Stralsunds, besonders in Bezug auf die Verfassung.

Erste Periode von 1209 bis 1325 ..... 1

Zweite Periode bis 1522 ..... 3

Dritte Periode bis 1648 ..... 4

Vierte Periode bis 1815 ..... 10

Neuester Zustand und Veranlassung dieser Schrift ..... 12

## Erste Abtheilung.

### Bestandtheile der Stadtgemeinde. (Rechtssubject.)

1. Die Bürgerschaft.

A. Verpflichtung Bürger zu werden ..... 14

Ausnahmen.

a. Aufschiebende ..... —

b. Fortdauernde.

1) Freiwillige ..... 15

2) Nothwendige ..... —

Digitized by Google

Seite

B. Eintheilung der Bürger nach Graden und Zünften. (Quartiere.) 16
C. Erwerbung des Bürgerrechts ..... 17
D. Rechte des Bürgers ..... 19
E. Vertretung der Bürgerschaft (Collegium der Alter- und Funfzig-Männer) ..... —
1. Die Alterleute des Gewandhauses ..... 20
2. Die Funfzig-Männer ..... 21
3. Der Bürgerworthalter ..... 23

II. Der Rath.

A. Gliederung des Rathes (Bürgermeister, Syndici, Rathsherren.) —
B. Rathsfähigkeit ..... 25
C. Wahl der Rathsmitglieder ..... —
D. Dauer der Würde ..... 27
E. Vorrechte des Rathes ..... 29
F. Besoldung ..... 30
G. Unterbeamte, Canzley und Archiv ..... 31

Zweite Abtheilung.

Rechte der Stadt.

Vorbemerkung (Lübisches Recht) ..... 32
Aufzählung im einzelnen.
A. Eigenthum und dessen Verwaltung. (Güter der pia corpora.) 33
B. Jura fisci ..... —
C. Jus statuendi (Autonomie) ..... 34
D. Jurisdiction ..... 35
E. Polizei ..... 38
F. Jura ecclesiastica et consistorialia ..... —
G. Landstandschaft ..... 39

Digitized by Google

Seite

## Dritte Abtheilung.

### Ausübung der Rechte.

Leitende Grundsätze ..... 40
Uebersicht der folgenden Darstellung ..... 42

I. Gesetzgebung.

1. Gegenstände derselben ..... 43
2. Initiative ..... —
3. Geschäftsordnung im allgemeinen,
   a. des Rathes ..... 44
   b. des bürgerschaftlichen Collegiums ..... 45
4. Vorschläge und Verhandlungen über dieselben.
   a. wenn sie vom Rathe ausgehen ..... 50
   b. wenn sie vom Collegium ausgehen ..... 51
5. Ergebnisse dieser Verhandlungen ..... 52

II. Vollziehung und deren Beaufsichtigung.

A. Vermögens-Verwaltung.

1. des eigentlich städtischen Vermögens.
   a. Arten der Einkünfte ..... 54
   b. Die Achtmanns-Cammer und deren Geschäfts-Kreis 55
      1) Cassen-führung und berechnung ..... 56
      2) Sonstige Verwaltung unter Aufsicht und Mitwirkung
         α. der Cammer ..... 58
         β. der Mühlen-Inspection ..... —
         γ. der Stallherren und des Polizei-Directoriums 60
   Anhang. Bau-Deputation ..... 61
2. Der pia corpora.
   a. die Pfarrkirchen ..... 62
   b. die Klöster und Hospitäler ..... —
   c. der geistliche Caland ..... 64

Digitized by Google

Seite

d. das Waisenhaus ..... 65

e. Familien- und Aemterstiftungen ..... —

3. Gemeinschaftliche Bemerkungen über Beaufsichtigung und Controle.

a. im allgemeinen ..... 67

b. Monita des bürgerschaftlichen Collegiums ..... —

c. Rechnungsablegung ..... 69

1) Collegium revisorium der Stadtrechnungen .... —

2) : : : : piorum corporum ..... 70

B Rechtspflege.

1. Eintheilung und Besetzung der Gerichte.

a. Obergericht (der Rath) ..... 71

b. Untergerichte.

1) das Consistorium ..... —

2) das Cammergericht ..... —

3) das Niedergericht ..... 72

4) das Waisengericht ..... —

Nebenpersonen ..... 73

2. Verfahren.

Vorbemerkung. (Oeffentlichkeit und mündliche Verhandlung) ..... —

a. in erster Instanz.

1) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

α. Ordentlicher Proceß.

Instruction ..... 74

Beweisverfahren ..... 76

Vollstreckung ..... —

Vergleichsvermittelungen ..... 77

β. Summarische Proceßarten.

Mandats-Proceß (Monitionsverfahren) .... —

Digitized by Google

Seite

Wechsel-Proceß ..... 79

Processe über Miethe- und Dienstverhältnisse 80

Unbestimmte summarische Processe ..... —

Consistorial-Proceß ..... 81

2) Peinliche Rechtspflege (Zuchthaus) ..... —

b. Rechtsmittel ..... 82

Schlußbemerkung (Sportelfreiheit) ..... 84

C. Polizei-Verwaltung.

1. Sicherheits- und Gesundheits-Polizei.

a. Behörde (Polizei-Directorium) ..... 85

b. Geschäftszweige ..... —

c. Geschäftsführung.

1) im allgemeinen ..... 87

2) einzelne besondre Einrichtungen.

α. Nachtwache ..... 88

β. Gassenreinigung ..... —

γ. Gassenerleuchtung ..... —

δ. Feuerlöschungs-Anstalten ..... —

ε. Gesundheitspflege (Medicinal-Collegium) ..... 89

2. Gewerbe-Polizei.

a. Zur Befassung des Polizei-Directoriums gehörende Sachen 90

b. Zunftverfassung der Gewerke ..... —

c. Kaufmännischer Verkehr.

1) Kaufmanns-Zünfte ..... 91

2) Kaufmanns-Deputation (Makler) ..... 92

3) Märkte (Hausirer ꝛc.) ..... 93

4) Schifferhederei (Schiffer, — Lootsen) ..... 94

d. Einzelne Institute, die Bezug auf Gewerbe-Verkehr haben.

1) die Hafen-Cammer ..... —

Digitized by Google

Seite

2) die Wasserkunst ..... 95
3) die Feuer-Assecuranz ..... —
4) das Kornhaus ..... 96
5) das Lombard ..... —
6) die Spar-Casse ..... —
7) die Todtenbeliebungen (Leichen-Cassen) ..... 97

3. Armenpflege.

a. Armen-Collegium und dessen Geschäftsführung ..... 98
b. Einzelne unter demselben stehende Anstalten.
1) das Armenhaus ..... 99
2) das Stadt-Lazareth ..... —
3) das Arbeitshaus ..... —
c. Geldmittel und Rechnungsablegung ..... 100
Anhang. Die Kinderstube der Armenpflege ..... 103

D. Geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.

1. Kirchliche Verhältnisse.

a. Kirchspiele, Kirchen und Kirchenämter ..... 105
b. Das Ministerium ..... 106
c. Predigerwahlen ..... —
d. Gottesdienst und Rituale ..... 107
Anhang. Katholisches Bethaus. Juden-Synagoge 109

2. Schul-Einrichtungen.

a. Das Gymnasium (Scholarchat. Lehrer-Collegium.) —
b. Die öffentlichen Bürgerschulen. (Schul-Commission.) 110
c. Privat-Schulen ..... 111

3. Allgemeine Bildungs-Anstalten.

a. Die Rathsbibliothek. (Curatorium derselben.) ..... 112
b. Rathscommission für die Leihbibliotheken ..... —

E. Einzelne besondere städtische Institute.

1. Die Quartier-Cammer.

Digitized by Google

Seite

a. Character und Zusammensetzung derselben ..... 113

b. Geschäftszweige.

1) Befehl über die bewaffnete Bürgerschaft .....

2) Servis- und Einquartierungswesen ..... 115

3) Katastrum, Volkszählung, Stammrollen, Truppen-Aushebung ..... 119

Anhang. Thorschlüssel ..... 120

2. Behörden zur Mitwirkung beim Landesregiment und den Landständischen Geschäften.

a. beim Landesregiment.

1) im allgemeinen und remissive ..... 121

2) besondere Behörden.

α. Gewerbsteuer-Deputation ..... —

β. Commission zur Controle des Salzverbrauchs. —

γ. Classensteuer-Einnehmer für die Vorstädte ... —

b. bei den Landständischen Geschäften.

1) der Landständische Deputirte und dessen Vertreter. (Wahl derselben.) ..... 122

2) der Landkastens-Bevollmächtigte ..... —

3) das Pommersche und Rügensche Commissariat .... —

3. Volksfeste.

a. Das Vogelschießen (Schützen-Compagnie und Direction) 123

b. Die Dänholms-Fahrt am Waldsteins-Tage ..... 125

Digitized by Google

# Einleitung.

Im Jahre nach Christi Geburt 1209 gründete Fürst Jaromar der erste von Rügen unter Dänischer Hoheit die Stadt Stralsund, um durch sie das Fürstenthum Rügen diesseit der Meerenge, [1]) besser gegen die Pommerschen Herzoge zu schützen. Den Namen hat die Stadt, die übrigens mit deutschen Colonisten bevölkert wurde, von der Meerenge, woran sie liegt (Sund), und von der nahen Insel Strale, die jetzt Dänholm heißt, empfangen. [2]) Im Anfange hatte sie viele Gefahren zu bestehen. Bereits 1212 überzogen die Pommerschen Fürsten sie mit Heeresmacht und verbrannten sie bis auf die befestigte Kirche, in welche sich Jaromar mit den Bürgern zurückgezogen hatte und die er mit Erfolg vertheidigte. Sehr allmählich ging es mit dem Wiederaufbau von Statten, und erst 1230 konnte er als beendigt angesehen werden; schon damals aber

[1]) Das Fürstenthum diesseit der Meerenge, im Gegensatz „des umflossenen Landes Rügen" so genannt, begriff fast ganz Neu-Vor-Pommern. Die Pommern hatten es 1148 erobert; aber Jaromar nahm es ihnen mit Dänischer Hülfe 1183 wieder ab.

[2]) Daß der Dänholm früher wirklich Strale geheißen, erhellet aus einer Urkunde Fürst Witzlafs vom Jahr 1240, worin er der Stadt die Insel Strale zum Geschenk macht. Den Namen Dänholm, (Holm ist Insel) erhielt sie nach der Niederlage, welche die Dänische Flotte 1326 bei derselben von den Stralsundern erlitt.



Digitized by Google

hatte Stralsund eine deutsche Stadtverfassung, wie aus einer Urkunde Witzlaf des ersten von diesem Jahre erhellet. [3]) 1234 bewidmete der Fürst die Stadt mit dem Rechte und den Freiheiten, welche der Stadt Rostock ertheilt seyen, d. h. mit Lübischem Rechte; und bald gedieh Stralsund durch Handel und Verkehr zur See zu solchem Flor, daß es den Neid der Lübecker erregte, welche es 1238 bei Nacht überfielen, fast ganz zerstörten, und die angesehensten Bürger gefänglich wegführten. Fürst Witzlaf half getreulich; er zwang Lübeck die Gefangnen loszugeben und den Schaden zu ersetzen, und selbst beschenkte er die Stadt mit neuen Vorrechten und Besitzungen. Noch einmal, 1277, [4]) ward Stralsund durch die Lübecker erobert und verbrannt, aber die Bürger bauten mit von den Niederländischen Städten geliehenem Gelde ihre Häuser wieder auf, und vergrößerten den Ort noch durch Anlegung der Neustadt; [5]) und bald — bereits 1284 — vereinigte sich Stralsund mit Lübeck, Rostock, Wismar, Greifswald, Riga und Wisby zu einem dauernden Bunde, der nachmals so berühmten und mächtigen Hanse. Von jetzt an hob sich unsere Vaterstadt rasch empor; viele wichtige Privilegien und große Güter erwarb sie von ihrem Herrn, dem Rügischen Fürsten; und als sie im zweiten Jahrzehende des folgenden Jahrhunderts mit ihm selbst in Zwist gerieth, erwehrte sie sich seiner und der ihm verbündeten nordischen Könige 1316 auf das ruhmvolleste. [6])

---

[3]) Er nennt die Einwohner burgenses nostri, und erwähnt der cousules, wie auch des commune consilium Stralsund.

[4]) oder 1273; die Berichte schwanken zwischen beiden Zahlen.

[5]) Noch im 16ten Jahrhundert hatte die Neustadt ihr eignes Stadtgericht; einen eignen Rath hat sie nie gehabt, vielmehr hat sie immer nur Eine Commüne mit der Altstadt ausgemacht; seit dem 17ten Jahrhundert haben sich sogar die Namen Alt- und Neustadt verlohren.

[6]) Es war Witzlaf der 4te, der Letzte seines Geschlechts. Nach

Digitized by Google

Der Herzog von Pommern hatte ihr in diesem Kampfe Hülfe geleistet und nachher den Frieden vermittelt; zum Danke dafür brachte es Stralsund, als im Jahre 1325 das Geschlecht der Fürsten von Rügen ausstarb, bei der Landschaft dahin, daß man jetzt ihn zum Herrn annahm; und dadurch ist Stralsund und Rügen zum Deutschen Reiche gekommen. Der jetzt folgende Zeitraum von 1325 bis 1522, war der der höchsten Blüthe und Macht Stralsunds. Fast nur dem Namen nach war die Stadt dem Herzoge unterworfen. Vom Zolle und der Landfolge hatte sie sich zu befreien gewußt, so daß sie Steuern, Ehrengeschenke und Soldaten nur bittweise zuweilen gab; das Münzregale besaß und übte sie im vollsten Umfange; und als sie gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts auch die Gerichts-Vogtey (niedere und hohe Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen) über die Stadt und alle der Commüne oder einzelnen Bürgern gehörige Landgüter, erst pfandweise, sodann aber durch Erbkauf, erworben hatte, wonächst sogar die Appellationen nicht an den Herzog, sondern an den Rath zu Lübeck und von da an den Kaiser gingen, war alles Recht des Herzoges auf die Orbare,[7]) den Huldigungseid und das Patronat über die oberste Pfarrherrnstelle beschränkt. Selbst das Recht des Krieges und Friedens, Bündnisse mit auswärtigen Mächten zu schließen, und sich, im Falle der Herzog ihre Privilegien kränke, einen andern Schutzherrn zu

---

der Entsetzung der Stadt griffen die Stralsunder den Fürsten selbst an, eroberten und zerstörten seine Burg Rugigard bei Bergen, und machten ihn fast ganz von sich abhängig. Dies beweisen die vielen Urkunden aus seinen letzten Regierungsjahren, worin er fast alle Hoheitsrechte nach und nach an die Stadt abgetreten hat.

[7]) Eine Art Schutz- oder Grundgeld, als Anerkennung der Landesherrlichkeit. Für Stralsund beträgt es jährlich 25 Rthlr. 20 ßl oder 28 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf.



Digitized by Google

wählen, stand der Stadt zu, und nur unter ihrem Geleite konnten der Landesherr und andere Reichsfürsten in Stralsund einreiten. Außerdem genoß sie auch vieler Vorrechte im ganzen Herzogthume; in der Landschaft hatte sie den ersten Rang vor allen übrigen Städten, die Insel Rügen durfte alle Landes-Erzeugnisse nur in Stralsund zum Verkaufe bringen; vom Seehandel und bürgerlichem Gewerbe war das platte Land ausgeschlossen, Missethäter und selbst adeliche Straßenräuber durfte die Stadt auch außerhalb ihres Gebietes (Böre) verfolgen und bekämpfen, und die Bürger genossen im ganzen Lande Freiheit von allen herzoglichen Zöllen. Als mächtiges Mitglied der Hanse endlich, — Stralsund war die Vierte unter den ausschreibenden Städten des wendischen Viertels, — nahm die Stadt an allen Privilegien und Monopolen des Bundes in den nordischen Reichen und England, namentlich auch an der Freiheit vom Sundzolle Antheil, und auch selbstständig waren ihr besonders in Dänemark und Schweden bedeutende Vorrechte [8]) eingeräumt.

Schon mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts begann Stralsund, dessen Einwohnerzahl damals auf wenigstens 40 bis 50 Tausend sich belaufen mochte, von dieser Höhe herabzusteigen. Die veränderten Wege des Welthandels, das erobernde Vorschreiten der Russen, wodurch das Comtoir in Nowogrod und der Handel in den Orient verloren ging, und die beständigen Zwiste zwischen Dänemark uud Schweden wirkten höchst nachtheilig auf den Verkehr der Hanse. Ein Krieg gegen König Johann, durch des Letzteren tyrannische Eingriffe in ihre Rechte veranlaßt, brachte dem ganzen Bunde wie den einzelnen Städten unersetzlichen Scha-

---

[8]) Unter andern waren gestrandete Schiffe und Güter Stralsundischer Bürger dem Strandrechte nicht unterworfen.

Digitized by Google

den und stürzte sie in Schulden. Dazu kam, daß in Pommern grade ein kraftvoller Fürst herrschte, Bogislav der 10te, der das ganze Herzogthum allein besaß, und seine Gewalt eifrig und mit Erfolg zu vermehren bemüht war. Dies Alles, mit der bald darauf beginnenden Reformation zusammenwirkend, führte Unruhen und Umwälzungen im Innern Stralsunds herbei, welche mit längerer oder kürzerer Unterbrechung ein Jahrhundert fortdauerten und dadurch eben den folgenden Zeitraum, bis zum Erlöschen des einheimischen Fürstengeschlechtes, als den für die Ausbildung der Stadtverfassung besonders Wichtigen uns bezeichnen.

Bisher hatte alle Gewalt fast allein in den Händen des Rathes gelegen, nur in seltenen Fällen wurden die erbgesessenen Bürger zusammengerufen und befragt, und die Alterleute des Gewandhauses, (der vornehmsten Kaufmannszunft,) aus welchen der Rath sich gewöhnlich ergänzte, wurden als die regelmäßigen Vertreter der Bürgerschaft und als Vermittler zwischen ihr und dem Rathe angesehen. Einzelne Aufstände in der vorigen Periode waren unterdrückt worden, ohne eine Aenderung hierin herbei zu führen. Jetzt, als Handel, Verkehr und Reichthum allmählich abnahmen, der Rath sich unleugbar viele Unrechtlichkeiten zu Schulden kommen ließ, und die neuen Ideen Luthers alle Gemüther mächtig aufzuregen anfingen, benutzte Roloff Moller, der junge, feurige und ehrgeizige Erbe eines vertriebenen Bürgermeistergeschlechtes diese Umstände und die dadurch erzeugte Unzufriedenheit vieler Bürger, um sich emporzuschwingen. In einem Aufstande zwang er den Rath, einen aus der Bürgerschaft gewählten Ausschuß von 48 Männern gleichsam als äußeren Rath *) neben sich anzuerkennen, und diesem

*) Antisenatus werden die Acht und Vierzig häufig in lateinischen Schriften genannt.

Digitized by Google

wurden die umfassendsten Rechte eingeräumt, so daß der Rath ihm fast untergeordnet war. Anfänglich schafften diese Acht und Vierzig manches Gute, — wie sie denn namentlich sogleich die Kirchenverbesserung einführten, — und auch selbst nach Moller's Sturz, der sich in einem neuen Aufstande 1524 zum Bürgermeister hatte ernennen lassen, aber schon nach zwei Jahren ins Exil wandern mußte, blieben sie bei Macht und Ansehen; Allein als die Besten und Einsichtsvollsten unter ihnen nach und nach in den Rath gekommen waren, und in der neu ergänzten Zahl eine immer wildere Demagogie sich geltend machte, brachten sie die Stadt an den Rand des Verderbens. Nach Stralsunds Vorgange hatte sich nämlich in mehreren der Wendischen Städte ein Volksregiment gebildet, das weit willkührlicher schaltete, als der Rath es jemals gethan, und so herrschten in Lübeck namentlich Georg Wullenweber und Marx Meyer als unumschränkte Tyrannen. Diese wollten 1533 nach dem Tode Königs Friedrich I. von Dänemark und Norwegen, unter dem Scheine, als drängen sie auf die Wiedereinsetzung des entthronten Christiern, beide Reiche der Hanse unterwerfen, und veranlaßten dadurch den unter dem Namen der Grafenfehde bekannten Krieg. Ein durch Wullenweber und die Acht und Vierzig in Stralsund angezettelter Aufstand zwang den Rath an diesem Kriege Theil zu nehmen, welcher Blut und Geld in reichem Maße kostete und in seinem unglücklichen Verlaufe die Städte bis aufs äußerste brachte. Der schlimme Ausgang dieses Unternehmens stürzte 1537 die Acht und Vierzig, an deren Meisten der Rath eine nicht edle Rache nahm, und der frühere Zustand der Dinge ward wiederhergestellt; allein die Bürger hatten sich daran gewöhnt, eine Vertretung zu haben, und so berief der Rath selbst, in der durch die großen Kriegsschulden herbeigeführten, immer drückender werdenden Geldverlegenheit, zwischen 1550 und

Digitized by Google

1560, Hundert Männer aus der Bürgerschaft, welche die nöthigen Steuern und Auflagen bewilligen sollten. Diese, obwohl vom Rathe selbst ausgewählt, waren indessen weit entfernt, nur gehorsam Ja zu sagen; sie deckten vielmehr die Mißbräuche in der Verwaltung des städtischen Vermögens schonungslos auf, und forderten, daß sowohl diese Verwaltung, als auch die Wahl der Hundert-Männer selbst, der Bürgerschaft überantwortet werden solle. Jahrzehende verflossen in gegenseitigen Demonstrationen und theilweisen Bewilligungen. 1595 (16. Dec.) kam zwar ein Vertrag (Receß) zu Stande; allein eine papierne Verfassungs-Urkunde, wenn sie auch noch so trefflich gewesen wäre, konnte die versiegten Erwerbsquellen nicht wieder öffnen, konnte die Schulden der Stadt nicht tilgen, konnte nicht Wohlstand und Reichthum in die Häuser der Bürger zurückführen. Dies waren jedoch die Hoffnungen gewesen, womit die Bürgerschaft sich geschmeichelt hatte, und als sie diese nicht erfüllt sah, schob sie, in der vorigen Täuschung verharrend, die ganze Schuld auf den Receß. Es ward von neuem daran geändert und, wie man dreist sagen darf, gebessert; denn Rath und bürgerschaftliches Collegium, beide waren durch stete Uebung bei der langen Dauer des Kampfes an Einsicht und Umsicht erstarkt, und namentlich im Rathe saßen jetzt Männer, die den höchsten Aemtern gewachsen und ihrer würdig gewesen wären. Also nach abermals 16 Jahren ward man endlich über alle Punkte einig, und am 23sten December 1611 war der neue Receß nun bis auf die Untersiegelung fertig, als ein schon lange gefürchtetes gewaltthätiges Einschreiten von außen her, das ersehnte Ziel noch wieder in die Ferne hinausschob.

Stralsund war die erste Pommersche Stadt, welche die Kirchenverbesserung förmlich eingeführt hatte; seit 1522 war hier die reine Lehre geprediget, und 1525 eine evangelische

Kirchen- und Schul-Ordnung vom Rathe und den Acht und Vierzigen errichtet worden, wahrscheinlich die Früheste in ganz Deutschland. Da die Herzoge damals noch katholisch waren, und die Stadt überdies nicht zum Pommerschen Bisthume Cammin, sondern zum Schwerinschen Sprengel gehörte, so machte es sich von selbst, daß die bischöfliche Gewalt auf die Stadtgemeine überging, und diese auch im Besitz derselben verblieb, als zehn Jahre darauf (Treptower Landtag 1534) das ganze übrige Herzogthum die Reformation annahm. Diese kirchliche Selbstständigkeit, — Stralsund hatte seinen eignen Superintendenten und sein eignes Consistorium, — war den Fürsten ein Dorn im Auge, und eben so verdroß es sie, daß der Rath die Appellation an das herzogliche Hofgericht in Wolgast nicht verstattete; beide Punkte waren das ganze sechzehnte Jahrhundert hindurch ein Zankapfel zwischen dem Landesherrn und der Stadt, welche ihrerseits wieder mannigfache Beschwerden über Eingriffe in ihre Handelsprivilegien zu führen hatte. Bei der Gerechtigkeitsliebe der meisten Herzoge war es jedoch zu keiner Gewaltthätigkeit gekommen; die Stadt schützte ihren Besitz, und die Processe lagen beim Reichs-Cammergerichte. Jetzt aber regierte den Wolgastischen Landesantheil, wozu Stralsund gehörte, der eigenmächtige und ränkesüchtige Philipp Julius, kaum 26 Jahre alt. Ein siebenjähriger Knabe als sein Vater starb, war er von den Hofschranzen verzogen, dem Trunke ergeben, und ein Werkzeug derer, die seinem Ehrgeize schmeichelten. Nur nach langem Widerstreben hatte Stralsund ihm während seiner Minderjährigkeit gehuldigt, und auch deshalb schon auf die Stadt erbittert, waren ihm die innern Zwistigkeiten derselben höchst willkommen, ja er that Alles um sie zu nähren und den Bruch zwischen Rath und Bürgerschaft zu erweitern. Als jetzt dieser Streit seinem erwünschten Ende zu nahen schien, ward der Herzog

Digitized by Google

gewaltthätiger, fiel in der Stadt Güter ein, die er plünderte und verbrannte, und wußte zugleich eine Vertheidigung mit gewaffneter Hand, so wie die Unterſiegelung des ſchon fertigen Receſſes, durch ſeine Parthei unter den Bürgern zu hintertreiben. Der Rath verklagte ihn auf Landfriedensbruch beim Reichs-Cammergericht, allein am 3ten Februar 1612 ritt er ſelbſt in Stralſund ein, wieß die zu ſeiner Bewillkommnung abgeſchickte Deputation des Rathes ab, und verlangte, daß der Rath, die Alterleute und die Hundertmänner, jedes dieſer drei Collegien einzeln und abgeſondert, ſich über den von ihm vorgelegten Vergleichsentwurf, (worin ihm alle ſeine Prätenſionen eingeräumt, die Beſchwerden der Stadt aber niedergeſchlagen waren,) ſogleich erklären ſolle. Die ſtandhafte Weigerung des Rathes und der Alterleute reizte ihn noch mehr, — er zuckte ſogar das Schwerdt, — und nun rief er, mit Hintanſetzung aller drei Körperſchaften, die 4 Quartiere (Stadtviertel) zuſammen, ſetzte jedem derſelben einen Worthalter vor, und ließ durch dieſe ſeine Propoſitionen bewilligen. Noch einmal kam er im folgenden Monate wieder, entſetzte die tüchtigſten Rathsmitglieder ihrer Stellen,[10]) nahm den Alterleuten die Wortführung im Hundert-Collegium, und verfuhr durchaus als Tyrann, ohne ſich im mindeſten an die Strafbefehle des Kaiſers zu kehren, welche der Rath ausgewirkt hatte, und ihm ſelbſt, während ſeiner Anweſenheit in der Stadt, furchtlos einhändigen ließ. Trotz aller dieſer Gewaltſchritte richtete Philipp Julius auf die Dauer doch nichts aus, ſeine Angriffe ſcheiterten an der felſenfeſten Beharrlichkeit des Rathes, der erzwungene Vergleich ward für nichtig erklärt, und nach mehrjährigen Un-

---

[10]) Unter den Abgeſetzten waren auch Steinwig und Krauthoff, die ſich nachher als Bürgermeiſter während der Waldſtein'ſchen Belagerung einen geſchichtlichen Namen erworben haben.

Digitized by Google

ruhen mußte der Herzog sich endlich die Entscheidung seiner Streitigkeiten mit der Stadt durch einen Austrag gefallen lassen. Er selbst benannte 12 Mitglieder der Landschaft, (Prälaten, Ritter und Bürgermeister,) und aus diesen wählte der Rath 7 Personen aus, welche als Schiedsrichter endlich einen billigen Vergleich vermittelten, (11. Julius 1615,) worin der Stadt fast alle bisher besessene Rechte bestätigt wurden. Dies ist der Erbvertrag. Beinahe zu derselben Zeit wurde nun auch Rath und Bürgerschaft über die Stadtverfassung mit einander einig, und auf die Grundlage des Recesses von 1611 ward ein neuer Vertrag gebauet, der Bürgervertrag, welcher am 8ten Februar 1616 untersiegelt und vom Herzoge bestätigt wurde. So war denn endlich Friede und Eintracht nach außen und im Innern hergestellt,[11]) auch den Gewandhaus-Alterleuten, welchen der Bürgervertrag ihre alten Rechte hinsichtlich der Wortführung für die Bürgerschaft entzogen hatte, wurden diese großentheils zurückgegeben, (16. November 1624), und die Früchte des wiedergekehrten Vertrauens zwischen Obrigkeit und Gemeine bewährten sich bald darauf 1628 in der Vertheidigung der Stadt gegen die Schaaren des Herzogs von Friedland.

Die Waldstein'sche Belagerung bietet den höchsten, aber auch den letzten Glanzpunkt in Stralsund's Geschichte. Der letzte Zeitraum vom Westphälischen Frieden, (1648,) durch welchen Stralsund und Vorpommern unter Schwedische

---

[11]) Noch einmal befehdete Philipp Julius die Stadt, als der Rath 1618 seine früher entsetzten Mitglieder gegen des Herzogs Willen in ihren Ehrenstand wieder eingesetzt hatte, aber ohne Erfolg; und in dem neuen Vertrage von 1622 mußte er sich sogar zum Ersatze der von ihm verübten Beschädigungen verstehen. Zum Glücke für Stralsund starb er bereits im Jahre 1625.

Digitized by Google

Herrschaft kam, bis 1815, wo wir unserm jetzigen geliebten Könige zufielen, zeigt dem Geschichtsforscher wenig Erfreuliches. Die innere Verfassung der Stadt ließen Schwedens Könige ziemlich ungekränkt,[12]) und die Eingriffe einzelner Statthalter und öfters angeordneter Immediat-Commissionen wurden auf dem Wege Rechtens zurückgewiesen, ja selbst manches Gute wurde in vertragsmäßiger Weise eingeführt; allein in allen andern Beziehungen litt die Stadt ungeheuer. In alle Kriege Schwedens verwickelt, mußte Pommern und namentlich Stralsund fast immer das Bad bezahlen. Nach der Schlacht bei Fährbellin ward die Stadt vom großen Churfürsten 1678 weit über die Hälfte eingeäschert und zur Capitulation gezwungen; und nach zwei Jahren, (1680,) als der Wiederaufbau noch nicht vollendet war, wirkte eine zufällig ausgebrochene Feuersbrunst fast noch verheerender, wie das Brandenburgische Bombardement. Zum Lohne für die gegen Schweden bewiesene Anhänglichkeit, — die Stadt hatte sogar das ihr vor der Einnahme gemachte Anerbieten, sie zur Reichsstadt zu erheben, zurückgewiesen, — nahm der König, als er nach dem Frieden von St. Germain wieder in Stralsunds Besitz kam, der Stadt ihr Befestigungs-Recht, ihr Zeughaus und gegen eine geringe Summe Geldes auch ihre gesammte Artillerie. Im nordischen Kriege erfolgte 1715 wieder Bombardement und Eroberung, und wenn im siebenjährigen Kriege auch die Stadt selbst nicht in feindliche Hände fiel, so litt sie doch bedeutend an ihren Gütern. Das letzte Viertel des vorigen und

---

[12]) Eine Ausnahme macht freilich, daß Gustav IV. Adolph der Stadt die Jurisdiction über ihre Güter und den zu ihr gehörenden Landbezirk (Stralsundisches Commissariat) eigenmächtig entriß. Auch das Schwedische Recht sollte eingeführt werden, aber die Vollziehung dieses Befehls wurde durch den Einbruch der Franzosen verhindert.

Digitized by Google

der Anfang des jetzigen Jahrhunderts bilden einen verhältnißmäßig glücklicheren Zeitabschnitt; Handel und Gewerbe hoben sich, die bis unter 10000 herabgesunkene Einwohnerzahl wuchs wieder und Wohlstand und Reichthum kehrten zu uns zurück; allein die Schreckniſſe und Leiden der französischen Besetzungen von 1807 bis 1813 zerstörten fast Alles wieder. .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

von der Weisheit und Gnade unsers geliebten Königs können wir eine glücklichere Zukunft hoffen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Eben darum, und um einem unbefangenen Urtheile vorzuarbeiten, habe ich es unternehmen wollen, einen kurzen Abriß unserer Verfaſſung, so wie sie durch alte Gewohnheiten, durch die beiden oben bezeichneten Grundgesetze, den Erb-Vertrag und Bürger-Vertrag, und durch spätere vertragsmäßige Abänderungen und Statute ausgebildet ist, hier meinen Mitbürgern vorzulegen.

Digitized by Google

Schicklich läßt sich diese Darstellung in folgende drei Abschnitte zerlegen: 1. Ueber die Bestandtheile der Stadt als Körperschaft und über deren Gliederung, (Rechtssubject;) — 2. Ueber die Rechte, welche dieser Körperschaft zustehen; — und 3. Ueber die Art und Weise, wie diese Rechte ausgeübt werden.

Digitized by Google

# Erste Abtheilung.

## Bestandtheile der Stadt-Gemeinde.

Rath und Bürgerschaft, als Obrigkeit und Gemeinde, beide selbständig, und wesentliche Theile des Ganzen, bilden zusammen die Körperschaft (juristische Person) der Gemeinen Guten Stadt Stralsund.

Von jedem dieser beiden Bestandtheile ist also besonders zu reden; zuerst aber von der Bürgerschaft, weil alle Rathsmitglieder zugleich Bürger seyn müssen.

### I. Die Bürgerschaft.

Bürger muß in der Regel jedermann werden, der Feuer und Rauch (eine eigne Wirthschaft) in der Stadt oder den Vorstädten halten, oder bürgerliche Nahrung treiben will.

Diese Regel erleidet folgende Ausnahmen:

Den Haus-Söhnen der Kaufleute ist es gestattet, einige Jahre im väterlichen Hause Handlung zu treiben, bevor sie das Bürgerrecht gewinnen. Sobald sie aber selbst

Digitized by Google

Feuer und Rauch hälten, oder sich verheirathen, hört diese Begünstigung auf. Aehnlich ist es mit den sich hier domizilirenden Advocaten, welchen auf ihre Bitte eine zweijährige Dispensation von Gewinnung des Bürgerrechtes vom Rathe ertheilt wird.

Königliche Beamte und Edelleute können zwar das Bürgerrecht gewinnen, [13]) sie sind aber nur in dem Falle dazu gemüßiget, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben. Wollen sie städtische Grundstücke erwerben, ohne Bürger zu werden, so müssen sie in einem Reverse geloben, das erworbene Grundstück nicht ohne Bewilligung des Rathes zu veräußern, keine bürgerliche Nahrung darin zu treiben oder durch Andre treiben zu lassen, und statt des Bürgergeldes und der bürgerlichen Lasten ein Antrittsgeld und eine jährliche Abfindungssumme (Schutzgeld,) — welches Beides in iedem einzelnen Falle verabredet wird, — an die Stadt-Casse zu bezahlen.

Die Prediger und die von der Stadt angestellten Lehrer sind von Gewinnung des Bürgerrechtes dispensirt, und versprechen nur durch einen Handschlag Treue und Bürgergehorsam gegen die Stadt und den Rath.

Die Rathsdiener sind nur dann zur Gewinnung des Bürgerrechtes genöthigt, wenn sie Grundstücke erwerben; bürgerliche Nahrung dürfen sie aber auch dann nicht treiben. Eben so ist es mit den Gerichts- und Polizei-Dienern.

Frauenzimmer und Israeliten können nicht Bürger werden. Zur Erwerbung von Grundstücken bedürfen sie besonderer Erlaubniß des Rathes, und müssen dagegen einen

---

[13]) Ausgenommen sind die zum stehenden Heere gehörenden oder auch auf Wartegeld (Inactivitätsgehalt) gesetzten Militärpersonen.

Digitized by Google

Revers der vorgedachten Art ausstellen. Was die Israeliten insbesondere betrifft, so bedarf es für sie, damit sie überhaupt nur ihr Domizil hier nehmen können, einer besondern Concession. Daher die Benennung: Schutzjuden.

Im Allgemeinen giebt es nur Ein Bürgerrecht; indessen ist die Bürgerschaft vielfach gegliedert, theils in Zünfte, welche ausschließende Berechtigungen zu Betreibung bestimmter Nahrungszweige haben, theils in Grade, deren es drei giebt. [14])

Die erste Eintheilung ist nicht durchgreifend, vielmehr giebt es auch unzünftige Bürger, wie Geschäftszweige; jedoch hat sie Einfluß auf die Stadt-Verfassung, indem einzelnen Zünften, (den Wandschneidern und den Vier Gewerken,) bei der Gesetzgebung oder bei der Verwaltung besondere Rechte zustehen. Die Eintheilung in Grade ist aber durchaus allgemein. [15])

Zum ersten Grade, dem Kaufmanns-Stande gehören Doctoren und Advocaten, die 3 Zünfte (Compagnieen) der Wandschneider, (Tuchhändler,) der Brauer und Mülzer, und der Kramer und alle unzünftigen Kaufleute und Fabrikherren, wie auch Apotheker, Gastwirthe, Landbegüterte und Rentenirer.

Zum zweiten Grade gehören die Zünfte (Aemter) der Fest-Bäcker, Schuster, Schneider, Schmiede, (dies sind die Vier Gewerke,) und der meisten übrigen Handwer-

---

[14]) Von weit untergeordneterer Bedeutung ist die geographische Eintheilung nach den 4 Quartieren oder Stadtvierteln, wiewohl es bei einigen bürgerschaftlichen Officien auf den Wohnsitz in einem bestimmten Quartiere ankommt.

[15]) Für den Namen Grad ist im gemeinen Leben die Benennung Stand fast noch gebräuchlicher, so daß man oft vom ersten, zweiten und dritten Stande reden hört.

Digitized by Google

ker, wie auch der Schiffer, und ferner Notarien, Procuratoren, Musiker, Privat-Schulmeister, Schreiber u. s. w.

Zum dritten Grade endlich gehören die Zünfte (Aemter) der Hauszimmerleute, Maurer, Schornsteinfeger, Schopenbrauer, Fuhrleute, Träger, Zesener und Fischer, (alles Gewerke, die bei Feuersgefahr ihre bestimmten Functionen haben,) nebst noch einigen Andern von geringerer Bedeutung, und ferner Schenkwirthe, Matrosen, Tagelöhner und vorstädtische Ackerbürger. [16])

Wer nun das Bürgerrecht gewinnen will, geht des Sonnabends Morgens 10 Uhr, mit Ober- und Untergewehr bewaffnet, und von zwei Bürgern als seinen Beiständen begleitet, auf die Cammer, (Stadt-Cammergericht,) und meldet hier sein Begehren an. Wenn er nicht schon ein bekannter Mann ist, so erforscht die Cammer seine Verhält-

---

[16]) Die genauere Bestimmung, in welchem Grade jeder Einzelne nach seiner Handthierung Bürger werden muß, findet man in der Bürgertafel, welche in Dähnert's Urkunden-Sammlung, Suppl. Bd. 2. S. 972 abgedruckt ist.

Man muß sich diese Eintheilung in Stände oder Grade aber ja nicht als eine Kasteneintheilung vorstellen; vielmehr kann jeder Bürger aus dem zweiten oder dritten Grade, sobald es ihm beliebt, in den ersten treten, und umgekehrt; und von beiden Arten des Wechsels kommen öfters Beispiele vor. Der Unterschied übrigens zwischen dem zweiten und dritten Grade besteht fast nur dem Namen nach, so daß man in der Praxis eigentlich nur den Kaufmannsstand und den Gewerksstand, (welche denn auch jeder eine gleiche Anzahl Vertreter im Funfzig-Collegium haben,) einander entgegensetzt; denn die Bauhandwerker namentlich, welche im dritten Grade Bürger werden, gehören eben mit zu den angesehensten Meistern des Gewerksstandes. Also nur in Bezug auf das zu zahlende Bürgergeld, auf die gewerblichen Verhältnisse und auf die politischen Befugnisse der Bürger hat die ganze Eintheilung in Grade überall Einfluß.



Digitized by Google

nisse, und auf welche Art er sich zu ernähren gedenke, genauer, (besonders bei Fremden,) und bestimmt darnach, ob er zum Bürgerrechte zuzulassen sey oder nicht. Im letzteren Falle muß er die Stadt binnen einer ihm gesteckten kurzen Frist verlassen; im Ersteren aber wird er sogleich an die Achtmanns-Cammer zur Entrichtung des Bürgergeldes verwiesen. Dieses beträgt: für einen Bürgers-Sohn, — für einen Fremden,

| | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. |
|---|---|---|---|---|
| Im ersten Grade ..... | 28 | 10 | 56 | 20 |
| Im zweiten Grade ..... | 14 | — | 28 | — |
| Im dritten Grade in der Regel ..... | 7 | — | 14 | — |
| für Schopenbrauer und Träger ..... | 2 | — | 4 | 20 |

und außerdem müssen an Eimer- und Sprützengelde im 1sten Grade 3 Thlr. 10 Sgr., im 2ten 1 Thlr. und im 3ten 15 Sgr., (wovon jedoch die Zimmerleute, Maurer, Schopenbrauer und Träger befreiet sind,) und an Quittungsgebühren im ersten Grade 18 Sgr., in den beiden Andern 6 Sgr. gezahlt werden.

Ist die Zahlung geleistet, so verfügt sich der neue Bürger sofort in die Rathsstube, wo das Consulat versammelt ist, und legt hier, wenn er dem Könige noch nicht gehuldiget, zuerst den Huldigungs-Eid, sodann aber den Bürgereid ab. Da der letztere Eid vielleicht Manchen, die ihn geleistet, nicht mehr genau erinnerlich seyn dürfte, so mag er hier seine Stelle finden.

„Ich gelobe und schwöre, daß ich dem Rathe und der „Stadt Stralsund gehorsam, treu und hold seyn, ihr Bestes „wissen, ihr Aergstes kehren, keinen Aufruhr oder Verbünd„niß gegen den Rath oder die Stadt machen, oder ma„chen helfen, und so ich erfahre, daß solches geschehe, das„selbe dem Rathe treulich vermelden, (auch mich zu jeder

Digitized by Google

„Zeit, wann und wo ich zur Vertheidigung Gemeiner Stadt, „und derselben Gerechtigkeit gefordert und verordnet werde, „mit gehöriger Rüstung und Wehre finden lassen,)[17] und „mich sonsten gegen einen Rath und Gemeine Stadt, als „einem aufrichtigen, frommen und gehorsamen Bürger ge„bühret, erzeigen will, Als mir Gott helfe und sein heiliges „Evangelium."

Die Rechte eines Stralsundischen Bürgers als solchen sind folgende: Er darf bürgerliche Gewerbe treiben, versteht sich in der Weise und Beschränkung, welche die bestehenden Zunftordnungen, (Rollen,) Statute und Gewohnheiten vorschreiben; Er darf städtische Grundstücke erwerben; Er ist befähigt an der Gesetzgebung und Verwaltung mittelbar oder unmittelbar Theil zu nehmen; Er hat das Mitbenutzungsrecht der Stadtweide und der Jagd auf dem Stadtfelde; Er und seine Angehörigen dürfen endlich weder in peinlichen noch bürgerlichen und geistlichen Rechtsstreitigkeiten vor einer andern Behörde als den städtischen Gerichten zu Rechte stehen, (Jus de non evocando) und weder seine Person noch seine Güter sind auswärts der Arrest-Anlegung unterworfen. (Privilegium de non arrestando, der Stadt von Kaiser Rudolph dem zweiten 1581 ertheilet.)

Die Bürgerschaft als Ganzes wird von dem Collegium der Alter- und Funfzig-Männer repräsentiret.[18])

---

[17]) Statt der hier in Klammer gefaßten Stelle heißt es im Eide der Schopenbrauer und Träger: „Da auch allhie, was Gott verhüte, „Feuer entstünde, mich daselbst ungesäumt finden lassen und treulich „retten helfen, ꝛc."

[18]) Es ist das alte Hundert-Collegium, welches aber, seit die Stadt so sehr an Einwohnerzahl abgenommen, in der Regel nur 51 Bürger stark war. Bei Gelegenheit der Gemeinhard'schen Unruhen (1801—1805), wo auch die Art der Wahlen verbessert wurde, ist die



Digitized by Google

Dieses Collegium besteht aus den Alterleuten des Gewandhauses, 25 Bürgern des ersten, 15 des zweiten und 10 des dritten Grades, und dem Bürgerworthalter.

Die Alterleute des Gewandhauses, (oder der Wandschneider,) 6 an der Zahl, sind nicht allein als Vorsteher der Compagnie der Tuchhändler zu betrachten, sondern gewissermaßen als Vorsteher der ganzen Bürgerschaft, wie sie selbst sich denn auch „Alterleute des Gewandhauses und der Bürgerschaft" benennen. Auch wird ihnen, wenn sie in Gesammtheit auftreten, das Prädicat: Herren, in öffentlichen Acten beigelegt. Seit die Zahl der Tuchhändler so sehr abgenommen, (im 15ten Jahrhundert waren ihrer zuweilen 70 bis 80;) befindet sich unter diesen Alterleuten nur immer Ein Wandschneider; von den übrigen Fünfen müssen Viere Mitglieder der Brauer- und Mülzer-Compagnie, und Einer ein Gelehrter (Jurist) seyn. Sie werden nicht, wie es sonst bei den Alterleuten der Zünfte die Regel ist, von den Compagnie- oder Zunft-Verwandten gewählt, sondern sie ergänzen sich selbst durch Cooptation, und der Rath bestätigt und vereidigt die Ernannten.

Die Alterleute sowohl als die Funfzig-Männer müssen innerhalb der Ringmauern wohnhafte, grundgesessene Bürger (Hauseigenthümer) seyn, und es darf Niemand zum Altermanne oder Funfziger gewählt werden, der zu einem Mitgliede des Rathes oder des Bürgerschaftlichen Collegiums selbst im ersten oder zweiten Grade der Bluts-Verwandtschaft oder Verschwägerung steht. (Vater und Sohn, Schwäher und Eidam, Bruder, Schwager und der Ehefrauen Schwager.)

---

Anzahl von Funfzigen als die Gesetzliche bestimmt. Im gemeinen Leben wird diese Behörde nur das Bürgerschaftliche Collegium, oder das Funfzig-Collegium, auch wohl das Collegium schlechtweg, genannt.

Digitized by Google

Die Funfziger, (Collegiaſten,) werden auf folgende Art gewählt. Sobald eine Lücke entſtanden iſt, treten die Collegiaſten des Grades, zu welchem der Ausgeſchiedene gehörte, zuſammen, und bringen aus den übrigen Bürgern deſſelben Grades drei Perſonen zu der erledigten Stelle in Vorſchlag. Der Rath veranlaßt nun auf die ihm hievon gemachte Anzeige die Wahl aus den drei Vorgeſchlagenen durch alle in der Stadt ſelbſt wohnhafte Bürger dieſes Grades. [19]) Die Zunftgenoſſen verſammeln ſich nach ihren Zünften und dieſe ſtimmen jede für ſich ab, die Nichtzünftigen geben ihre Stimmen auf erhaltene Vorladung in der Rathsſtube zu Protokoll; und derjenige, von dem ſich nach geſchehener Zuſammenrechnung aller Abſtimmungsprotokolle ausweiſet, daß die Mehrheit der einzelnen Stimmen auf ihn gefallen ſey, wird nunmehr als Funfzig-Mann eingeführt, nachdem er folgenden Eid [20]) vor dem geſammten Rathe und in Gegenwart des Collegiums abgeleiſtet hat: „Ich gelobe und ſchwöre bei Gott, daß ich jederzeit, wenn „ich als Funfzig-Mann gefordert, und zu Hauſe, auch „durch Krankheit oder andere rechtliche Abhaltungen nicht „verhindert bin, mich gehorſamlich einſtellen, auf dasjenige, „was zur Berathung proponirt und im Collegio der Funf„ziger ſonſt zur Erwägung kommen wird, fleißig Acht ge„ben, daſſelbe in den Claſſen, in der Furcht Gottes, nebſt „Andern erwägen, und alſo meine Meinung darüber vortra„gen will, als ich es meinem beſten Verſtande nach, zu Ge-

---

[19]) Vorſtädter können weder wählen, noch gewählt werden.

[20]) Auch dieſen Eid glaube ich mittheilen zu müſſen, weil über ſeinen Inhalt ſehr irrige Vorſtellungen, vielleicht nicht ohne Abſicht, verbreitet worden ſind. Vergl. auch: Benachrichtigung an unſre verehrungswürdigen Mitbürger des 2ten und 3ten Standes in Stralſund, 1804. S. 39 f.

Digitized by Google

„meiner Stadt Heil und Wohlstand gedeihlich befinden und „erachten werde.

„Sollte ich etwas vernehmen, so Gemeiner Stadt zum „Nachtheil, Gefahr und Schaden gereichen könnte, will ich „solches getreulich offenbaren, und daß demselben bei Zeiten „durch erlaubte Mittel und Wege vorgebauet und gewehret „werde, sorgfältig erinnern helfen.

„Wenn die Zahl der Funfziger zu ergänzen, und an„dere Personen in der Abgegangenen Stelle sollen erwählet „werden, will ich jederzeit gottesfürchtige, fromme, verstän„dige und friedliebende Leute vorschlagen und erwählen helfen, „und endlich nicht meinen eignen sondern der Stadt Nutzen „allenthalben suchen, und das Gemeine Beste nach aller Ge„bühr auch nach Einhalt des 1616 getroffenen Bürgerver„trages getreulich beabsichtigen, diesem Vertrage auch auf„richtig und ehrlich, so weit derselbe mich wozu verbindet „und in Ausübung gekommen, nachleben, und was von „Einem HochEdlen Rath und Ehrliebenden Funfzigmännern „geschlossen wird, darüber steif und fest halten und nach „meinem Vermögen befördern helfen, und mich überhaupt „jederzeit, wie es einem ehrlichen Manne und geschwornen „friedliebenden Bürger eignet und gebühret, bezeigen; So „wahr mir Gott helfe am Leib' und an der Seele!"

Sowohl Alterleute als Funfziger behalten ihre Officia, die Ehrenämter ohne Besoldung[21]) sind, und nicht abgelehnt werden dürfen, auf Lebenszeit. Wird aber jemand von ihnen in den Rath gewählt, oder nimmt ein besoldetes Amt vom Rathe an, so scheidet er eben hiedurch von selbst

---

[21]) Daß die Alterleute des Gewandhauses aus dem Ertrage des Vermögens ihrer Compagnie jährliche Hebungen genießen, widerspricht dem Gesagten nicht, da diese Hebungen doch wohl nicht als Besoldung anzusehen sind.

Digitized by Google

aus dem bürgerschaftlichen Collegio aus. Dasselbe tritt natürlich ein, wenn er sein Domizil verändert, seinen Grundbesitz aufgiebt, in Concurs geräth, oder sich sonst Dinge zu Schulden kommen läßt, die seine bürgerliche Ehre kärnken.

Der Bürgerworthalter ist der Advocat und Actuarius des bürgerschaftlichen Collegiums und ein besoldeter Beamter desselben. Er wird von den Funfzig-Männern, unter der Leitung der übrigens nicht mitstimmenden Alterleute, ebenfalls auf Lebenszeit, erwählt, und muß vom Rathe unweigerlich bestätigt und in Eidespflicht genommen werden. Fehlender Grundbesitz und das Vorhandenseyn der oben erwähnten verwandschaftlichen Verhältnisse zu Mitgliedern des Rathes oder des Collegiums stehen seiner Wahl nicht entgegen, wohl aber muß er in die Advocaten-Matrikel eines der beiden höchsten Landesgerichte aufgenommen seyn.

Noch ist zu bemerken, daß Urkunden, die das Collegium ausstellt, mit dem Siegel des Gewandhauses, Namens der Bürgerschaft ersten Grades, und mit den Siegeln der Vier Gewerke, für den zweiten und dritten Grad, versehen werden.

## II. Der Rath.

Der Rath besteht gegenwärtig aus funfzehn Personen, nehmlich zwei Bürgermeistern, einem Syndicus und zwölf Rathsherren; indessen sind diese Zahlen keine gesetzlich bestimmten. In ältern Zeiten bildete die Zahl von 24 Rathsmitgliedern, worin zwar die vier Bürgermeister aber nicht die Syndici begriffen waren, die Regel; und im Anfange dieses Jahrhunderts betrachtete man die Besetzung des Rathes mit vier Bürgermeistern, zwei Syndicis und vierzehn Rathsherren als die verfassungsmäßige. Nachdem die Stadt jedoch durch den Krieg in große Schulden gerathen war, wurde vor etwa zehn Jahren auf Antrag der Credit-Com-

Digitized by Google

miſſion, (einer aus Raths- und Bürgerſchafts-Deputirten zuſammengeſetzten einſtweiligen Behörde zur Regulirung des Stadt-Schuldenweſens,) vom Rathe beſchloſſen, zur Erleichterung der Stadt-Caſſe eine Bürgermeiſterſtelle,[22]) ein Syndicat und einige Rathsherren-Stellen vor der Hand unbeſetzt zu laſſen.[23]) Eigentliche Mitglieder des Rathes ſind übrigens nur die Bürgermeiſter und Rathsherren, für welche Letztere der Titel: „Rathsverwandte" faſt noch gebräuchlicher iſt, und ſie theilen ſich in Gelehrte, d. h. Juriſten (Litterati,) und Ungelehrte, (Illitterati);[24]) die Syndici, obwohl ihrem Range nach ſogleich den Bürgermeiſtern folgend, und den übrigen Rathsherren vorgehend, werden in gewiſſer Beziehung nur als Beamte des Rathes angeſehen, wie ſie denn auch in allen öffentlichen Angelegenheiten ſowohl, als in Rechtsſachen, überall nur eine berathende, aber keine entſcheidende Stimme haben. Mit Einem Worte die Bürgermeiſter ſind die Vorſteher, die Syndici die General-Bevollmächtigten und Rechts-Conſulenten des Raths-Collegiums.[25])

---

[22]) Daß grade im jetzigen Augenblicke nur zwei, nicht drei Bürgermeiſter vorhanden ſind, iſt etwas rein Zufälliges.

[23]) Weil dieſe Einrichtung nur eine vorübergehende iſt, und die Geſchäfte der beiden Syndici namentlich in vielen Puncten verfaſſungsmäßig geſondert ſind, ſo werde ich in der folgenden Darſtellung keine Rückſicht auf die gegenwärtige Vereinigung beider Syndicate in einer Perſon nehmen, ſondern die Sache ſo behandeln, als ob der erſte, oder Proto- und der zweite, oder Con-Syndicus noch getrennt wirklich fungirten.

[24]) Zwei Bürgermeiſter- und etwa die Hälfte der Rathsherren-Stellen werden mit Litteratis, die Uebrigen mit Illitteratis beſetzt.

[25]) Jetzt ſpringt dieſes Verhältniß der Syndici freilich weniger in die Augen, als in früheren Jahrhunderten, wo ſie die einzigen Juriſten im Rathe waren; indeſſen gilt noch immer die Regel, daß ſie

Digitized by Google

Der Rath nun wählt sich selbst, d. h. er ergänzt sich durch Cooptation. Rathsfähig sind alle Bürger ersten Grades; [26]) doch wird erfordert, daß sie keinen Waarenverkauf im Detail betreiben, und also keinen offnen Laden halten, wodurch denn unter Andern die Tuchhändler und Krämer, falls sie nicht ihr Detail-Geschäft aufzugeben sich erbieten, ausgeschlossen sind. Daß der zu Wählende bereits mit Grundstücken in der Stadt angesessen sey, ist namentlich hinsichtlich der Gelehrten nicht durchaus nothwendig; hergebracht ist aber wohl, daß die Rathsmitglieder auch Hauseigenthümer sind, und sich deshalb, wenn sie es bei ihrer Wahl noch nicht waren, sobald als möglich ankaufen. Es darf aber Niemand zum Rathsherrn erwählt werden, der einem Bürgermeister oder Rathsverwandten im ersten oder zweiten Grade Römischer Berechnung blutsverwandt oder verschwägert ist, (Vater und Sohn, Schwäher und Eidam, Bruder, Schwager und der Ehefrauen Schwager;) spätere Verschwägerung zweier Personen, die schon Rathsmitglieder sind, ist jedoch für keine derselben ein Hinderniß den Rathsstand ferner zu behalten.

Die Wiederbesetzung erledigter Rathsherren-Stellen geschieht nach alter Gewohnheit am Mittwochen nach Heil.

---

nur de Senatu und nicht ex Senatu seyen, und so erhalten sie auch als Officianten des Rathes, nachdem ihre früheren Amtshäuser von der Stadt veräußert worden, noch eine Mieths-Entschädigung (locarium,) wovon bei den eigentlichen Rathsmitgliedern natürlich nicht die Rede ist.

[26]) Eigentliche Rathsgeschlechter oder Patricier giebt es also bei uns gar nicht; vielmehr besteht der Rath jetzt etwa zur Hälfte aus Männern, welche die Ersten in ihren Familien sind, die zu dieser Würde gelangten; wiewohl er auch zwei Mitglieder zählt, deren Vorfahren schon den Bürgervertrag als Bürgermeister mit unterzeichnet haben.

Digitized by Google

Drei Könige,[27]) nachdem Sonntags zuvor kirchliche Fürbitten gehalten worden. Die Bürgermeister schlagen sodann im versammelten Rathe zu jeder Stelle zwei Personen, und zwar entweder zwei Gelehrte oder zwei Kaufleute vor, über die sie sich vorher vereinbart haben, (Nomination,) und aus diesen wählen alle Rathsmitglieder mittelst heimlicher Abstimmung[28]) Einen aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Es steht indessen dem Rathe das Recht zu, falls er die Nominirten nicht für tüchtig halten sollte, durch Gesammt-Beschluß einen andern Vorschlag von den Bürgermeistern zu verlangen. Anmeldung etwaniger Bewerber kommt überall nicht vor, und würde solche, nach den bei uns hergebrachten Begriffen von Anstand, für höchst unschicklich gehalten werden müssen. Sobald die Wahl vollzogen ist, wird der Erwählte augenblicklich vor den versammelten Rath entboten, und hier in Eidespflicht genommen, wonächst dann am nächsten Sonntage in der S. Nicolai-Kirche, während des Haupt-Gottesdienstes, die feierliche Einführung in den Rathsstuhl erfolgt. Ablehnen darf kein Bürger die Rathswürde; wer es dennoch thut, verfällt in eine Geldstrafe von 100 Rthlr.; und wenn er dann, nach

---

[27]) Dieser Tag, der also immer zwischen den 7ten und 13ten Januar fällt, heißt auch der Etting, (ächtes Ding — ungebotenes Gericht), weil an ihm auch die Bauer- (oder Bürger-) Sprache — Buersprake — alle Jahre öffentlich vom Rathhause herab verlesen ward.

[28]) Der Protonotair schreibt den Namen jedes Vorgeschlagenen auf so viele Zettel, als wählende Rathsmitglieder anwesend sind, und vertheilt sie unter die Letztern, worauf diese, einzeln und nach der Reihe, den Zettel mit dem Namen dessen, welchem sie ihre Stimme geben wollen, in eine Urne werfen, den Andern aber vernichten oder zu sich stecken. Dies ist das Verfahren bei allen Wahlen, die dem Rathe zustehen.

Digitized by Google

Zeitverlauf wieder gewählt, die Würde zum zweitenmal ausschlagen will, so muß er, die Zahlung der gedoppelten Strafsumme ungerechnet, auch zugleich sein Bürgerrecht aufgeben und die Stadt räumen.

In Betreff der Bürgermeisterstellen steht nach einer neuen Anordnung Gustav IV. Adolphs [29]) dem Rathe nicht mehr die Wahl, sondern nur die Nomination und Präsentation zweier Personen zu, aus welchen der König Eine ernennt und bestätigt. Für jeden zu Nominirenden schlagen die Bürgermeister zwei Rathsmitglieder vor, und der Rath wählt je Eines derselben. Bei keiner dieser Wahlen stimmen die Syndici mit. Sie selbst, die immer Juristen seyn müssen, werden auf dieselbe Weise gewählt als die Rathsherren; nur daß hiebei, seit man nicht mehr, wie in früheren Zeiten meistens geschah, auswärtige Gelehrte zu diesem Amte beruft, sondern den Syndicus aus den Rathsherren selbst wählt, eine Art Meldung der etwanigen Bewerber unter den Letzteren Statt findet. Uebrigens kommen die obgedachten Verwandtschaftsverhältnisse beim Syndicus durchaus nicht als Hinderniß seiner Wahl in Betracht, da er wie gesagt nicht als eigentliches Mitglied des Rathes angesehen wird.

Alle Rathspersonen, Bürgermeister, Syndici und Rathsverwandte, behalten ihre Würde auf Lebenszeit, [30]) wenn

---

[29]) Als mit der Auflösung des deutschen Reiches der gerichtliche Schutz staatsrechtlicher Befugnisse einzelner Körperschaften aufgehört hatte, sah der König sich als unumschränkten Herrscher Pommerns an, und erlaubte sich mehrere willkürliche Eingriffe, wie ich in der Einleitung schon gesagt habe.

[30]) Die Gründe, die man gegen die Lebenslänglichkeit städtischer Ehrenämter und gegen die Selbstergänzung des Rathes theoretisch aufgestellt hat, sind mir bekannt. Es möchten aber doch auch

Digitized by Google

sie nicht freiwillig ihre Entlassung nehmen, oder eine Kränkung ihrer bürgerlichen Ehre den Austritt nothwendig macht, worüber im einzelnen Falle der Rath selbst zu entscheiden hat.

---

folgende Momente zu berücksichtigen seyn. Soll ein Amt, zu welchem Bildung und Kenntnisse erforderlich sind, gut verwaltet werden, so muß es so dotirt seyn, daß der Inhaber sorgenfrei davon leben kann. Unentgeltliche Verwaltung darf man weder verlangen noch erwarten; auch giebt es jetzt nicht viele Leute, die ihrem Vermögen nach so glücklich gestellt sind, daß sie, selbst wenn sie gerne wollten, ihre Zeit und Mühe dem Gemeinwesen zum Opfer bringen können. Also der Besitz eines Rathsamtes muß als etwas auch in pecuniärer Hinsicht Wünschenswerthes erscheinen; sonst finden sich selten tüchtige Männer als Bewerber dazu. — Von diesem Standpunkte aus erscheint die Lebenslänglichkeit mit der Aussicht auf Verbesserung und Vorwärtsschreiten (wie vom jüngsten Rathsherrn zum ältesten Bürgermeister,) als etwas Nothwendiges; denn wer, der irgend andere Aussichten hat, möchte sich einem Dienste weihen, der nur seine besten Lebensjahre in Anspruch nimmt, und ihn, nachdem fast jede andere Laufbahn ihm abgeschnitten ist, für das Alter unversorgt läßt. — Ist nun das Amt ein wünschenswerthes, so finden sich immer Bewerber genug; aber der Verleihung an den Würdigsten stehen zwei große Hinderniße als Scylla und Charybdis entgegen, rechts der Nepotismus, links der Ambitus; (Anwendung unrechtlicher Mittel, Ueberredung, Bestechung u. s. w.) jenem sind wir bei der Selbstergänzung, diesem bei der Wahl der Volksgemeinde oder eines größeren Ausschusses derselben ausgesetzt. Ich will nun das Daseyn des Nepotismus im allgemeinen bei uns weder ableugnen noch ihn vertheidigen; (obwohl sich vielleicht Einzelnes zu seiner Entschuldigung anführen ließe;) aber auf die Besetzung der Rathsherrenstellen kann er fast gar keinen Einfluß äußern, da nahe Verwandtschaft eben ein Hinderniß des Eintrittes in den Rath ist. (Vergl. auch oben Note 26.) Zudem wirkt auf der andern Seite der Ambitus desto verderblicher, als grade die Tüchtigsten und Besten ihn verschmähen, und darum also im Durchschnitte die heftigsten Schreier und unredliche Männer die meisten Stimmen sich zu verschaffen wissen, wogegen beim Nepotismus doch die Waage im Gleichgewichte zwischen Tüchtigen und Untüchtigen stehen wird. Rechnet man

Digitized by Google

Regelmäßig gehört hieher der Ausbruch des förmlichen Concurses, oder ein Accord mit den Gläubigern, wie denn auch Niemand zu Rath gewählt wird, der bereits früher, mit oder ohne seine Schuld, zur Güterabtretung oder zum Accorde genöthigt gewesen ist.

Die Vorrechte der Rathspersonen als solcher, bestehen eigentlich nur in der Befreiung von bürgerlichen Lasten und in dem persönlichen Adelsstande. Was die Erstere betrifft, so beschränkt sie sich gegenwärtig auf die Freiheit von der Einquartierung und den statt derselben zu zahlenden Servicen für Ein Haus, (volles Erbe,) denn auf eine persönliche Befreiung von dem Communal-Aufschlage auf die Schlacht- und Mahlsteuer, welcher an die Stelle aller früheren indirecten städtischen Abgaben getreten ist, hat der Rath stillschweigend verzichtet, und zu der Armenpflege geben seine Mitglieder Alle sehr bedeutende Beiträge. Aber auch des Rechtes mit Einquartierung verschont zu bleiben hat sich der Rath in bedrängten Zeiten der Stadt, wie

---

zu dem Gesagten noch, daß dem Rathe selbst hauptsächlich daran liegen muß, bei der Wahl der Männer, welche alle Arbeit und Mühe mit ihm theilen und auf gleichen Schultern tragen sollen, mit vorzüglicher Umsicht zu verfahren, und daß von ihm in der Regel eine zuverlässigere Beurtheilung der Geschicklichkeit der zur Wahl kommenden Personen erwartet werden darf, so möchte die Cooptation doch eine bessere Wahlart seyn, als man gewöhnlich glaubt. Stralsund wenigstens hat immer Männer in seinem Rathe gehabt, die jeder Stelle Ehre gemacht haben würden, und es haben in früherer Zeit die Hanse ihren Syndicus, in späterer das Schwedisch-Deutsche Tribunal seine Räthe am häufigsten aus den Mitgliedern des Stralsundischen Magistrates erkoren. Für die Lebenslänglichkeit des Amtes der Funfzig-Männer, — zumal hiemit keine Verwaltung verbunden ist, — lassen sich weit weniger Gründe anführen, und möchte ein jährlicher theilweiser Wechsel in mannigfacher Hinsicht zu empfehlen seyn.

Digitized by Google

namentlich in den Kriegsjahren von 1805 bis 1814 freiwillig begeben. Den Adelsstand hat Carl der 12te, als er im November 1714 aus der Türkei hier anlangte, den Stralsundischen Bürgermeistern, Syndicis und Rathsverwandten, so lange sie ihre Stellen wirklich bekleiden, für alle Zeiten beigelegt, wonächst sein Nachfolger Friedrich der Erste dem Rathe das förmliche Adels-Diplom Anno 1720 ausfertigen lassen, und auch dem Stadt-Wappen die Adels-Krone hinzugefügt hat. Uebrigens haben alle Rathspersonen, auch die Gelehrten, da sie als Bürger ersten Grades zugleich Kaufleute sind, das Recht Großhandel zu treiben, und sind namentlich diejenigen unter ihnen, welche mit der Mülz- und Brau-Gerechtigkeit bewidmete Häuser besitzen, auch Mitglieder der Mülzer- und Brauer-Compagnie.

Schließlich ist zu bemerken, daß die Rathspersonen Besoldungen (Salarien) genießen, welche theils an den Rathsstand selbst, theils an die besondern Amtsverwaltungen, die von den Einzelnen geführt werden, geknüpft sind, wozu denn noch einige kleine Natural-Lieferungen und zufällige Einnahmen kommen. Die höchsten Amts-Einkünfte eines Bürgermeisters belaufen sich — Alles zusammengerechnet — etwa auf 1200 Rthlr., die Geringsten der jüngeren Rathsherren auf etwas über 400 Rthlr. Hierin sind jedoch die jährlichen Zinsen des dem Rathe als Körperschaft gehörenden Privat-Vermögens (Rathsstuhlgelder) mitbegriffen, zu deren Mitgenusse jeder Rathsherr bei seinem Eintritte in den Rath durch Bezahlung einer bestimmten Einkaufssumme berechtigt wird.[31])

---

[31]) Die Syndici haben keinen Antheil an den Rathsstuhlgeldern, da sie auch in dieser Hinsicht nicht als Rathsmitglieder betrachtet werden; ja selbst, wenn sie vorher Rathsherren waren, verlieren

Digitized by Google

Unterbeamte des Rathes sind der Protonotair und ein Raths-Secretair; und zur Aufwartung sowohl beim Rathe selbst, als bei den verschiedenen Amtsverwaltungen und Deputationen desselben sind zwölf Rathsdiener bestellt. [32])

Dem Rathe unmittelbar untergeordnet sind die Stadt-Canzlei und das Raths-Archiv, über welche der erste Syndicus als Canzley-Director die Special-Aufsicht führt. Außer dem Protonotair und dem Secretair, welche den Geschäften der Canzley (als Registraturen, Ausfertigungen u. s. w.) vorstehen, sind zwei Canzlisten dabei angestellt, und ein Rathsdiener zur Aufwartung zugeordnet.

Alle die eben erwähnten Unter-Officianten und Diener erwählt der Rath selbst aus den sich dazu meldenden Bewerbern. Herkömmlich stellen die Bürgermeister zwei der Letzteren zur Wahl, indessen ist der Rath nicht durchaus an diesen Vorschlag gebunden. Die Wahl selbst geschieht durch Zettel, in derselben Art wie sie oben bei der Rathsherren-Wahl beschrieben ist, und bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ganz auf eben diese Weise wird bei der Besetzung aller übrigen Officianten-Stellen, die der Rath zu vergeben hat, verfahren.

---

sie, durch ihre Berufung zum Syndicat, ihre bisherigen Ansprüche daran.

32) Nach den verschiedenen Instituten und Deputationen, denen sie zugetheilt sind, erhalten die Diener auch verschiedene Amts-Benennungen, als der Ober-Rathsdiener, die Klosterdiener, der Achtmannsdiener, der Zöllner, die Cammereidiener, der Stadtvogt, u. s. w. Nur der Letztere ist jetzt eigentlich noch ein reitender Diener.

Digitized by Google

# Zweite Abtheilung.

## Rechte der Stadt.

Es sind jetzt die der Stadt Stralsund als Körperschaft zustehenden Rechte zu entwickeln, sowohl die, welche in das Staatsrecht, als die, welche in das Privatrecht einschlagen. Beide Gattungen können nicht strenge gesondert werden, weil oft eine und dieselbe Befugniß in die Grenzen beider Rechts-Systeme eingreift; wie man denn auch überhaupt in früherer Zeit ein weit Mehreres als zum Privatrecht gehörig zu betrachten und durch gerichtliche Hülfe zu schützen gewohnt war, wie gegenwärtig zu geschehen pflegt.

An die Spitze des Ganzen möchte zu stellen seyn, daß die Stadt mit Lübischem Rechte[33]) bewidmet ist, denn hieraus lassen sich die meisten aufzurechnenden Befugnisse ableiten, die zum Theil späterhin durch Privilegien der Rügischen Fürsten und der Pommerschen Herzoge nur erweitert worden sind.

---

[33]) Natürlich ist hierunter aber nicht blos das Privat-Recht, sondern auch das öffentliche Recht der Stadt Lübeck zu verstehen. Vergl. die Bewidmungs-Urkunde Fürst Witzlav des Ersten von 1234.

Digitized by Google

1. Erstlich hat Stralsund das völlige Eigenthum an den in der Stadt befindlichen öffentlichen Gebäuden und Plätzen, — wiewohl jetzt mit Ausschluß der Festungswerke, — und an allen städtischen Gütern und Grundstücken in und außerhalb seiner Feldmark. Sowohl hinsichtlich der Verwaltung und des etwanigen Fruchtgenusses, als auch, — was die letztgenannten Gegenstände betrifft, — hinsichtlich der Veräußerungs-Befugniß finden sich überall keine hemmenden Schranken; und kann die Stadt auch noch jetzt, gleich jedem Privat-Manne, neue Güter erwerben. Außerdem hat sie die niedere Jagd auf ihrem Weichbilde und die Fischerei nicht nur in den Stadt-Teichen und Seen, sondern auch auf den Meeresströmen. Auf einer drei Meilen langen Strecke der Meerenge zwischen Pommern und Rügen, nemlich vom Devin'schen See bis an die Südspitzen der Inseln Hiddensee und Unmanz steht ihr die Fischerei ausschließlich, in allen übrigen Strömen rings um die Insel Rügen aber und in den Binnen-Wassern mit dem Landesherrn und den von diesem mit solcher Gerechtigkeit bewidmeten Privatleuten oder Grundstücken gemeinschaftlich zu.

Ueber die Stralsundischen Kirchen, Klöster, Hospitäler und sonstige milde Stiftungen, (man begreift diese alle unter dem Namen der pia corpora zusammen,) und deren Güter hat die Stadt die freie Verfügung und Verwaltung, (dispositio et administratio,) der Landesherr dagegen die Oberaufsicht (jus visitandi). Es sind dies juristische Personen — Körperschaften — welche zur Stadt gehören, und ihr entweder unmittelbar, oder nur mittelbar, indem zum Theil einzelne Familien, Zünfte und Genossenschaften ein unmittelbares Anrecht daran und die Verwaltung derselben besitzen, — unterworfen sind.

2. Ferner genießt die Stadt, soweit ihre Feldmark



Digitized by Google

reicht,[34]) alle privatrechtlichen Vorrechte des Fiscus, also namentlich den Anfall erbloser Güter, das Recht auf Abschoß- und Abzugs-Gelder (jus detractus seu decimandi, auch schlechtweg „der Decem", oder „das Recht des zehnten Pfennings",) in so ferne solche in Preußischen Landen überall noch gefordert werden dürfen,[35]) und die Privilegien des Fiscus im Concurse der Gläubiger, wie denn auch die von städtischen Gerichten erkannten und beigetriebenen Geldbußen und confiscirte Gegenstände der Stadt zufallen.[36]) Auch das Münz-Regale in seiner ganzen Ausdehnung hat Stralsund durch Kauf erworben, und in früheren Zeiten immer geübt, wovon die vielen Arten alter Stralsundischer Gold- und Silber-Münzen Zeugniß geben; noch in diesem Jahrhunderte hat die Stadt Scheidemünze schlagen lassen, gegenwärtig aber ruht der Hammer.

3. Das Jus statuendi, oder das Recht Statuten und Rechtsnormen zu errichten (Autonomie) steht der Stadt im weitesten Umfange zu. Es erstreckt sich dasselbe auf Aenderungen in der städtischen Verfassung und Verwaltung

---

[34]) Früher auch auf allen städtischen und im Stralsundischen Commissariate belegenen Landgütern, da diese unter Lübischem Rechte und unter der Gerichtsbarkeit der Stadt standen.

[35]) Seit das Zehent-Recht gegen Inländer ganz allgemein, und gegen Unterthanen fremder Reiche, sobald Reciprocität bewilligt wird, von Seiten des Staates aufgehoben ist, so besitzt die Stadt es jetzt fast nur noch dem Namen nach, wodurch sie an Einkünften bedeutend verlohren hat.

[36]) Bei Contraventionen hiesiger Einwohner gegen die Zoll- Steuer- und Stempelgesetze des Staates, worüber die Untersuchung und Erkenntniß, sobald die Angeschuldigten es verlangen, wegen des jus de non evocando nur vor dem städtischen Niedergerichte erfolgen kann, fallen jedoch die confiscirten Gegenstände sowohl als die Strafgelder den Staats-Cassen anheim.

Digitized by Google

selbst, auf den ganzen Bereich des bürgerlichen, peinlichen und Proceß-Rechtes, auf polizeiliche Einrichtungen und Verfügungen, auf Anordnung und Vertheilung von Communal-Steuern u. s. w.; und es bedarf zur Gültigkeit solcher Statuten, so ferne sie nur nicht gegen Prohibitiv-Gesetze des Staates verstoßen, der Bestätigung von Seiten des Landesherrn überall nicht.

4. Ferner hat Stralsund die obere und niedere Gerichtsbarkeit (erster und zweiter Instanz) nicht nur in bürgerlichen und geistlichen Rechts-Streitigkeiten, sondern auch in Criminalsachen, jedoch mit der Einschränkung, daß kein Todesurtheil vor der Bestätigung des Königs vollzogen werden darf, da diesem das Recht der Milderung und Begnadigung zusteht. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich der geographischen Ausdehnung nach gegenwärtig nur auf die Stadt selbst und ihr Weichbild,[37]) wozu auch das Hayn-

---

[37]) Daß der Stadt und den städtischen Körperschaften (den piis corporibus) die Jurisdiction über ihre Landgüter genommen ist, hat weder der Commüne noch den Gerichts-Unterfassen zum Vortheil gereicht. Abgesehen davon, daß die Stralsundische Justiz sportelfrei war, jetzt aber beim Hofgerichte oder den Kreisgerichten bedeutende Gerichtssporteln zu zahlen sind, haben die Bauern namentlich, — deren Erbschichtungen sonst nach Lübischem Rechte oder meistens nach speciellen Gewohnheiten regulirt wurden, und wobei es Interesse der Gutsherren war, daß der Wehrmann in eine leidliche Lage gesetzt werde, — durch diese Veränderung gelitten. Die Kreisgerichte nämlich, welche zugleich obervormundschaftliche Collegia sind, nehmen vorzugsweise das Interesse der Minderjährigen wahr; und wenn nun ein Bauer mit Hinterlassung mehrerer Kinder stirbt, so wird sogar das Pachtrecht als Theil der Verlassenschaft angesehen und oft zur Versteigerung gebracht. Auch die Taxe des Inventarii (der Hofwehr) und der etwa eigenthümlichen Gebäude wird so in die Höhe geschroben, daß, falls wirklich einer der volljährigen Söhne die Wirthschaft behält, dieser nun tief in Schulden steckt, und sein ganzes Erbtheil nur dem Namen nach besitzt. Um den



Digitized by Google

holz, Papenhagen und der Dänholm gehören; allein innerhalb dieser Grenzen sind ihr nicht nur alle Bürger und Einwohner mit alleiniger Ausnahme der auf Lebenszeit angestellten Königlichen Beamten, (wenn sie nicht etwa zugleich Bürger sind,) und des Militärs, — d. h. der zum stehenden Heere oder den Landwehrstämmen gehörenden und im wirklichen Dienste sich befindenden Personen, — sondern auch alle Fremde, die sich kürzere oder längere Zeit hier aufhalten, oder durchreisen, — nur fürstliche Personen und Gesandte fremder Mächte ausgenommen, — durchaus unterworfen, wie denn auch die Stadt das Recht hat die hier eintreffenden Personen und Güter Fremder, welche hiesigen Einwohnern schuldig sind, auf Antrag der Gläubiger mit Arrest zu belegen, (Jus arrestandi).

Hinsichtlich des hier garnisonirenden Militärs ist den städtischen Gerichten durch ein Rescript des hohen Justiz-Ministeriums die Civil-Jurisdiction auftragsweise übergeben, und dabei bestimmt, daß die Unterofficiere und Gemeinen nach Lübischem, die Officiere aber nach Gemeinem Rechte beurtheilt werden sollen. In Criminal- und Injurien-Sachen steht aber die Garnison so wie alle hier befindlichen auf Inactivitätsgehalt gesetzten Officiere unter den Militärgerichten.

---

hieraus entspringenden Nachtheilen zu begegnen hat das Provisorat des Klosters zum Heil. Geist vor einigen Jahren auf der Insel Unmanz, welche diesem Kloster ganz und gar gehört, mittelst zweckmäßig gestellter Fragen an die ältesten Bauern und aus den hierauf erfolgten Antworten, ein Weisthum über die bisher gebräuchlichen Rechte und Gewohnheiten bei den Erbschichtungen aufgenommen; und jeder, der Gelegenheit hat dasselbe zu lesen, muß über die gesunde Einsicht und den klaren Verstand, womit diese Bauern, jeder einzeln für sich und doch alle übereinstimmend, über ihre Rechtsverhältnisse Auskunft zu geben wußten, wahrhaft sich freuen.

Digitized by Google

Das Recht, wonach gesprochen wird, ist nächst speciell Stralsundischen Statuten, Observanzen und Gewohnheiten das Lübische Recht (mit Ausnahme des Criminalrechtlichen Theiles), demnächst Pommersche Landes-Ordnungen und Landtags-Abschiede, und als Aushülfe das Gemeine Recht. Was namentlich aber das Lübische Recht betrifft, so ist darunter nicht schlechthin die neueste Recension von 1586 zu verstehen; denn diese ist niemals besonders recipirt worden, (Vergl. Erbvertrag, V. §. 12.) vielmehr sind viele in diesem revidirten Codex des Lübischen Rechtes enthaltene Bestimmungen nimmer bei uns Rechtens gewesen, und manche Andere sind später durch Observanz und Nichtgebrauch geändert. Aus diesem Grunde ist auch gleich im ersten Artikel des Bürgervertrages ausdrücklich festgesetzt, daß das Lübische Recht, so weit es in Stralsund Gültigkeit habe, zu einem besondern Stadtrechte verarbeitet und als solches publizirt werden solle, was aber leider bisher nicht geschehen ist. [38]) Unsere Nachbarstadt Rostock ist uns hierin mit einem guten Beispiele vorangegangen, und wir müssen wünschen und hoffen, daß unsere Stadt ihr bald nachfolgen möge. [39])

---

[38]) Einige wenige Bestimmungen dieser Art, namentlich die Classification der Gläubiger im Concurse betreffend u. dgl. m. sind freilich in unserer Gerichts-Ordnung enthalten.

[39]) Bei einigen Bestimmungen des Lübischen Rechtes ist es ganz entschieden, daß sie bei uns nicht zur Anwendung kommen, so namentlich Alles was den Unterschied zwischen Erbgut und Wohlgewonnen Gut betrifft, indem in Stralsund von Erbgut nicht weiter die Rede ist; allein bei andern Puncten ist die Sache zweifelhafter, und so sind während meines kurzen Geschäftslebens von noch nicht 9 Jahren drei wichtige Processe vorgekommen, bei denen der ganze Streitpunkt sich um die Frage drehete, ob der Buchstabe des Lübischen Rechtes Gültigkeit habe oder nicht. In dem Ersten fragte es sich, ob es zum

Digitized by Google

5. Die Polizei in der Stadt und der städtischen Feldmark, so wie im Hafen und auf der Rhede, gehört ebenfalls unter die Rechte der Commüne, welche

6. auch jura ecclesiastica et consistorialia besitzt, d. i. das Patronat über die Stadtkirchen und die Befugniß, einen eignen städtischen Superintendenten und ein Consistorium zu haben, das Rituale anzuordnen, (jus liturgicum,) und die Aufsicht über Lehre und Cäremonien und über die Personen der Prediger und Lehrer zu führen. Als Superintendenten und Prediger dürfen aber nur von der landesherrlichen Behörde geprüfte Theologen berufen werden, welche demnächst vom Königlichen General-Superintendenten ordinirt und instituirt werden; und hinsichtlich des Superintendenten besonders muß der Berufung erst noch die Landesherrliche

---

Rechtsbestande einer von einem Frauenzimmer eingegangenen Verbindlichkeit genüge, wenn dabei ein von ihr erbetener Geschlechtsbeistand zugezogen worden, oder ob ein vom Rathe zu bestellender Curator und dessen Genehmigung erfordert werde? Die Cammer entschied für die zweite Alternative, aber der Rath in der Appellations-Instanz für die Erste, und die Raths-Erkenntniß ward beim Ober-Appellations-Gerichte bestätigt. — Im zweiten Processe, den ich selbst geführt, kam es darauf an, ob das Eigenthum eines verkauften Grundstückes durch die Uebergabe oder erst durch die im Lübischen Rechte vorgeschriebene gerichtliche Verlautung, (welche bei uns in der Form der dreimaligen Kündigung und des gerichtlichen Zuschlages noch täglich vorkommt,) auf den Käufer übergehe? Und hier ward in allen drei Instanzen zu Gunsten der Tradition erkannt, vielleicht nach der Analogie des tit. C. de nudo ex jure Quiritium tollendo, 7, 25. — Der dritte Proceß über die Frage, ob ein überlebender Ehegatte, der zur zweiten Ehe schreitet, von seinen Kindern zur Todt-Theilung genöthigt werden könne, oder nur gehalten sey, ihnen von dem Vermögen des verstorbenen Vaters oder Mutter einen Ausspruch zu thun, schwebt noch jetzt ob; die Cammer hat für die Pflicht zur Todt-Theilung, der Rath aber dagegen entschieden, und steht gegenwärtig die Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichtes zu erwarten.

Digitized by Google

Bestätigung, auf geschehene Nomination und Präsentation von Seiten der Stadt, nachfolgen, bevor die Institution vollzogen werden darf. [40])

Ueber die Landkirchen in den Dörfern Voigdehagen, Prohn, Unmanz und Pütte hat die Stadt zwar auch das Patronat, und beruft die Prediger daselbst; allein diese stehen nicht unter dem städtischen Superintendenten und Consistorium, sondern unter den Landesherrlichen Behörden.

Mit diesen kirchlichen Rechten hängt auch die Lehnware (Lehnshoheit) über sämmtliche Schulen in der Stadt zusammen. Was Stralsund in der ältesten Zeit gewissermaßen als einen Zweig neuer Einkünfte durch theure Privilegien erwarb, erfordert jetzt bedeutende Ausgaben; indessen gereicht die ganze Schulverfassung und besonders das Gymnasium, welches ebenfalls ein städtisches Eigenthum ist, der Stadt gegenwärtig zur wahren Zierde.

7. Endlich hat Stralsund auch die Landstandschaft, welche jetzt freilich von geringerer Wichtigkeit ist, als in früheren Zeiten, wo die Landstände nicht nur eine berathende, sondern eine entscheidende Stimme hatten. Sowohl auf dem Communal-Landtage als auch auf dem Provinzial-Landtage hat die Stadt übrigens eine Virilstimme, und sendet zur Wahrnehmung derselben einen eignen Deputirten.

---

[40]) Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens, — die s. g. annexa religionis, — ist bereits oben unter No. 1. gesprochen, und haben nach unsern Einrichtungen weder die einzelnen Geistlichen, noch das Consistorium irgend eine Befassung mit derselben.

Digitized by Google

# Dritte Abtheilung.

## Ausübung der Rechte.

Es ist nunmehr zu entwickeln, auf welche Art und Weise die Stadt ihre eben dargestellten Rechte ausübt, und wie der Rath und die Bürgerschaft, entweder einzeln oder gemeinschaftlich wirkend, sich in diese Ausübung theilen.

Wenn wir, nach der neuerdings in der Wissenschaft angenommenen Eintheilung der Staatsgewalten, die gesetzgebende, die vollziehende und die beaufsichtigende Thätigkeit unterscheiden,[41]) so steht erstlich die Gesetzgebung dem Rathe und der Bürgerschaft durch-

[41]) Um Mißdeutungen zu begegnen, bevorworte ich, daß ich von diesen Staatsgewalten hier nicht im absoluten, sondern im relativen Sinne, soweit sie nämlich nach dem Vorhergehenden der Stadt zustehen, natürlich nur reden kann. Da der Zweck meiner ganzen Darstellung sich aber darauf beschränkt, die innere Verfassung und Verwaltung Stralsunds darzustellen, so ist es eben so natürlich, daß ich die Einwirkung der Hohen und Höchsten Staatsbehörden auf die einzelnen Geschäftszweige nur andeutungsweise hin und wieder berühren werde.

Digitized by Google

aus gemeinschaftlich, und beiden Körperschaften zu gleichen Theilen zu. Hinsichtlich der Vollziehung und Beaufsichtigung stellt der Bürgervertrag in seinem Eingange als durchgreifenden Grundsatz die Regel auf, daß die Rechtspflege und Alles was hieher gehört dem Rathe gebühre, die Vermögensverwaltung aber und Einnahme und Ausgabe aller Einkünfte, bürgerschaftlichen Behörden, jedoch unter der Aufsicht des Rathes, und mit der Bedingung daß sowohl dem Letzteren als der Bürgerschaft alljährlich Rechnung abgelegt werde, überlassen werden solle.

Diese Bestimmungen bewähren sich nun bei allen städtischen Einrichtungen als leitendes Princip, auf welches sich die mannigfaltigsten Erscheinungen zurückführen lassen. Alle Anordnungen, die zur Gesetzgebung im weitesten Sinne gerechnet werden können, müssen von dem Rathe und dem bürgerschaftlichen Collegium gemeinschaftlich ausgehen. Jede Art Jurisdiction, sowohl die eigentlich Richterliche, als auch die Polizeiliche, wird vom Rathe oder Deputationen desselben ausgeübt. Alle Geschäftszweige aber, bei denen irgend nur Vermögens-Verwaltung in Frage kommt, sind einzelnen Behörden zugewiesen, welche aus Mitgliedern des Rathes als Aufsehern (Inspectoren), und verordneten Bürgern als Verwaltern (Administratoren) zusammengesetzt sind; und in diesen einzelnen Collegien werden nun zwar alle zu treffenden Maaßregeln gemeinschaftlich berathen, (weil dem Rathe ja die Inspection zusteht,) allein die Cassen-Verwaltung und Berechnung wird ausschließlich von den bürgerschaftlichen Mitgliedern geführt, so daß kein Groschen der Einnahme oder Ausgabe jemals durch die Hände der Rathsdeputirten gehen darf. Als höhere beaufsichtigende Behörde über diesen einzelnen Collegien steht wieder der ganze Rath, und was

Digitized by Google

die Rechnungs-Ablegung betrifft, so geschieht solche dem Rathe und dem Collegium der Funfzig-Männer gemeinschaftlich, welche diese Rechnungen durch besondere Deputationen (Collegia revisoria) nachsehen und prüfen lassen.

Schon aus dieser allgemeinen Uebersicht wird sich ergeben, wie die Verwaltung selbst und deren Beaufsichtigung einander so mannigfach durchschlingen, daß sie sich in der Darstellung des ganzen Organismus nicht gut als gesonderte Functionen in verschiedene Capitel bringen lassen. Ich werde also nur Gesetzgebung und Vollziehung einander gegenüberstellen, und Letztere, mit Einschaltung dessen, was die Beaufsichtigung betrifft, nach den verschiedenen Geschäftszweigen eintheilen; so daß hier Vermögensverwaltung, Rechtspflege, Polizei, und Geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten [42]) eigne Abschnitte bilden, welchen dann noch einige städtische Institute folgen müssen, die sich in die eben genannten Fächer nicht einordnen lassen.

---

[42]) Auch bei diesen zeigt sich gemeinschaftliche Thätigkeit des Rathes und der Bürgerschaft, und außerdem noch Einwirkung der Geistlichkeit selbst.

Digitized by Google

## I. Gesetzgebung.

Alle Rechtsnormen, welche die Stadt vermöge ihres jus statuendi aufzustellen befugt ist, also Aenderungen in der städtischen Verfassung selbst, neue Bestimmungen im Bereiche des Privat- und Polizeirechtes und des Processes, und Anordnung und Vertheilungsart der Communal-Steuern, — erhalten nur dann Gesetzes Kraft, wenn sie durch Raths- und Bürgerschluß, d. h. durch den gemeinsamen Willen des Rathes und des Bürgerschaftlichen Collegiums beliebt worden sind. Dieser gemeinschaftlichen Beliebung bedürfen aber zu ihrer Gültigkeit noch außerdem Begründungen oder Abänderungen einzelner städtischer Institute, (z. B. in neuerer Zeit der Sparkasse, des Armenwesens, der Schuleinrichtungen u. s. w.,) alle vorzunehmenden Veräußerungen, oder Veränderungen in der Verwaltungsart, städtischer Vermögensstücke, von der Stadt zu machende Anleihen,[43]) und neue Gehaltsbestimmungen oder verbesserungen für städtische Aemter.

Das Recht des Gesetzvorschlages, — die Initiative — hat jede der beiden Körperschaften, und diejenige, welche den Vorschlag beschlossen hat, theilt ihn der Andern zur Berathung und Erklärung darüber mit.

---

[43]) d. h. Es dürfen keine Anleihen überhaupt oder über einen vorgeschriebenen Belauf hinaus gemacht werden, wenn der Credit nicht förmlich bewilligt ist; nicht aber jede einzelne Schuldverschreibung braucht vom Rathe und der Bürgerschaft besonders bestätigt zu seyn.

Digitized by Google

Es sind jetzt also die hiebei vorkommenden verfassungsmäßigen Formen zu entwickeln, und wird hier die schicklichste Stelle seyn, zugleich die ganze Geschäfts-Ordnung beider Collegien in einigen allgemeinen Zügen darzustellen.

Der Rath versammelt sich regelmäßig dreimal in der Woche, — Montags, Mittwochs und Freitags am Vormittage um 10 Uhr; — zu außerordentlichen Sitzungen, die häufig am Nachmittage des Sonnabends gehalten werden, lassen die Bürgermeister ihn besonders zusammen berufen. Die Geschäftsleitung, (das Wort,) steht den Bürgermeistern zu, unter denen sie monatlich wechselt, und zur Vorberathung über die zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände treten Letztere unter Zuziehung des ersten Syndicus, an jedem Sonnabende, Vormittags 11 Uhr, zusammen. Diesem Collegio der Bürgermeister, (das Consulat,) sind nun einzelne Geschäftszweige selbstständig vorbehalten, nemlich die jährliche Vertheilung der Rathsämter [44]) an die einzelnen Mitglieder des Rathes, wobei jedoch eine gewisse Ordnung durch das Herkommen bestimmt ist, und eben so die Ernennung von Deputirten und Commissarien, ferner, wie schon früher erwähnt, der Vorschlag neu zu wählender Rathsmitglieder, und die Aufnahme der Bürger-Eide, so wie auch die Aufnahme der Amtseide, — diese geschieht in der Regel in Gegenwart des Dirigenten bei der betreffenden Behörde, — und endlich die Bestellung und Verpflichtung der Vormünder, nebst noch einigen unwichtigeren Sachen. In den Rathssitzungen selbst berichtet nun über die zur Berathschlagung gebrachten Gegenstände entweder der worthabende Bürgermeister selbst, oder, was die Regel bildet, ein anderes Rathsmitglied; nemlich in Angelegenheiten, die

---

[44]) sowohl bei den Gerichten, als bei den Verwaltungs-Behörden.

Digitized by Google

die ganze Commüne und deren innere oder äußere Verhältnisse angehen, so wie in Proceßsachen einer der Syndici, in Sachen dagegen, die nur einen einzelnen Verwaltungszweig berühren, gewöhnlich der Dirigent der betreffenden Behörde. Nach gehaltenem Vortrage befragt der worthabende Bürgermeister die anwesenden Rathsmitglieder nach der Reihenfolge ihres Dienstalters um ihre Meinungen, wobei es jedem frei steht seine Ansicht mit Gründen zu unterstützen und diese genauer zu entwickeln. Erst wenn die in solcher Weise gepflogene Berathschlagung geschlossen ist, wird zur Abstimmung geschritten, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Findet sich Stimmengleichheit, so wird die Beschlußnahme bis zu einer der nächsten Rathssitzungen ausgesetzt, und der Gegenstand unterdessen einem neuen Berichterstatter zur Correlation zugetheilt. Eine Anwendung des Looses oder ein Uebergewicht der Stimmen der Bürgermeister findet durchaus nicht statt.

Ueber alle zur Verhandlung kommende Sachen, sowohl im Consulate als im Rathe selbst, wird durch den Protonotair ein fortlaufendes Protokoll geführt. [45])

Das bürgerschaftliche Collegium hat keine auf gewisse Zeiten oder Tage bestimmten Zusammenkünfte, sondern muß in jedem einzelnen Falle besonders zusammenberufen werden. Diese Zusammenberufung wird immer von dem worthabenden Bürgermeister angeordnet, entweder auf Beschluß des Rathes, oder auf Antrag des Bürgerworthalters und der Alterleute des Gewandhauses; [46]) in beiden Fällen aber wird die Zusammenkunft in der Regel auf einen

---

[45]) Diese Protokolle beginnen mit dem Jahre 1575, wo sie auf Sastrow's Antrieb und unter seiner Leitung eingeführt wurden, und enthalten die reichste Quelle für die Geschichte unserer Stadt.

[46]) Einem solchen Antrage muß jedesmal gewillfahrt werden.

Digitized by Google

Vormittag angesetzt, an dem auch der Rath versammelt ist. Die Alterleute [47]) und der Worthalter werden dazu durch den Gewandhaus-Boten, die Funfziger durch einen Rathsdiener geladen, und wer sich nun auf erhaltene Ladung nicht zur bestimmten Zeit im Collegien-Saal auf dem Rathhause einstellt, verfällt, — wenn er sich nicht mit Anführung rechtlicher Verhinderungs-Ursachen vorher entschuldiget hat, — im Falle sowohl des gänzlichen Ausbleibens als auch der Verspätung, in verschieden abgestufte Geldstrafen. Bei besonders wichtigen Veranlassungen wird auch wohl eine Ladung bei erhöheter Strafe verfügt.

Sobald die Versammlung zahlreich genug ist, — es muß wenigstens über die Hälfte aller Mitgieder zugegen seyn, — läßt das Collegium solches dem Rathe vermelden, welcher dasselbe sodann, wenn er mit demselben zu verhandeln beabsichtigt, durch den Protonotair zu sich einladen läßt. In dem Rathszimmer, wo die Collegiasten ihre Sitzplätze ausserhalb der Schranken einnehmen, macht der worthabende Bürgermeister ihnen hiernächst die Anträge des Rathes kund, entwickelt die Gründe derselben, und fordert das Collegium auf, sich darüber zu erklären. Eine sofortige Erklärung erfolgt jedoch niemals; vielmehr bittet der Worthalter, indem er Namens der Bürgerschaft für die Proposition dankt, dem Collegium eine abgesonderte Berathung zu gestatten, welches sich denn nach erfolgter Bewilligung dieser Bitte in seinen Versammlungs-Saal zurückbegiebt. Hier werden nun zuvörderst die Anträge des Rathes, sodann aber auch andere Gegenstände, die zur Befassung des Collegiums gehören, zur Verhandlung gebracht.

---

[47]) Unter dieser Benennung sind sowohl hier als in dem ganzen Abschnitte die Alterleute des Gewandhauses zu verstehen.

Digitized by Google

Die Geschäftsleitung theilt der Worthalter mit den Alterleuten. Jener entwickelt zuerst den Antrag, (bei den vom Rathe ausgegangenen Vorschlägen ist dies eine Wiederholung des vom Bürgermeister gehaltenen Vortrages,) und macht die Gründe dafür und dawider vorstellig; Diese, welchen übrigens lediglich eine berathende Stimme zusteht, übernehmen die weitere Begutachtung, und Einer oder, wenn eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, Mehrere von ihnen suchen nun ihre Ansichten zu begründen, machen auf etwa nöthig scheinende Abänderungen in dem Vorgeschlagenen aufmerksam, oder tragen auch auf genauere Prüfung durch einen Ausschuß an, und ersuchen danächst die Funfziger sich in Classen zu sondern. Die Funfzig-Männer sind nämlich in fünf Classen getheilt, deren jede zehn Bürger enthält,— fünf des ersten, drei des zweiten und zwei des dritten Grades; — und der älteste Bürger des ersten Standes in jeder Classe ist ihr Vorsteher (Quästor). Sobald nun das Collegium in Classen getreten ist, trägt in jeder derselben zuerst der Quästor[48]) seine Meinung vor, und befragt sodann die übrigen Mitglieder der Classe nach der Reihe um die Ihrige. Jeder, so wie er gefragt wird, darf seine Ansicht und deren Gründe umständlich entwickeln, und eben so wie vor dem ganzen Collegium die Alterleute, so berathschlagen in den Classen die einzelnen Funfzig-Männer. Hiernächst erfolgt die förmliche Abstimmung mündlich, der Quästor verzeichnet die Stimmen, und tritt dann, von seiner ganzen Classe begleitet, vor den Tisch, an welchem die Alterleute und der Worthalter sitzen, wo er dann, (aber ohne die Stimmgeber zu nennen,) die Anzeige macht, wie viele Stimmen sich für oder wider den Vorschlag erklärt haben. Sobald

---

[48]) Häufig berathen sich auch die fünf Quästoren vorher gemeinschaftlich.

Digitized by Google

nun alle Classen gestimmt und das Ergebniß gemeldet haben, werden die Summen der einzelnen Stimmen für oder wider gezogen, und die durch Stimmenmehrheit gefällte Entscheidung durch den Bürgerworthalter der ganzen Versammlung bekannt gemacht. [49])

Auch bei allen Wahlen, die dem Collegium obliegen, haben weder der Worthalter noch die Alterleute eine mitzählende Stimme, sondern sie leiten nur das Wahlgeschäft. Eine Anmeldung von Bewerbern zu den Aemtern, welche die Bürgerschaft entweder besetzt, [50]) oder hinsichtlich deren sie den Vorschlag (die Nomination) hat, findet überall nicht statt, sondern jeder Collegiast benennt selbständig die Person, oder bei Nominationen je zwei Personen, welche er für die geeignetsten zu dem in Frage stehenden Amte hält, und diejenigen, auf welche die relativ meisten Stimmen gefallen sind, — eine absolute Stimmenmehrheit wird nie gefordert, — werden als gewählt angesehen. Von den Collegiasten-Wahlen selbst, und daß hiebei den Funfzig-Männern des Grades, zu welchem der Ausgeschiedene, dessen Stelle wieder besetzt werden

---

[49]) In früheren Zeiten kam es nicht auf die absolute Mehrheit unter den einzelnen Stimmen an, sondern auf die unter den Curiatstimmen der Classen, und nur in jeder Classe wieder entschied die Mehrzahl der einzelnen Stimmen, so daß also bisweilen die Minderzahl der einzelnen Mitglieder des Collegiums obsiegen konnte. Dieses ist im Anfange dieses Jahrhunderts geändert, indem man die Curiatstimmen aufhob, und so hat jetzt die Eintheilung und Sonderung in Classen ihre Hauptbedeutung verlohren; nur darin zeigt sie sich vorzugsweise noch wirksam, daß die Funfzig-Männer nicht vor der ganzen Versammlung, sondern nur in ihren Classen debattiren dürfen. Von einem andern Einflusse derselben, nemlich auf anzustellende Beschwerdeführungen, (monita,) wird weiter unten die Rede seyn.

[50]) Dies ist allein die Stelle des Bürgerworthalters; zu den Aemtern der bürgerschaftlichen Administratoren bei den einzelnen Verwaltungszweigen schlägt in der Regel das Collegium je zwei Candidaten vor.

Digitized by Google

ſoll, gehörte, der Vorſchlag dreier Candidaten zuſteht, habe ich bereits oben geſprochen.

Außerdem gehört zum Geſchäftskreiſe des Collegiums auch noch die Aufſtellung von Beſchwerden (monita); da hierin aber eine Art Beaufſichtigung und Controle der ganzen Verwaltung begriffen iſt, ſo wird dieſer Punkt und das dabei zu beobachtende Verfahren wohl am ſchicklichſten unten bei der Darſtellung der Vermögens-Verwaltung abzuhandeln ſeyn.

Ueber alle Verhandlungen und Beſchlußnahmen, die während der Zuſammenkunft ſtattgefunden, wird ſogleich vom Bürgerworthalter ein Protokoll abgefaßt und vor der Verſammlung laut vorgeleſen, ſo daß jeder Betheiligte noch Erinnerungen dabei machen kann. Wenn das Protokoll genehmigt iſt, ſo werden die Funfziger entlaſſen, und jetzt verfügt ſich der Worthalter nebſt den Alterleuten, den Quäſitoren und je zwei Bürgern aus jeder Claſſe nach der Rathsſtube, wo ſodann nur der Protonotair noch zugegen iſt, dem jener nun das gehaltene Protokoll dictirt. Der Protonotair trägt das ihm Dictirte in ein beim Rathe verbleibendes eignes Protokoll-Buch ein, ſo daß dieſes und das dem Collegium gehörende in völliger Uebereinſtimmung ſich befinden, und hiedurch wird der Rath von dem Ergebniſſe der Verhandlungen in Kenntniß geſetzt.

Nach den Geſetzen des Collegiums (vergl. Dähnert, Urkunden-Sammlung, Suppl. Bd. 2. S. 1023 f.) iſt übrigens jedes Mitglied deſſelben verpflichtet nicht zu verlautbaren, was und wie die einzelnen ſeiner Genoſſen geſtimmt haben, und in Fällen, wo der Stadt Heimlichkeit verhandelt und deshalb die Geheimhaltung beſonders empfohlen wird, [51])

[51]) Dies konnte freilich in älteren Zeiten, wo Stralſund beinahe ein eigner ſelbſtändiger Staat war, öfters eintreten; gegenwärtig kommt es faſt niemals vor.



Digitized by Google

über die Verhandlungen selbst ein strenges Stillschweigen zu beobachten; ja die Verletzung dieser Pflicht kann sogar mit Ausstoßung aus dem Collegium geahndet werden. Auser diesen beiden Einschränkungen jedoch dürfen die Funfzig-Männer über die zum Vortrage gekommenen Gegenstände auch außerhalb der Versammlung ganz frei reden und sich mit ihren Mitbürgern darüber besprechen.

---

Will nun der Rath Verordnungen erlassen, oder sonst Maßregeln treffen, zu deren Gültigkeit es der Zustimmung des Collegiums bedarf, [52]) so wird entweder der Vorschlag gleich anfangs in allen Punkten vollständig ausgearbeitet, und so den Funfzigern mitgetheilt, oder man macht diese nur im allgemeinen mit der Absicht des Rathes bekannt, und fordert sie auf, aus ihrer Mitte Commissarien zu ernennen, die mit Commissarien des Rathes gemeinschaftlich die einzelnen Bestimmungen verabreden und festsetzen. [53]) Sobald die Commission ihre Arbeiten beendigt hat, wird der

---

[52]) Die Bearbeitung dieser Gegenstände liegt vorzugsweise dem zweiten Syndicus ob.

[53]) Diese nur für vorübergehende Zwecke bestimmten Vereinigungen von Mitgliedern des Rathes und des Collegiums, in denen regelmäßig der zweite Syndicus den Vorsitz führt, werden Commissionen benannt, im Gegensatze der Deputationen, denen fortlaufende Verwaltungszweige anvertraut sind. Beispiele der Ersteren sind neuerlich gewesen die Credit-Commission zur Regulirung des städtischen Schuldenwesens und die Schul-Commission zur Einrichtung der Bürgerschulen. Diese Letzte, welche zur ständigen Behörde geworden, noch jetzt die Aufsicht über die Schulen führt, hat dennoch gegen die Regel ihre bisherige Benennung beibehalten.

Digitized by Google

vollständige Entwurf dem Rathe zur Genehmigung vorgelegt, und wenn diese erfolgt ist, so geht die Sache ans Collegium, um dessen Erklärung einzuholen. Findet im einen oder andern Falle das Collegium noch eine genauere Prüfung der Vorschläge des Rathes durch einen engeren Ausschuß nöthig; so erwählt es Mitglieder dazu aus seiner Mitte, welche denn mit dem Worthalter, den Alterleuten und den fünf Quäsitoren, als beständigen Beisitzern aller Ausschüsse (deputati ordinarii) auf dem Gewandhause zusammentreten und sich hier über die dem Collegium zu machende Berichterstattung vereinigen. Auch Verhandlungen mit dem Rathe, namentlich Bitten um nähere Aufklärung über einzelne Punkte, Verhandlungen eventueller Modificationen u. s. w., können hiebei vorkommen. Ist die Prüfung beendet und der Bericht aufgesetzt, so läßt der worthabende Bürgermeister, auf die ihm durch den Worthalter hievon gemachte Anzeige, das Collegium wieder zusammenberufen, und es wird dann in der vorher beschriebenen Weise berathschlagt und abgestimmt.

Dies ist das Verfahren, wenn der Vorschlag vom Rathe ausgeht. Da aber das bürgerschaftliche Collegium ebenfalls das Recht der Initiative besitzt, so steht jedem Mitgliede desselben, ja selbst jedem andern Bürger der Weg offen, Maßregeln, die er zum Wohl der Commüne für zweckmäßig ansieht, zum Gegenstande eines Gesetzvorschlages zu machen. Wer eine solche Absicht hegt, theilt den Alterleuten und dem Worthalter seinen Entwurf mit, und bittet sie denselben in der Versammlung des Collegiums zum Vortrage zu bringen. Halten diese die Sache für dazu geeignet, so willfahren sie dem Gesuche; verweigern sie aber ihre Mitwirkung, so kann sich der Abgewiesene an die fünf Quäsitoren wenden, die, wenn sie den Gegenstand der Beachtung werth finden, bei der nächsten Zusammenkunft, sobald das Collegium in



Digitized by Google

Classen getreten ist, den Antrag — jeder seiner Classe — mitzutheilen und diese um ihre Meinung zu befragen, berechtigt sind. In diesem Falle gelangt die Sache jedoch nur dann zur allgemeinen Verhandlung, wenn alle fünf Classen mit Curiatstimmen sich für die Aufnahme des Vorschlages zur Berathung erklärt haben. Dasselbe Ergebniß kann aber auch ohne Beihülfe der Quästoren erreicht werden, wenn die einzelnen Funfzig-Männer etwa privatim von dem Antrage unterrichtet, und der Mehrzahl in jeder Classe nach dafür gewonnen sind. [54]) Im einen wie im andern Falle wird sodann vom Bürgerworthalter der Vortrag gehalten, Berathschlagung und Abstimmung folgen in der vorbeschriebenen Weise, und wenn der Vorschlag durchgegangen ist, so wird er dem Rathe mitgetheilt um dessen Zustimmung zu erhalten. [55])

Sind beide Körperschaften einig geworden, so erfolgt, wenn allgemeinere Anordnungen (eigentliche Statute) in Frage stehen, eine förmliche Publication, und zwar durch Abdruck der neuen Gesetzes-Norm entweder in den hiesigen Zeitungen, oder, falls sie hiezu zu umfangreich wäre, auf besondern Blättern, (Publicandum,) die bei den Zeitungen unentgeldlich mit vertheilt werden. Diese Publication geschieht immer allein im Namen des Rathes, (im Contexte heißt es: „Ein Hoch Edler Rath," in der Unterschrift: „Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund,") jedoch wird im Eingange der Verordnung „die Zustim-

---

[54]) Die beiden letzteren Wege stehen mit der Art, wie die monita formirt werden, in Verbindung.

[55]) Auch hier wird der Vorschlag häufig nur in allgemeinen Grundzügen entworfen, und so dem Rathe übergeben, mit der Bitte die Sache in nähere Erwägung zu ziehen und die genauere Bearbeitung der einzelnen Punkte zu veranlassen.

Digitized by Google

„mung des Ehrliebenden bürgerschaftlichen Col-
„legii" besonders erwähnt. Betrifft der Beschluß aber nur einzelne Maßregeln für diesen oder jenen Verwaltungszweig, so wird er nicht öffentlich bekannt gemacht, sondern nur der betreffenden Behörde zur Nachachtung mitgetheilt.

Versagt das Collegium seine Einwilligung in die Beschlüsse des Rathes oder umgekehrt, so bleibt Alles beim Alten, keine der beiden Körperschaften kann die Andere zur Beistimmung zwingen und jede hat also gewissermaaßen ein Veto. In der Wirklichkeit kommt die Sache indessen nie so schroff zu stehen, wie sie in der Theorie erscheinen kann. Beide Collegien bestehen ja meist aus den einsichtvollsten und vernünftigsten Männern der Stadt, und so handelt es sich fast immer nur um einzelne Abänderungen der Vorschläge. Der Rath ersieht aus den der etwa verneinenden Antwort der Bürgerschaft beigefügten Gründen oft alsbald, welche Punkte des Antrages Bedenken erregt haben, und eben so umgekehrt; und dadurch wird eine verbessernde Umarbeitung veranlaßt; ja häufig wird auch gleich auf angemessen scheinende Modificationen angetragen, und in der Voraussetzung, daß diese von der andern Körperschaft bewilligt würden, die Zustimmung im voraus erklärt. Solchemnach ist es denn in neueren Zeiten bei dem wechselseitigen Vertrauen, welches Gott sey Dank! zwischen dem Rathe und dem bürgerschaftlichen Collegium obwaltet,[56]) nie zu der schroffen Entgegenstellung gekommen, welche sonst das gegenseitige Veto veranlassen zu können scheinen möchte.

---

[56]) Ich wenigstens möchte nicht, — wie man es wohl zuweilen geschehen hört, — dieses Vertrauen dem Collegium zum Vorwurfe machen, und eine störrische Opposition gegen den Rath als Pflicht von ihm verlangen.

Digitized by Google

# II. Vollziehung.

## A. Vermögens-Verwaltung.

Die Verwaltung des unmittelbaren Vermögens der Stadt ist völlig von der Verwaltung der den Stiftungen (pia corpora) gehörigen Güter getrennt. Von jener ist hier zuerst zu reden.

Die Einnahmen der Commüne sind theils Gewisse, die regelmäßig wiederkehren, — als Pacht- und Miethszinse für städtische Ländereien, Teiche, Gebäude, Gerechtigkeiten u. s. w., Zinsen einiger ausstehenden Capitalien, die Zuschüsse der Klöster und milden Stiftungen, der Communal-Aufschlag von 50 Procent auf die Schlacht- und Mahlsteuer, welcher von den Königlichen Beamten miterhoben und, nach einem Abzuge von $\frac{1}{20}$ des Betrages für Erhebungskosten, monatlich an die Stadt abgeliefert wird, wie auch einige Recognitions-Gelder, die sich zum Theil noch aus der früheren Jurisdiction Stralsunds über die Umgegend herschreiben u. a. m.; — theils Ungewisse, wie z. B. das Bürgergeld, der Zehnte von Gütern, welche der Abschoßpflicht unterworfen sind, Geldbußen, die Ueberschüsse der Servicen [57]) u. dgl. m. [58])

[57]) Dies sind Gelder, die zur Abwendung der Einquartierungs-Last von den Einwohnern aufgebracht werden, und welche die Quartier-Cammer erhebt. Bei dieser weiterhin das Nähere darüber. Ganz neuerlich ist bestimmt worden, daß die Quartier-Cammer jährlich 4000 Thlr. an die Stadt-Casse abliefern soll, und so möchte dieser Zuschuß nun wohl unter die ordentlichen Einnahmen zu rechnen seyn.

[58]) Alle städtischen Lasten beschränken sich auf die Servicen,

Digitized by Google

Alle diese Einkünfte fließen in der Regel unmittelbar, in wenigen Ausnahmsfällen aus zweiter Hand,[59]) in eine gemeinschaftliche Casse, den General-Kasten, jetzt Achtmanns-Cammer genannt. Die Verwaltung dieser Casse steht ganz allein der Bürgerschaft zu, welche sie durch das Collegium der Achtmänner ausübt. Die Achtmänner müssen grundgesessene Bürger seyn, je zwei aus jedem Quartiere, (Stadtviertel,) und zwar sieben von ihnen aus dem Kaufmanns-Stande, der achte ein Altermann eines der vier Gewerke. Zu ihrer Ernennung wirken Rath und bürgerschaftliches Collegium in der Weise zusammen, daß Letzteres zwei Personen, — entweder aus seiner Mitte oder aus den übrigen Bürgern, denn Beides ist zulässig, — zu jeder Stelle vorschlägt (nominirt,) der Rath aber Eine derselben auswählt und bestätigt.[60]) Die Achtmänner, denen

---

den Beitrag zur Gassenerleuchtung, (dieser trifft nur die Hausbesitzer,) den Schlacht- und Mahlsteuer-Aufschlag und freiwillige Beisteuern zur Armenpflege.

[59]) Geldbußen z. B. zieht das Gericht ein, welches dieselben erkannt hat, und liefert sie dann an die Stadt-Casse ab.

[60]) Dieses Verfahren bildet die Regel bei Besetzung aller bürgerschaftlichen Aemter in den einzelnen Verwaltungszweigen. Die Funfzig-Männer nominiren zwei innerhalb der Ringmauern mit Grundstücken angesessene Bürger ersten Grades, und der Rath wählt Einen aus diesen. Der Erwählte bekleidet sein Amt auf Lebenszeit, wenn nicht erhebliche Ursachen ihn zu entlassen eintreten, (siehe oben bei den Funfzig-Männern,) oder ihm auf seinen Wunsch die Niederlegung desselben gestattet wird; und für die Amtsführung erhält er keine Besoldung, mit welcher jedoch gewisse kleine Accidenzien, Sporteln, Antrittsgelder u. s. w. nicht zu verwechseln sind, als an denen die Bürger in den einzelnen Deputationen, bei welchen solche überall vorkommen, zugleich mit den als Inspectoren dabei angestellten Rathsherren, ihren bestimmten Antheil genießen. Der Wohnsitz in einem bestimmten Stadtviertel wird in der Regel nicht erfordert, (bei den Achtmännern

Digitized by Google

übrigens, wenn sie als Gesammtheit auftreten, eben so als den Alterleuten des Gewandhauses das Prädicat „Herren" in allen öffentlichen Acten beigelegt wird, genießen für ihre Amtsverwaltung keine eigentliche Besoldung, wohl aber erhalten sie gemeinschaftlich eine jährliche Ergetzung (Gratification) von etwa 120 Thlr., welche sie nebst einigen andern ihnen zufallenden Accidenzien, als einem Antheile an dem Antrittsgelde (Arrha) städtischer Pächter, an den Recognitionsgeldern u. s. w., am Schlusse jedes Jahrs unter sich theilen. Als besoldete Beamte sind bei dieser Behörde ein Rechts-Consulent, der zugleich Actuarius ist, und der Stadt-Buchhalter angestellt, deren Wahl dem Rathe und den Achtmännern gemeinschaftlich zusteht. [61])

Die Achtmanns-Cammer ist wöchentlich viermal des Vormittags geöffnet, nemlich an den 3 Rathstagen und am Sonnabende. Regelmäßig müssen dann Einer der Achtmänner, (unter welchen diese Verpflichtung monatlich wechselt,) und der Stadtbuchhalter zugegen seyn; auch der Consulent muß sich wenigstens auf einige Zeit dort einfinden. Alle Ein- und Auszahlungen an und von der Stadt dürfen nur

---

verhält sich dies, wie gesagt, anders;) allein Vorstädter sind nicht wählbar. — Ich habe diese allgemeine Bemerkung hier vorausschicken wollen, um in der Folge nicht bei allen bürgerschaftlichen Aemtern über die Art ihrer Besetzung reden zu dürfen, und werde deshalb nur bei den Fällen, wo hinsichtlich der Erforderniße um gewählt werden zu können oder der Erwählungsart selbst Ausnahmen statt finden, diese dann besonders anführen.

[61]) Da beide Aemter nur aus der Theilung des Geheimen-Kastenschreiber-Amtes entstanden sind, so kann über diesen Punkt wohl kein Zweifel obwalten, obgleich der Rath vor einigen Jahren den Stadt-Buchhalter ohne Zuziehung und Befragung der Achtmänner gewählt hat.

Digitized by Google

hier geschehen. Ueber eingehende Gelder stellt der anwesende Achtmann eine Quittung aus, welche der Stadtbuchhalter gegenzeichnet; Schuldverschreibungen der Stadt werden jedoch von zwei Achtmännern unterschrieben und mit dem Stadtsiegel untersiegelt. Die zu machenden Auszahlungen sind entweder Ordentliche, die jährlich wiederkehren, oder Außerordentliche; jene werden auf einfache Quittungen der Empfänger, diese nur auf besondere Anweisungen der betreffenden Behörden geleistet, und steht es in dem Ermessen der Achtmänner und des Rathes, ob sie solche Anweisungen für genügend annehmen oder eine förmliche Autorisation zur Zahlung von Seiten des Funfziger-Collegiums verlangen wollen. Das Letztere kommt indessen wohl niemals vor, da die einzelnen Behörden bei allen beabsichtigten Ausgaben, die vom gewöhnlichen Etat abweichen, schon vorher die Genehmigung des Rathes einholen, und dieser, wenn die Sache nur irgend bedenklich scheinen kann, von selbst das bürgerschaftliche Collegium befragt, bevor er die Genehmigung ertheilt. Die Buchung der ein- und ausgehenden Gelder geschieht doppelt, nemlich sowohl durch den Achtmann, der das Monat hat, als auch durch den Stadtbuchhalter, welchem Letzteren aber die Uebertragung der einzelnen Posten aus dem Cassa-Buche in die übrigen Bücher (Register,) und die Führung des Hauptbuches, so wie die Aufmachung der Rechnungsabschlüsse allein obliegt. [62]) Außer diesen

---

[62]) Zu bemerken ist übrigens, daß die Zuschüsse der pia corpora zwei besondere Fonds bilden, welche unter den Namen der Gemeinnützigen Casse und der Salarien-Casse zwar auch durch die Achtmänner, aber getrennt von der Stadt-Casse verwaltet und berechnet werden, wie sie denn auch nur für bestimmte besondere Zwecke verwendet werden dürfen. Für die Geschäfte dieser beiden Cassen eigentlich nur ist die Sitzung am Mittwoch-Vormittage bestimmt, und lösen die Achtmänner sich hiebei nicht monatlich sondern nur jährlich ab.

Digitized by Google

wöchentlichen theilweisen Zusammenkünften sollen auch wenigstens einmal in jedem Monate Versammlungen der gesammten Achtmänner statt finden, welche aber nicht regelmäßig gehalten werden. Auch zur gerichtlichen Beitreibung rückständig gebliebener Einkünfte ist die Achtmanns-Cammer allein verpflichtet, und läßt sie zu diesem Ende die Monitionen beim Niedergerichte (das Nähere hierüber unten bei der Rechtspflege) durch den Stadtbuchhalter, alle übrigen Klagen aber durch den Rechts-Consulenten besorgen.

Die Achtmanns-Cammer ist aber nicht blos eine mit der Cassenführung beauftragte Behörde, sondern sie hat auch Antheil an der eigentlichen Verwaltung der städtischen Vermögens-Stücke, in welcher Hinsicht sie mit zwei Rathsdeputationen, der Cammer [63]) und der Mühlen-Inspection gemeinschaftlich wirkt.

Der Cammer steht die Aufsicht (Inspection) über alle der Stadt gehörige Landgüter, Dörfer, Aecker und Plätze, so wie über die Stadtweide und die Teiche zu, weshalb denn Verpachtungen, Bauten, Erlaß- und Stundungs-Verträge mit den Pächtern u. s. w. nur in Folge einer gemeinschaftlichen Beliebung der Cammerarien und der Achtmänner geschehen können, welche Letztere auch bei den Ab- und Zurücklieferungen der verpachteten Ländereien zugezogen werden müssen.

Ganz in demselben Verhältnisse wie zur Cammer steht die Achtmanns-Cammer hinsichtlich der städtischen Wassermühlen zu der Mühleninspection, welche aus zwei Rathsherren besteht. [64]) In der Regel werden die Mühlen ver-

---

[63]) Es ist dies dasselbe Collegium, welches unten bei Darstellung der Rechtspflege als Stadt-Cammer-Gericht aufgeführt ist.

[64]) Die Commüne besitzt die vier in und nahe vor der Stadt befindlichen Wassermühlen als Eigenthum, die beiden Andern zu Gar-

Digitized by Google

pachtet; da aber diese Pachtnutzung durch manche erschwerende Bedingungen die sich auf die Versorgung der Stadt mit Trinkwasser beziehen beschränkt ist, so kommt es zuweilen vor, daß sich keine Pachtliebhaber finden, weshalb dann eine Selbstbewirthschaftung durch beeidigte Lohnmüller nothwendig wird. Hinsichtlich aller zu ergreifenden Maßregeln müssen nun die Mühlen-Inspectoren ebenfalls mit den Achtmännern zusammentreten und einen gemeinschaftlichen Beschluß fassen.

In den meisten Fällen, — wenigstens bei Gegenständen von einiger Bedeutung, — genügt indeß der übereinstimmende Beschluß der Cammer, oder der Mühlen-Inspection, und der Achtmanns-Cammer noch nicht, sondern es muß erst die Genehmigung des Rathes eingeholt werden, bevor er zur Ausführung gebracht werden darf, und wenn irgend eine Neuerung in der Art der Verwaltung und Benutzung dabei in Frage steht, so beruft der Rath das bürgerschaftliche Collegium um mit diesem die Sache zu berathen.[65])

---

bodenhagen und Seemühl aber auf Erbpacht von der Krone. Wegen des Einflusses dieser Mühlen auf die Wasserleitungen, die das Trinkwasser in die Stadt oder aus derselben führen, sind sie einer eignen Behörde untergeordnet.

[65]) Wie gewissenhaft und mit welcher Bedenklichkeit über seine Befugnisse der Rath hiebei überhaupt verfährt, hat sich noch vor wenigen Monaten in einem Beispiele gezeigt. Eine Wassermühle, die aus der Pacht fiel, sollte neu verpachtet werden, und es wurden die früheren Pachtbedingungen, worunter auch die befindlich, daß der Mühlenpächter jedem Mahlgast gegen die übliche Matte sein Korn abmahlen müsse, zu Grunde gelegt. Nur sehr geringe Pachtgebote erfolgten, bis ein Pachtliebhaber auftrat, der auf den Fall, daß die ebengedachte Bedingung ihm erlassen, und er berechtiget würde nur für eigne Rechnung zu mahlen, ein sehr viel höheres Gebot machte. Die Mühlen-Inspection fragte nun beim Rathe an, ob sie die fragliche Pachtbedin-

Digitized by Google

Der Achtmanns-Cammer sowohl als der Mühlen-Inspection sind übrigens einzelne Rathsdiener zur Aufwartung beigeordnet.

Von der Münze, dem Marstalle und der Arkeley (Artillerie) der Stadt, worüber im Bürgervertrage eigne Artikel handeln, sind gegenwärtig nur die Amtsbenennungen der Münzherren und der Stallherren übrig geblieben. Letztere haben noch nebst der unmittelbaren Aufsicht über alle Rathsdiener, — diese waren früher meistens reitende Diener, — die Inspection über zwei kleine dem Stadtstalle gehörige Gehöfte (Dänholm und Haynholz,) deren Einkünfte aber unmittelbar in die Achtmanns-Cammer fließen. — Die Rathsapotheke ist im Jahre 1680 mit abgebrannt und die geretteten Geräthe und Utensilien wurden demnächst dem bisherigen Pächter käuflich überlassen, so daß die geringe Pachtsumme, die seitdem von dem Rathsapotheker für die Ausübung der Gerechtigkeit an die Achtmanns-Cammer bezahlt wird, eigentlich nur ein Recognitionsgeld ist, dergleichen auch die übrigen Apotheker — und zwar noch einige Thaler mehr, — für ihre Concession entrichten müssen. — Auch der Rathskeller wird seit langer Zeit nicht mehr von der Stadt selbst verwaltet, sondern das Locale ist an einen Weinhändler verpachtet; die Pacht wird unmittelbar an die Achtmanns-Cammer bezahlt, welcher also die Administration, so wie dem Polizey-Directorium die Inspection zuständig ist. — Diese Bemerkungen zum Verständnisse der Artikel 20—23 und 27 des Bürgervertrages in Vergleichung mit dem gegenwärtigen Zustande.

---

gung zurücknehmen dürfe? aber auch der Rath wollte nicht für sich allein hierüber entscheiden, sondern berief die Funfziger, welche ihm denn freie Hand gegeben haben.

Digitized by Google

Das Bauwesen in Bezug auf die in der Stadt belegenen öffentlichen Gebäude und die der Commüne gehörigen Häuser (Amtswohnungen) ist einer besondern Deputation überwiesen, die aus zwei oder drei Rathsverwandten (Bauherren) und vier Kaufleuten (Baubürgern) besteht. Bei dieser Behörde ist ein Stadt-Baumeister,[66]) und als Unterbeamter ein Bauschreiber angestellt, welcher zugleich die vorräthigen Materialien und Rüstungswerkzeuge auf den Stadt-Bauhöfen in seinem Gewahrsam hat; Beide werden vom Rathe gewählt. Die gewöhnlichen Ausbesserungen zur Instandhaltung der Gebäude ordnet diese Behörde nach collegialischer Berathung selbständig an; bei bedeutenderen Bauten aber und besonders bei Neubauten muß die Genehmigung des Rathes, ja oft selbst der Bürgerschaft, eingeholt werden. Die von der Baudeputation zu leistenden Zahlungen anlangend, so müssen über alle im Laufe der Woche geleisteten Arbeiten und Lieferungen am Sonnabende specificirte Rechnungen eingereicht werden, welche, nachdem der Bauschreiber die Richtigkeit derselben darunter bescheinigt hat, von der Behörde sogleich auf die Achtmanns-Cammer angewiesen werden. Die Baubürger sind eigentlich nur auf 4 Jahre ihr Officium zu behalten verbunden; nach und nach ist es aber gebräuchlich geworden, daß sie es in der Regel lebenslänglich verwalten.

---

[66]) Dieser ist übrigens auch der Cammer in allen Bau-Angelegenheiten auf den städtischen Ländereien, so wie auch den piis corporibus bedient, weshalb die Letzteren denn zu seiner Besoldung mitbeitragen.

Digitized by Google

Was die Stiftungen und deren Güter (pia corpora) betrifft, über welche der Stadt die Verfügung und Verwaltung zusteht, so sind hier zu unterscheiden: 1. die Pfarrkirchen, 2. die Klöster und Hospitäler, 3. der Geistliche Caland, 4. das Waisenhaus und 5. die Familien- und Aemter-Stiftungen.

Jede der drei Pfarrkirchen hat einen der Bürgermeister zum Special-Patron, im übrigen steht sie unter der Aufsicht und Verwaltung des Provisorates, welches aus sechs eingepfarrten ansäßigen Kaufleuten zusammengesetzt ist. Zu jeder erledigten Stelle in demselben schlagen die übrig gebliebenen Provisoren zwei Personen vor, von denen Eine in Gegenwart des Rathes und des bürgerschaftlichen Collegiums durch das Loos erwählt wird. Wenn einer der Provisoren in den Rath befördert wird, so behält er freilich seine Stelle, und zwar von nun an mit dem Ehrentitel eines Inspectors, allein jechlicher Cassen-Verwaltung muß er sich dann begeben, welche die Bürgerschaftlichen Provisoren nach den verschiedenen Geschäftszweigen (Registern) unter sich theilen, und hiebei eine durch Herkommen bestimmte Reihenfolge nach ihrem Dienstalter beobachten. Die Kirchen sind übrigens nicht reich, und können nicht einmal ihre Prediger ganz allein aus eignen Mitteln besolden.

Anders verhält es sich mit den Klöstern und Hospitälern, welche größtentheils sehr bedeutende Güter haben. Es sind ihrer fünf, nemlich das St. Annen- und Brigitten-Kloster, das Kloster zum Heiligen Geist, St. Jürgen am Strande, (mit dem Filial: das Kleine St. Jürgen,) St. Jürgen vor Rambin, und St. Johannis. Nur das erste und letzte dieser Stifter sind früherhin wirkliche Klöster, [67]) die mittleren drei aber seit jeher Hospitäler und

[67]) Jenes ist eigentlich aus der Vereinigung des in der Reformation

Krankenhäuser gewesen, die von der Stadt oder einzelnen Bürgern gestiftet worden sind. Das St. Annen- und Brigitten-Kloster hat noch jetzt eine klösterliche Einrichtung, so weit solche mit protestantischen Grundsätzen vereinbar ist, indem es zur Aufnahme und Versorgung unberathener Bürgertöchter des ersten Grades dient, woher es denn auch gewöhnlich das Jungfrauen-Kloster genannt wird. Den 32 Conventualinnen ist eine verwittwete Frau, die den Ehrentitel „Frau Aebtissin" erhält, vorgesetzt; [68]) jedoch führen sie keine gemeinsame Wirthschaft, sondern jede bekommt außer der freien Wohnung im Kloster auch Holz und sonstige Natural-Lieferungen nebst einer wöchentlichen Geldhebung zur eignen Bestreitung ihrer Bedürfnisse. In den übrigen Klöstern, — dies ist nun einmal der bei uns gebräuchliche Name, — werden theils betagte Leute, die ihr Geschäft niederlegen wollen, gegen ein Einkaufsgeld, theils ganz Dürftige aufgenommen, und erhalten dann die Eingekauften (Pröbener) auch wöchentliche Geldhebungen nach dem Verhältnisse der Einkaufs-Summe. Der Nachlaß aller Aufgenommenen fällt bei ihrem Tode dem Kloster anheim, (welches dagegen auch das Begräbniß zu bestreiten hat,) wenn dieses Anfallsrecht nicht vorher durch Entrichtung einer Auskaufungssumme besonders abgelöset ist. — Bei jedem dieser fünf Klöster besteht die ihm vorgesetzte Verwaltungsbehörde (das Provisorat) aus zwei Rathsmitgliedern (den Provisoren,)

---

zerstörten Klosters Marienkron, worin Mönche und Nonnen Brigittiner Ordens waren, und des von Augustiner-Nonnen bewohnten St. Annenhauses hervorgegangen: St. Johannis war ein Franziskaner-Mönchskloster, und hat, — die Gebäude abgerechnet, — sein übrigens auch nicht sehr bedeutendes Vermögen erst nach der Reformation erworben.

[68]) Der Rath wählt dieselbe aus zwei vom Provisorate Vorgeschlagenen.

Digitized by Google

und zwei Kaufleuten (den Administratoren,) welcher Behörde dann ein Rathsdiener [69]) zur Aufwartung beigegeben ist. Zu jeder Administrator-Stelle schlägt das Funfziger-Collegium zwei Personen vor, von welchen der Rath in Gegenwart eben dieses Collegiums Eine durch das Loos erwählt. Daß die Provisoren mit der eigentlichen Cassenverwaltung überall keine Befassung haben, sondern diese den Administratoren allein zukommt und obliegt, dürfte nach allem, was früher im allgemeinen hierüber gesagt ist, wohl kaum noch zu erwähnen nöthig seyn. Die reichen Einkünfte dieser Stifter gewähren bedeutende Ueberschüsse, wovon jährlich theils festgesetzte Geldsummen an die Achtmänner in die Gemeinnützige Casse [70]) und in die Salarien-Casse abgeliefert, theils sehr bedeutende Beisteuern unmittelbar zur Armenverpflegung hergegeben werden. — Bei jeder Kirche und jedem Kloster ist übrigens ein Advocat als Rechts-Consulent und Actuarius angestellt, den das Provisorat wählt.

Der Geistliche Caland besteht aus dem vereinigten Vermögen aller in früherer Zeit hier gewesenen Calands-

---

[69]) Nur bei St. Johannis ist kein Rathsdiener als Klosterdiener angestellt, sondern statt dessen ein vom Provisorate gewählter Klosterschreiber.

[70]) Die Gemeinnützige Casse, zuerst im Jahre 1771 eingerichtet, verwendet ihre Geldmittel nur zu gewissen auf Kirche, Unterricht und Wohlthätigkeit Bezug habenden Zwecken, so namentlich zu Gehaltszulagen für die Prediger, zu Schuleinrichtungen und Besoldungen der Lehrer, zur Unterstützung des Waisenhauses, des Stadt-Lazareths und der allgemeinen Armenpflege u. s. w. Da solchemnach die Einkünfte nicht nur, sondern auch die Ausgaben sich ziemlich genau vorher berechnen lassen, so wird für diese Casse alljährlich ein Budget entworfen, und vom Rathe genehmiget, was bei der Stadt-Casse selbst und bei den Cassen der Stiftungen auf eine Spielerei hinauslaufen würde und deshalb nicht geschieht.

Digitized by Google

Brüderschaften, und wird von Zweien der Achtmänner, welche der Rath dazu ernennt, unter Beirath des Rechts-Consulenten der Achtmanns-Cammer verwaltet. Die jährlichen Einkünfte werden lediglich zu milden Zwecken verwandt, und ein Theil davon auch an die Gemeinnützige Casse abgegeben.

Das Waisenhaus, 1619 gestiftet, muß als juristische Person, die mit den übrigen piis corporibus auf ganz gleicher Linie steht, hier aufgeführt werden, obgleich es sonst unten beim Armenwesen fast eben so schicklich seine Stelle fände. Es steht dasselbe unter der Leitung zweier Rathsherren als Inspectoren und zweier Bürger als Administratoren, welche Letztere auf Vorschlag der Inspection vom Rathe erwählt werden, und ist dieser Behörde ein von ihr selbst gewählter Advocat als Actuarius bedient. Nur verwaisete arme Bürgerkinder (bis gegen 60) können in diese Anstalt aufgenommen werden, wo sie hinsichtlich ihrer Lebensbedürfnisse von dem angestellten Waisenvater nach der festgesetzten Waisenhaus-Ordnung verpflegt werden. Unterricht genießen sie mit andern Kindern gemeinschaftlich in der Waisenhaus-Schule, die zwar ihr Locale in der Anstalt selbst hat, sonst aber nicht der Waisenhaus-Inspection sondern der Schul-Commission untergeordnet ist. Das Vermögen der Stiftung reicht zu ihrer Unterhaltung nicht aus, und wird deshalb der Ausfall theils durch eine bei dem feierlichen Umgange der Kinder während des Sommer-Marktes jährlich angestellte Sammlung in allen Häusern, theils und vorzüglich aber durch Zuschüsse aus der Gemeinnützigen Casse und von einzelnen milden Stiftungen gedeckt.

Alle übrigen pia corpora, etwa dreißig an der Zahl, sind theils Familien-, theils Aemter-Stiftungen; und sowohl ihrem Zwecke als ihrem Vermögen und ihrer Verwaltung nach zeigen sie eine große Verschiedenheit. — Bei den Meisten sind die Einkünfte zur Verpflegung der



Digitized by Google

in den Stiftungshäusern aufzunehmenden Armen [71]) oder sonst zu auszutheilenden Almosen bestimmt; bei Anderen zu Stipendien für Studierende und Schüler, oder zur Unterstützung unbemittelter Wittwen und Waisen aus den Familien der ersten Stifter. — Einige sind sehr reich, wie z. B. die Siegfrieden-Vicarie, die zu der letztgedachten Classe gehört, so daß sie sogar auch zur Gemeinnützigen Casse nicht unbedeutend beisteuern; Andere besitzen zum Theil weiter gar nichts, als das Stiftungshaus selbst. — Mehrere der eigentlichen Almosenstiftungen sind den Pfarrkirchen beigelegt, und stehen daher unter der Verwaltung der Kirchen-Provisorate, andere unter der der Alterleute von den Compagnieen und Aemtern, zu denen sie gehören. [72]) Einige von den Familien-Stiftungen werden von den Aeltesten in des Stifters Familie entweder allein oder unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet; Andere wieder von Personen

---

[71]) Unter den Stiftungen dieser Art verdient besonders der Schwarzen Gang eine Auszeichnung, da diese Anstalt die alleinige Bestimmung hat, bejahrte Dienstboten weiblichen Geschlechts, die in guten Häusern lange und treu gedient haben, in ihrem Alter zu verpflegen. Der jedesmalige Aelteste in der Familie des Raths-Verwandten Arend Schwarte oder Schwarz, der diese Stiftung 1569 gründete, hat das Recht unter den sich zur Aufnahme Meldenden die Wahl zu treffen.

[72]) Drei dieser Stiftungen, — der Berger Altar, das Aahüsische Gestühl, und das Russenfahrer-Gestühl oder die St. Annen-Brüderschaft, — sind die einzigen Ueberreste ehemaliger Kaufmanns-Gilden, die den ausschließlichen Handel nach Bergen oder Aahus in Norwegen, oder nach Riga und Nowgorod hatten. Die Rechte jener Gilden an diesen Stiftungen sind auf diejenigen Kaufleute, welche sich in die den Gilden zuständig gewesenen Kirchengestühle eingekauft haben, übergegangen, und werden von den Aeltesten in diesen Genossenschaften verwaltet.

Digitized by Google

des Rathes und des Ministeriums oder von den Gymnasial-Lehrern; — kurz es herrscht in jeder Beziehung hier die größte Mannigfaltigkeit. Aber alle diese Anstalten kommen darin überein, daß sie als juristische Personen betrachtet werden, die privatrechtlichen Vorzüge geistlicher Stiftungen genießen, (z. B. bei Concursen ihrer Schuldner,) und der höheren Aufsicht des Rathes und des bürgerschaftlichen Collegiums unterworfen sind. [73])

---

Im einzelnen ist bereits entwickelt, wie durch die Zusammensetzung der Behörden selbst jede Verwaltung unmittelbar unter eine Beaufsichtigung von Seiten einzelner Rathsmitglieder gestellt ist; auch das ist bemerkt, daß dem Rathe als Körperschaft die obere Inspection über alle einzelne Verwaltungs-Zweige und Behörden zusteht; jetzt wird noch darzustellen seyn, wie das Bürgerschaftliche Collegium eine doppelte Art Controle über die ganze Administration auszuüben befugt ist.

Zuvörderst nemlich hat das Collegium das Recht jeden Mißgriff, jede Verletzung einer gesetzlichen Norm, kurz alle Mängel und Fehler der Verwaltung, die zur Kunde des Ganzen oder Einzelner seiner Mitglieder, auf welchem Wege es auch sey, gelangen, in seinen Zusammenkünften zur

---

[73]) Eine umständliche Nachricht über alle pia corpora mit Ausschluß der Pfarrkirchen findet man in drei Abhandlungen von Dinnies, welche in: Gadebusch, Pommersche Sammlungen, Bd. 1. S. 147 und Bd. 2. S. 117 und 229, abgedruckt sind. Im Einzelnen hat sich jedoch seitdem (1786) Manches geändert, und so beträgt z. B. das jährliche Einkommen der Gemeinnützigen Casse, welches sich damals nur auf 3000 Thlr. belief, jetzt gegen 13000 Thlr.



Digitized by Google

Sprache zu bringen, und dem Rathe Erinnerungen (monita) darüber zu machen, mit andern Worten, sich darüber zu beschweren. Zu diesem Ende kann das Collegium daneben, um sich genauer zu unterrichten, eine specielle Auskunft über alle beliebigen Gegenstände der Verwaltung vom Rathe erfordern, und die Vorlegung der Rechnungen auch solcher Behörden, die sonst nur dem Rathe Rechnung abzulegen gehalten sind, (Quartier-Cammer, Spar-Casse, Hafen-Cammer u. s. w. Vergl. unten die C. 2. und E. 1. aufgeführten besondern Institute,) verlangen, ohne daß dies Gesuch verweigert werden darf. Der Rath muß dann dem gerügten Uebelstande durch Ergreifung geeigneter Maßregeln abhelfen und dadurch das Collegium zufrieden stellen, oder aber dasselbe von dem Ungrunde der aufgestellten Beschwerde zu überzeugen suchen. Bis das monitum auf die eine oder andere Art seine Erledigung gefunden, wird es in jedem Protokolle des Collegiums wiederholt, und wohl auch dringender gemacht, so daß, obwohl von einem eigentlichen Zwangsrechte hiebei nicht die Rede ist, der Rath doch immer nach Möglichkeit bemüht ist diese Erinnerungen zu beseitigen. Damit Letzterer aber nicht öfters mit ungegründeten oder unerheblichen Beschwerden behelliget werde, so ist es verfassungsmäßigen Herkommens, daß kein monitum in das Protokoll des Collegiums aufgenommen und dadurch dem Rathe mitgetheilt wird, wenn dasselbe nicht von allen fünf Classen der Funfzig-Männer mit Curiat-Stimmen ausdrücklich genehmigt worden ist. Von wem der Vorschlag dazu ausgegangen, ob von den Alterleuten und dem Worthalter, oder von den Quäsitoren, oder von den in Classen getretenen Funfzigern selber, ist übrigens ganz gleichgültig, und so kann auch der Antrag jedes nicht zum Collegium gehörigen Bürgers die Aufstellung der Beschwerde veranlassen. Schließlich ist noch zu bemerken, daß

Digitized by Google

sich die zu machenden monita nicht grade auf Gegenstände der Vermögensverwaltung beschränken dürfen, wiewohl sie in Bezug hierauf wohl am häufigsten vorkommen mögen; vielmehr können sie auf jeden Geschäftszweig des ganzen Stadtregimentes angewendet und geltend gemacht werden.

Was zweitens die Rechnungsaufnahme über die eigentliche Cassenführung betrifft, so hat auch hieran die Bürgerschaft Antheil, und es sind zu diesem Zwecke zwei eigne Behörden angeordnet, eine für die Stadt-Casse, die andere für alle pia corpor.

Die Erste, das Collegium revisorium der Stadtrechnungen, besteht aus vier Deputirten des Rathes, — dem ältesten und dem jüngsten Bürgermeister, dem ältesten Camerarius und dem ältesten Rathsherrn, — und aus vier Deputirten des Bürgerschaftlichen Collegiums, nemlich drei Kaufleuten, worunter wenigstens Ein Altermann des Gewandhauses seyn muß, und einem Altermann der vier Gewerke. Der Rechts-Consulent der Achtmanns-Cammer ist dabei als Protokollführer angestellt. Alljährlich am ersten Montage nach dem Heil. Drei König-Tage [74]) soll dieses Collegium zusammentreten, um sich die Rechnungen des vorigen Jahres mit allen Belägen von der Achtmanns-Cammer vorlegen zu lassen, und dieselben zu prüfen. Etwanige Mängel und Unrichtigkeiten werden bemerklich gemacht, genauere Erkundigungen darüber angestellt, und die Achtmänner zur nöthigen Abänderung und Verbesserung angewiesen, im sonstigen aber quittirt und entbürdet. Uebri-

---

[74]) Jetzt geschieht dies erst gewöhnlich im März, weil die Achtmanns-Cammer, um etwa verspätete Zahlungen noch in die Jahresrechnung aufnehmen zu können, erst dann den Rechnungsabschluß macht. Die jährliche Einnahme und Ausgabe der Stadt-Casse beläuft sich im Durchschnitt auf gegen 50000 Thlr.

Digitized by Google

gens sind die Deputirten des Rathes verbunden in der nächsten Rathssitzung, und die des Bürgerschaftlichen Collegiums bei der nächsten Zusammenkunft der Funfzig-Männer, einen Bericht über diese Rechnungsabnahme zu erstatten, und wenn die im Jahre vorher dabei gemachten Erinnerungen noch nicht von der Achtmanns-Cammer erledigt gewesen seyn sollten, dieserhalb auf ernstere Maßregeln gegen letztere Behörde anzutragen.

Das Collegium revisorium piorum corporum ist aus drei Deputirten des Rathes und Dreien des Bürgerschaftlichen Collegiums, (unter diesen muß sich ebenfalls ein Altermann eines der vier Gewerke befinden,) zusammengesetzt, und ein vom Rathe gewählter Advocat als Revisor und Protokollist dabei angestellt. Die Rechnungen sämmtlicher pia corpora müssen jährlich abgeschlossen und dieser Behörde zur Nachsicht und Beprüfung vorgelegt werden, wobei das Verfahren ganz dem vorher beschriebenen gleich ist.

Digitized by Google

## B. Rechtspflege.

Es bestehen in Stralsund Ein Obergericht, — der gesammte Rath, — und vier Untergerichte. Die Letzteren sind, mit einer einzigen Ausnahme beim Consistorium, lediglich Deputationen des Rathes. Sie bilden durchgängig die erste Instanz, und einen eximirten Gerichtsstand für einzelne Stände oder Personen giebt es nicht. Die Befassung (Competenz) der Untergerichte bestimmt sich nach der Verschiedenheit der Rechtssachen.

1. Das Geistliche Consistorium, zusammengesetzt aus dem städtischen Superintendenten als Präses, dem ersten Syndicus als Director, zwei gelehrten Rathsherren und den Pastoren (ersten Predigern) an den beiden übrigen Hauptkirchen, [75]) erkennt:

a. in allen Verlöbniß- Ehe- und Ehescheidungssachen,
b. in Streitigkeiten über Lehre und Cerimonien,
c. über Disciplinar-Vergehen der Geistlichen, Lehrer und Kirchenbedienten.

2. Das Cammer-Gericht, (die Cammer,) wird von den beiden ältesten gelehrten und dem ältesten ungelehrten Rathsherren (Camerarii,) gebildet. Vor dasselbe gehören:

a. Alle Handels- Wechsel- und Seerechts-Sachen,
b. Processe über der Compagnien und Aemter Gerechtigkeiten und Contraventionen dagegen,
c. Streitigkeiten über Bauten und Gerechtigkeiten der Gebäude,

---

[75]) An Einer der drei Hauptkirchen ist nemlich der Superintendent immer selbst Pastor.

d. Alle mit einer Verwaltung verbundene Curatelen,
e. Die Concurs-Processe,
f. Alle Schuldklagen, deren Gegenstand mehr als 30 Thlr. beträgt, mit Ausnahme der Mieths- und Alimenten-Sachen, und derjenigen Klagen, für welche das Waisengericht als Gerichtsstand der geführten Geschäftsverwaltung, (forum gestae administrationis,) competent ist.

3. Das Niedergericht, oder der Lübische Baum, ist mit einem Director und zwei Beisitzern, — den drei jüngsten gelehrten Rathsherren — besetzt, (Judices,) und zu seiner Befassung gehören:

a. Der Blutbann oder die peinliche Rechtspflege, und Bruchsachen, [76])
b. Injurien- Stuprations- und Alimenten-Processe,
c. Alle Mieths- und Gesinde-Streitigkeiten,
d. Faustpfandes-Verfolgung,
e. Bagatellsachen, d. h. solche, deren Gegenstand die Summe von 30 Thlr. nicht übersteigt.

4. Das Waisengericht, aus zwei gelehrten Rathsherren (Tutelares) bestehend, ist das obervormundschaftliche Collegium. Vor ihm sortiren:

a. Alle vormundschaftlichen Verwaltungen und hierauf bezügliche Processe,
b. Aussprüche und Erbschichtungen, wobei Minderjährige betheiligt sind.

Die Bestellung der Vormünder, so wie die Ertheilung der venia aetatis, (Mündigkeits-Erklärung) und Bestätigung

---

[76]) Geringere Vergehen, die anderwärts in der Regel eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung nach sich ziehen, z. B. Unzucht, Völlerei, Trunkfälligkeit, Hazardspiele u. s. w.

Digitized by Google

von Adoptionsverträgen hat sich der Rath selbst vorbehalten. [77])

Jedes dieser Gerichte hat seinen eignen Secretair, den der Rath erwählt, [78]) und sein eignes Archiv; und zur Aufwartung sind ihnen Rathsdiener zugeordnet. Nur das Niedergericht hat seine eignen Diener, nemlich einen Ober- und vier Gerichtsdiener, welchen Ersteren der Rath erwählt, die Letzteren aber das Gericht selbst ad bene placitum annimmt. Die Cammer bedient sich übrigens der Stadt-Canzley, das Nieder- und Waisen-Gericht haben ihre Eigne, und beim Consistorium sind die Canzleygeschäfte dem Secretair mit überlassen. Unterbeamte des Niedergerichtes sind endlich noch der Untervogt, (Subpraetor, ein Substitut des Gerichtssecretairs,)[79]) der Fiscal, die vier ordentlichen Procuratoren,[80]) (deren Einer procurator universitatis ist,) und der Scharfrichter. [81]) Auch das Stadtgefängniß, (die Custodie,) in welchem der Obergerichtsdiener eine Amtswohnung und die unmittelbare Aufsicht hat, steht unter diesem Gerichte.

Das Verfahren bei den Stralsundischen Gerichten ist durch die Gerichts-Ordnung von 1670, die Consisto-

---

[77]) Die Bestellung der Vormünder geschieht vom Consulate, weshalb die Gebühren dafür auch den Bürgermeistern allein zufallen.

[78]) Der Secretair der Cammer ist zugleich Raths-Secretair und bei der Verwaltung der Stadt-Canzley angestellt.

[79]) In früheren Zeiten stand ihm auch eine Gerichtsbarkeit in Processen über wenige Schillinge zu.

[80]) Den hier domizilirten Advocaten wird übrigens auf ihre Bitte vom Rathe die Erlaubniß ertheilt, in allen ihnen übertragenen Sachen auch die Procuratur zu besorgen.

[81]) Alle diese, mit Ausnahme der ordentlichen Procuratoren, welche das Niedergericht wählt, werden vom Rathe bestellt.

Digitized by Google

rial-Ordnung von 1608, die Waisenordnung von 1593, und die Bruchordnung von 1619, ferner durch die später vom Rathe erlassenen Gemeinen Bescheide und durch Gewohnheiten (Gerichtsgebrauch) bestimmt; (als Aushülfe kommt das Gemeine deutsche Proceßrecht zur Anwendung;) und hat sehr viel Eigenthümliches. Der Grundcharakter ist der der Oeffentlichkeit und der mündlichen Verhandlung. Nur die Consistorialsachen und die peinliche Rechtspflege sind der Oeffentlichkeit entzogen.

Hier zuerst von der Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsstreiten.

Jedes der drei zuletztgenannten Untergerichte hat seine ordentlichen öffentlichen Sitzungen, (diaeta,) das Niedergericht wöchentlich zweimal, die übrigen Gerichte einmal. Wer seinen Gegner gerichtlich belangen will, muß ihn am Tage vor der Diät durch einen Diener des betreffenden Gerichtes, der danächst dann die Citation einzeugt, vorladen lassen. In der Diät tritt der Kläger (in Person oder durch einen Anwald) vor die Schranken, ruft die Sache auf, [82]) und bringt seine Klage mündlich, oder was in wichtigern Sachen gewöhnlich ist, durch Ueberreichung der Klageschrift, auf die er sich im Protokoll-Antrage dann bezieht, hier vor. Ist der Beklagte erschienen, so kann er sogleich darauf antworten, und häufig wird in einfachern Sachen der ganze Proceß in der ersten Diät bis zum Urtheil instruirt; will er sich aber zu seiner Vertheidigung Zeit nehmen, oder kommt gar nicht, so erfolgt mündlich zu Protokoll ein Bescheid, worin ihm Einsicht

---

[82]) Mit den Worten: „Neue Sache, A. A. gegen N. N." Bei Processen, die schon im Gange sind, fällt natürlich die Benennung: „Neue Sache", weg. Da das Verzeichniß der Ladungen ergiebt, welche Sachen vorkommen werden, so sind alle betreffenden Acten zur Stelle.

Digitized by Google

oder Abschrift der Klage bewilligt, und die Beantwortung in nächster Diät aufgegeben wird. (detur ad excipiendum copia cum termino ad proximam.) In dieser nächsten Diät bittet dann nach vorhergegangener Ladung der Kläger um Verordnung bei Strafe des Ungehorsams, in der dritten bei Strafe des Ausschlusses, und in der Vierten, falls weder der Aufgabe genügt, noch eine Frist (von 8 Tagen) nachgesucht ist, um Actenschluß. [83]) Der Beklagte wird sodann zur Strafe des Ungehorsams als eingeständig angenommen, und in einer schriftlich ausgefertigten Sentenz verurtheilt. Innerhalb 10 Tage nach Publication dieses Urtheils wird ihm auf seine Bitte auch ohne Anführung besonderer Restitutionsgründe die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt, — wenn er nemlich zugleich seine Vernehmlassung einbringt, — und hat er dann dem Kläger nur die Kosten des verzögerten Processes zu erstatten; (Appellation gegen Contumacial-Erkenntnisse ist unzulässig;) versäumt er aber diese Nothfrist, so ist das Urtheil rechtskräftig und wird vollstreckt. Dieselbe Strafe des Ungehorsams (Annahme des Eingeständnisses) findet auch gegen den Kläger Statt, wenn er auf die Einreden des Beklagten, mit welchen immer (außer bei der Spolienklage) eine Wiederklage verbunden werden kann, nach drei- oder viermaliger Ladung [84]) nicht ant-

---

[83]) Gegen den klaren Buchstaben unserer Gerichtsordnung, wonach schon in der zweiten Diät „die Fälligkeit bei der Ehehaft", d. i. Verordnung bei Strafe des Ausschlusses, erkannt werden, und auf die dritte Ladung sofort die Verurtheilung folgen soll, (G. O. Cap. 14. §. 2.) hat sich das Erforderniß der vierten Ladung durchaus mißbräuchlich eingeschlichen. Auch wäre zu wünschen, daß die vielen und langen Gerichtsferien etwas beschränkt würden.

[84]) Je nachdem der Beklagte seine Vernehmlassung citatus oder citato petitore eingebracht hat.

Digitized by Google

wortet. Sind beide Theile gehorsam, so wird bis zur Duplik verfahren, und sobald diese zu den Acten gekommen ist, werden letztere geschlossen. Jetzt erfolgt die Definitiv-Erkenntniß, oder wenn noch Streit über den Thatbestand stattfindet, ein Beweis-Interlocut, welches aber ebenfalls die Rechtskraft beschreitet, falls keine Appellation dagegen eingewandt wird.

Das Beweisverfahren hat nichts Eigenthümliches, außer daß die Eideszuschiebung unbeschränkt zulässig ist, (man kann diese auch sogleich mit der Klage verbinden, — Klage zur Eideshand gelegt, —) jedoch in derselben Instanz nicht mit andern Beweismitteln, — selbst eventuell nicht, — verbunden werden darf. Gegen Eideszuschiebung oder Zurückschiebung ist die Appellation nicht zulässig, wohl aber gegen das Erkenntniß auf einen nothwendigen Eid. Die Aufnahme der Eide, Zeugnisse und Gutachten Sachverständiger, die Vorlegung von Urkunden und Besichtigungen geschehen übrigens in besonderen Terminen außer den ordentlichen Diäten. Wird der Beweis nicht angetreten, so erfolgt auf Anhalten des Gegners ein Contumacial-Urtheil, gegen welches keine Appellation zulässig ist, und die innerhalb der zehntägigen Nothfrist nachzusuchende Restitution auch nicht so ganz leicht ertheilt wird.

Ist die Enderkenntniß rechtskräftig geworden, und eine Parthei darin verurtheilt, so muß sie in 14 Tagen, von der Publication an gerechnet, der Erkenntniß Genüge leisten, widrigenfalls, — wenn eine Geldzahlung geleistet werden soll, — die 8-tägige, darauf die 3-tägige, und sodann die 24stündige Monition, und hiernächst die Exekution (Auspfändung an beweglichen Gütern) auf Anruf des Gegners in den Diäten erkannt wird. Findet sich kein Gegenstand der Auspfändung, — die nothwendigsten Kleider, Haus- und Handwerksgeräthe sind ihr nicht unterworfen, — so

Digitized by Google

hat der Gegner die Wahl zwischen Personal-Arrest des Verurtheilten, und Immission in die demselben etwa gehörenden Grundstücke, die er dann aber erst nach Jahr und Tag (ex secundo praetoris edicto) zum gerichtlichen Verkauf bringen darf. Ist die unterliegende Parthei zu einer Handlung schuldig erkannt, so tritt ein Strafverfahren ein, (Geldstrafen,) welches ebenfalls zu gefänglicher Einziehung führen kann. Sowohl dem Personal-Arrest, als auch der Auspfändung kann man sich nur durch Insolvenz-Erklärung und Güter-Abtretung entziehen, worauf dann der Concurs der Gläubiger erkannt wird.

Vergleichs- (Sühne-) Versuche können in allen Stadien des Processes eintreten. Häufig finden sie vor der ersten Erkenntniß statt, regelmäßig vor der Aufnahme eines Haupt-Eides, und sehr gewöhnlich auch, — auf Bitte des Verurtheilten, — in der Executions-Instanz, wo dann Stundung oder Annahme terminweiser Zahlungen vermittelt wird. Sehr vortheilhaft namentlich hiebei wirkt der Umstand, daß die Richter zugleich Mitglieder der Stadtobrigkeit sind, denen schon deshalb an der Erhaltung des Bürgers gelegen ist.

So viel von dem Verfahren im ordentlichen Processe; Von Summarischen kommen folgende Arten vor.

1. Der bedingte Mandats-Proceß, in der gemeinrechtlichen Form, außer daß, wenn der Beklagte Einreden vorbringt, diese nicht sogleich liquide gemacht zu werden brauchen, vielmehr die ganze Sache alsdann in den ordentlichen Prozeß übergeht. Die Frist zur Parition ist übrigens 14 Tage, nach deren Ablauf, beim Ungehorsam des Beklagten, sofort das unbedingte Mandat und die 8tägige Monition erfolgt.

Eine eigenthümliche, etwas abweichende Form dieses Processes ist das s. g. Monitions-Verfahren beim Niederge-

Digitized by Google

richte, welches ebenfalls nur bei Klagen auf eine bestimmte Geldsumme, (certa pecunia,) die aber hier 30 Thlr. nicht übersteigen darf, eintreten kann. Ohne daß nemlich eine Ladung vorhergeht, oder die Klage mit Beweismitteln zu unterstützen erforderlich ist, wird das Mandat erkannt. Die Form ist diese: Man schreibt die Klage ganz kurz auf die erste Seite eines Papierbogens und schickt diesen während der Diät in die Gerichtsstube. Einer der Gerichtsbeisitzer schreibt sodann das Mandat unter die Klage und giebt den Bogen nun dem Gerichtsdiener, der ihn noch des nemlichen Tages dem Beklagten vorzeigt und darauf dem Kläger wieder zustellt. Eben so geht es mit den folgenden Verordnungen, die auf die bloße Einreichung des Bogens (Monierzettel) ohne besonderen Antrag erfolgen. [85]) Hat der Beklagte Einwendungen gegen die Klage vorzutragen, so muß er den Kläger innerhalb der ersten 14 Tage vorladen lassen, worüber ihn der Gerichtsdiener bei Vorzeigung des ersten Mandates unterrichtet. Der Kläger muß den Mo-

---

[85]) Der Anschaulichkeit wegen mag hier ein solcher Monierzettel, wobei der Beklagte keine Einwendungen gegen die Klage vorgebracht hat, abgedruckt werden.

N. N. schuldigt mir für einen an ihn verkauften Schrank 20 Thlr. Da ich die Zahlung in Güte nicht erhalten kann, so bitte ich um die gewöhnlichen Monitionen; die Kosten bedingend.

A. A.

Lunae d. 1. Febr. 1830. Mandetur cum clausula et termino 14 dierum.

Lunae den 15. Febr. 1830. Purificetur mandatum prius et moneatur auf 8 Tage.

Lunae d. 22. Febr. 1830. Moneatur auf 3 Tage.

Jovis d. 25. Febr. 1830. Moneatur auf 24 Stunden.

Lunae d. 1. März 1830. Fiat executio, praevia tamen monitione von 24 Stunden.

Digitized by Google

nierzettel dann mit in die Gerichts-Diät bringen, auf diesem wird nun die Vernehmlassung niedergeschrieben, (wodurch er erst zur gerichtlichen Acte wird,) und die Sache wird im ordentlichen Processe weiter verhandelt. Restitution gegen die Purification des Mandates wird indessen dem Beklagten auf seine Bitte, vor der geschehenen Auspfändung, immer ertheilt, und ihm dabei nur die Erstattung der Kosten des verzögerten Processes aufgegeben. Diese Kosten selbst sind übrigens sehr geringe, denn, wenn kein Sachwald dabei im Spiele ist, sondern der Kläger selbst den Monierzettel schreibt und einreichen läßt, so betragen sie nur $1\frac{1}{2}$ Sgr. an den Gerichtsdiener für jede Monition, so daß man, im Falle der Beklagte keine Einwendungen gegen die Klage zu machen hat, den ganzen Proceß bis zur Auspfändung für $7\frac{1}{2}$ Sgr. führen kann. [86])

2. Der Wechsel-Proceß ist bei uns nur eine besonders privilegirte Art des bedingten Mandatsprocesses. Der Kläger erhält hier sogleich ein dreitägiges Mandat, dem bei der Purification die Monition auf 3 Tage folgt. Es dürfen nur liquide Einreden vorgeschützt werden; Fristgesuche werden nur wenn sie mit erheblichen Rechts-Gründen unterstützt sind beachtet, und die Frist dann auch nur einmal und auf wenige Tage bewilliget; und der Appellation gegen eine verurtheilende Erkenntniß wird der Suspensiv-Effect versagt. Uebrigens sind Wechselsachen eben so wie die noch folgenden Arten des summarischen Processes weder an die

---

[86]) Die Bequemlichkeit und Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens springt in die Augen; aber wie unbequem und unzweckmäßig würde seine Anwendung auf Landgerichte seyn, in deren Gerichtsbezirk Kläger und Beklagter oft meilenweit von einander und von der Gerichtsstätte entfernt wohnen! Dies zur Beherzigung für diejenigen, welche in absoluter Gleichförmigkeit alles Heil suchen.

Digitized by Google

ordentlichen Diäten gebunden, noch werden sie durch Ferien aufgehalten; vielmehr halten die Gerichte, sowohl in als außer den Ferien, wöchentlich noch eine bestimmte öffentliche Sitzung, (die Cammer und das Niedergericht Sonnabends Vormittag,) in welcher solche Rechtssachen vorzugsweise verhandelt werden.

3. Processe, welche Miethsverhältnisse betreffen, sind ebenfalls bevorzugt. Wird Miethzins oder Ackerpacht eingeklagt, (auch hier sind die Monierzettel gebräuchlich und zwar auf jeden Belauf,) so erhält man ein achttägiges Mandat, dem bei der Purification sogleich die dreitägige Monition folgt. Ist die Klage auf Einräumung oder Räumung des gemietheten oder vermietheten Grundstückes gerichtet, so wird sogar ein dreitägiges Mandat erlassen, auf vorgebrachte Einreden aber in präclusivischen Fristen von 3 zu 3 Tagen verhandelt, und der Appellation der Suspensiv-Effect versagt. Processe zwischen Herrschaften und Dienstboten über Antretung, Fortsetzung und Aufhebung des Dienstverhältnisses und über Lohnforderungen werden im unbestimmten summarischen Processe aber auch mit präclusivischen Fristen von 3 zu 3 Tagen verhandelt.

4. In Bausachen, Zunft- und Aemter-Sachen, Pfändungs- und Spolien-Processen, Seerechtssachen, bei nachgesuchtem Gastrechte, in Provocations-Processen, im Concurs-Verfahren, und bisweilen auch in Injurien-Sachen,[87]) haben summarische Proceßarten Statt, die theils durch die Gerichtsordnung, theils durch Observanz näher bestimmt sind. Charakteristisch dabei sind kurze präclusivische Fristen,

---

[87]) Bei zu besorgenden Thätlichkeiten hat auch jeder der Gerichtsherren das Recht, ein Friedensgebot zu erlassen, bei dessen Nichtbefolgung die sodann klagbar gemachten Injurien härter geahndet werden.

Digitized by Google

oder Termine zum mündlichen Behör der Sache, und in Bauproceſſen die auf Anruf des Klägers ſogleich erfolgenden Inhibitorien.

Der eigentliche Executiv-Proceß und der unbedingte Mandats-Proceß ſind in Stralſund nicht gebräuchlich, wohl aber Arreſt-Geſuche und Anlegungen in ziemlich weiter Ausdehnung, womit auch das Recht des Klägers, von dem nicht mit Grundſtücken angeſeſſenen Beklagten, in jeder Klage ohne Unterſchied, die Beſtellung der cautio judicatum solvi fordern zu dürfen, zuſammenhängt.

5. Die Proceſſe vor dem Conſiſtorium machen von allem bisher Dargeſtellten eine Ausnahme. Die Gerichtsſitzungen ſind nicht öffentlich, was gewiß ſehr weiſe angeordnet iſt; Sachwälde werden in der Regel nicht zugelaſſen, ſondern die Partheien müſſen perſönlich erſcheinen; und der ganze Proceß wird mündlich inſtruirt, wie denn auch gar keine Ferien beobachtet werden. Die Würde und Strenge des Gerichtes und die Schwierigkeit der Eheſcheidungen, — nur Ehebruch, böslicher Verlaſſung, oder lebensgefährende Nachſtellungen können dieſe begründen, — wirken dem Leichtſinne bei Schließung der Ehen und der Sittenverderbniß, im allgemeinen höchſt vortheilhaft entgegen.

Die peinliche Rechtspflege iſt nicht öffentlich. Jeder Proceß wird im Wege der Unterſuchung eingeleitet, [88]) auf welche bei geringeren Verbrechen das Erkenntniß ſogleich

---

[88]) Bei allen gerichtlichen Sectionen müſſen der Untervogt (subpraetor) und die beiden Gerichtsgeſchwornen (zwei hiezu beſonders vereidigte Bürger aus dem Gewerksſtande) zugegen ſeyn, und iſt dies der einzige Fall, bei welchem die im Lübiſchen Rechte öfters erwähnten „geſchwornen Bürger" hieſelbſt noch wirklich in Amtsthätigkeit treten.



Digitized by Google

folgt; sobald aber auf harte Leibes- oder gar Lebensstrafen zu erkennen ist, werden die Acten nach geschlossener Untersuchung dem öffentlichen Ankläger (procurator universitatis) mitgetheilt, der sodann seines Amtes pflegen und die vom Fiscal abzufassende articulirte Anklage einbringen muß.[89]) Ueber diese Artikel wird der Inquisit vernommen, (litis contestatio,) hierauf bringt der Ankläger seine Rechtsausführung (Replik) zu den Acten und jetzt wird dem Inquisiten ein Defensor zugeordnet, der eine Vertheidigungsschrift (Duplik) einreicht, wonächst dann definitiv erkannt wird. Gegen das Erkenntniß ist keine Appellation sondern nur das Rechtsmittel der Supplication[90]) an den Rath zulässig.

Bisher hatte Stralsund auch ein eignes Zuchthaus, welches unter der Direction zweier Rathsherren von zwei Bürgern administrirt wurde. Jetzt, seit alle Züchtlinge unentgeltlich in das Provinzial-Zuchthaus zu Naugarten aufgenommen werden, hat man es eingehen lassen. Hoffentlich wird statt desselben recht bald eine Irren-Anstalt eingerichtet, für welche bereits mehrere Fonds ausgesetzt sind.

Von allen vier Untergerichten geht die weitere Berufung an den ganzen Rath, als Obergericht oder zweite Instanz; und hier ist nur ein schriftliches Verfahren gestattet, wie denn auch keine öffentlichen Diäten mehr gebräuchlich sind, sondern alle Anträge in der Canzley abgereicht werden; die proceßleitende Decretur bis zum Actenschlusse haben die Bürgermeister. — Die Einwendung der Appellation muß bei dem beschwerenden Gerichte selbst geschehen, welches hier-

---

[89]) Der procurator universitatis ist hier der Anwald, der Fiscal aber der Sachwald oder Advocat der Commüne.

[90]) Ueber diese weiter unten.

Digitized by Google

auf in einem Appellationsbescheide über die Zulässigkeit derselben entscheidet. Die Einführungs- und Rechtfertigungs-Frist beim Oberrichter ist im ordentlichen Processe ein Zeitraum von drei Monaten; in summarischen Processen bestimmt der Appellationsbescheid ihre Dauer, — Stecktermine, gewöhnlich von 4 Wochen, in Wechselprocessen gar nur von 8 Tagen. — Eigenthümlich ist, daß der Rath nicht die Original-Acten vom Unterrichter einfordert, sondern der Appellant eine von der Canzley angefertigte vidimirte Abschrift derselben zugleich mit seinem Appellationslibelle überreichen muß. In nicht appellablen Fällen ist die Supplication (eine Nichtigkeitsklage) gestattet, welche aber schon innerhalb der zehntägigen Nothfrist eingeführt und gerechtfertigt werden muß. Bei diesem Rechtsmittel läßt übrigens der Rath die bisher geführten Acten im Original unmittelbar durch den Protonotair vom beschwerenden Gerichte einfordern. — Von der Urtheilsfindung im Rathe, wobei Einer der Syndici, — deren vota auch hier bei der Abstimmung nicht mitgezählt werden, — ordentlicher Weise der Referent ist, sind natürlich die Mitglieder des beschwerenden Gerichtes ausgeschlossen; die ungelehrten Rathsherren begeben sich meistens ihrer Stimme und unterwerfen sich der Mehrheit.

Von Erkenntnissen des Rathes beruft man sich in der Regel mittelst der Appellation und Nichtigkeits-Klage an das Ober-Appellations-Gericht in Greifswald; nur in wenigen Fällen findet eine Appellation an das Hofgericht eben daselbst Anwendung, und unterliegt diese mehreren erschwerenden Förmlichkeiten, die durch den Erbvertrag genau geregelt sind. Die Appellation an den Rath zu Lübeck ist zwar durch kein besonderes Gesetz verboten, allein sie ist weit über Menschengedenken hinaus nicht mehr zur Anwen-



Digitized by Google

dung gekommen, [91]) und hat durch Auflösung des Reichsverbandes wohl alle Zulässigkeit verloren.

Man darf indessen gegen Rathserkenntnisse auch ein Impugnativ-Mittel (Läuterung oder Restitution) in derselben Instanz zur Hand nehmen, wobei man aber die Beschwerden und deren Rechtfertigung innerhalb der 10tägigen Nothfrist einbringen muß. In früheren Zeiten wurden sodann die Acten an ein Spruch-Collegium versandt; jetzt urtheilt der Rath selbst, und es wird nur ein neuer Referent bestellt.

Ein großer Vorzug der Stralsundischen Rechtspflege ist die Sportelfreiheit derselben. (Die Processe vor dem Consistorium sind hievon ausgenommen.) In der Regel sind nur Ausfertigungs-, Copial- und Dienergebühren zu entrichten, und als eigentliche Gerichts-Sporteln kommen fast nur Depositen-, Zuschlags- (Adjudications-) und Besichtigungs-Gebühren, nebst den Appellations-Sporteln vor, welche Letztere beim Nieder- und beim Waisengerichte 6 Sgr. bei der Cammer 14 Sgr. betragen. Außerdem erhalten die Waisenrichter für die Nachsicht der Vormundschaftsrechnungen eine Quote von dem reinen Vermögen der Pupillen, (1 per mille jährlich,) und in der Rathsinstanz, wo alle — übrigens selten vorkommende — Termine von Commissarien abgehalten werden, sind an diese Terminsgebühren zu bezahlen. Sonst aber sind alle Termine, Erkenntnisse, Mandate u. s. w. durchaus kostenfrei, und nur die hohen Stempelsätze, die der Staat einzieht, machen die Wohlthat dieser Einrichtung weniger bemerklich.

---

[91]) Wie ich vermuthe, seit Stralsund's Austritt aus dem Hanse-Bunde.

Digitized by Google

## C. Polizei-Verwaltung.

Zur Polizei im weitern Sinne darf nicht nur die öffentliche Sorge für Sicherheit und Gesundheit, sondern auch die Aufsicht auf den Gewerbe-Verkehr nebst den Anstalten, welche diesen fördern, und die Armen-Versorgung gerechnet werden. Es wird deshalb paßlich seyn, diese Gegenstände hier mit abzuhandeln, obwohl sie bei uns größtentheils nicht mit zur Befassung der eigentlichen Polizei-Behörde gehören.

### 1. Sicherheits- und Gesundheits-Polizei.

Für diesen Theil der städtischen Verwaltung besteht eine aus drei Rathsmitgliedern, von denen der älteste gelehrte Rathsherr der Polizei-Director, die übrigen Beiden aber seine Assistenten sind, zusammengesetzte Behörde, das Polizei-Directorium. Ein Protokollführer und ein Polizeischreiber, welche vom Rathe gewählt werden, sind hiebei angestellt, und außerdem ein Polizei-Wachtmeister und sechs Polizeidiener, die das Polizei-Collegium selbst annimmt.

Die Gegenstände, die regelmäßig zur Befassung dieser Behörde stehen, sind das Paß- und Fremden-Wesen, das Augenmerk auf die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen, die Aufgreifung und der Transport von Verbrechern und Vagabunden, die Aufsicht auf die Fähr-Anstalten von und nach Rügen; sodann die Erhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit auf den Märkten und Straßen der Stadt bei Tage und bei Nacht, [92]) die Aufsicht auf die

[92]) In den Vorstädten und dem Weichbilde der Stadt steht diese Polizei-Aufsicht den Camerarien zu, welche sie durch den Stadtvogt

Digitized by Google

Krüge und Schenkwirthschaften und die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen eigentlicher Polizeigesetze;[93]) und endlich die Aufbewahrung, Unterhaltung und Handhabung aller Löschgeräthschaften und die Anordnung und Leitung der Löschanstalten bei ausgebrochenen Feuersbrünsten, so wie die Aufsicht auf die Anstalten zur Rettung der im Wasser Verunglückten. Auch der Raths- (Wein-) keller[94])

---

und den Pfandvogt ausüben lassen, im Hafen aber den Hafen-Herren, denen hiezu der Brückenküper und der Zöllner, (einer der Rathsdiener,) bedient sind.

[93]) Wie schon oben bei der Rechtspflege erwähnt ist, gehören geringere Vergehen, die s. g. Bruchsachen, die anderwärts polizeilich geahndet werden, bei uns zur Cognition des Niedergerichtes und nicht der Polizei, welche vielmehr alle ergriffene Uebertreter an jenes abzuliefern hat. Der Polizei-Director hat nur die Uebertretungen eigentlicher Polizei-Verfügungen, z. B. unterlassene Gassenreinigung, Tabackrauchen auf den Straßen u. s. w. zu ahnden, wiewohl sich die Grenzen der Befugnisse beider Behörden nicht haarscharf ziehen lassen. Die eigenthümliche etwas beschränkte Stellung der Polizei-Behörde bei uns erklärt sich geschichtlich, indem die Polizei als eigner Zweig der Verwaltung erst im 17ten Jahrhundert festgestellt ist. Der Bürgervertrag erwähnt ihrer noch überall nicht; vielmehr waren die Geschäfte, die ihr jetzt obliegen, früherhin zwischen dem Niedergerichte, unter dem sogar der Wachtschreiber und die Nachtwache standen, und den Weinherren, welche mit der Inspection über den Rathskeller auch zugleich die Aufsicht über alle öffentlichen Lustbarkeiten verbanden, getheilt; und aus der Wein-Cammer eben, (diesen Namen führt noch jetzt ein Gemach des Rathhauses, welches von vielen städtischen Behörden zu ihren Sitzungen benutzt wird,) ist das Polizei-Büreau hervorgegangen. Da die Polizei-Verwaltung eine Art Jurisdiction einschließt, so mußte sie natürlich ihrem Haupttheile nach dem Rathe verbleiben, und nur bei der Gesetzgebung über polizeiliche Gegenstände und in ganz einzelnen Fällen äußert sich eine Einwirkung der Bürgerschaft.

[94]) Diese Inspection hängt mit der in der vorigen Anmerkung er-

Digitized by Google

und der Stadtmusicus (Musikdirector) mit seinen Leuten stehen unter der Inspection der Polizei.

Die Geschäftsführung bei dieser Behörde, welche übrigens dem Rathe als oberer Instanz untergeordnet ist, hat in der Regel keinen collegialischen sondern einen büreaukratischen Charakter. Der Polizeidirector fungirt meistens als Büreauchef allein, und nur zur Berathung über allgemeinere Verfügungen, [95]) so wie bei Gegenständen, welche Vermögensverwaltung berühren (z. B. Licitationen, Inspection der Gassenerleuchtung u. s. w.,) werden die Assistenten von ihm zugezogen, welche jedoch bei allem, was Feuerlöschungsanstalten betrifft, von selbst eintreten müssen. — Für die meisten hier einschlagenden Fächer giebt es besondere (gedruckte) Ordnungen, die aber theilweise veraltet sind, — eine Kleiderordnung, — eine Ordnung, wie es bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen zu halten, — eine Gassenreinigungsordnung, — eine Pestordnung, — eine Feuerordnung, (diese ist vortrefflich und noch in voller Kraft,) — eine Wacht- (Nachtwache-) ordnung, — eine Fährordnnug, u. s. w. Dem Zwecke dieser Schrift nach kann ich aber

---

wähnten Entstehung der Behörde zusammen, und äußert sich auch noch darin, daß die Polizei das s. g. Faßgeld erhebt und an die Achtmanns-Cammer abliefert. In früheren Jahrhunderten nemlich war beim Weinkeller ein reicher Vorrath silberner und zinnerner Trinkgeschirre, die bei Hochzeiten theilweise, (nach Verschiedenheit des Standes) gegen eine bestimmte Abgabe, das Faßgeld, an die Hochzeiter ausgeliehen wurden. Die silbernen Gefäße sind vorlängst in die Münze gewandert, das Faßgeld wird aber noch immer den Hochzeitern abgefordert, und beträgt für Bürger ersten Grades 3 Thlr. 16 Sgr., im zweiten Grade 1 Thlr. 25 Sgr. und im dritten Grade 1 Thlr.

[95]) Diese müssen dann aber erst dem Rathe zur Bestätigung vorgelegt werden, der in Fällen von einiger Wichtigkeit dieserhalb mit dem bürgerschaftlichen Collegium zusammentritt.

Digitized by Google

natürlich nicht bei allen diesen Gegenständen in das Einzelne eingehen, und werde daher nur einige besondere hieher gehörende Einrichtungen kurz berühren.

Die Nachtwache ist mit 32 ärmeren Bürgern bestellt, die dafür eine beständige Besoldung genießen, und von einem Wachtmeister befehligt werden. Auch des Tages über sind einige der Nachtwächter immer auf der unter dem Rathhause befindlichen Wache, (die zugleich zum Polizeigefängnisse dient,) und werden als Polizeisoldaten benutzt. [96])

Die Gassenreinigung müssen die Hausbesitzer in so weit selbst besorgen, daß sie den Unrath selbst zusammenkehren lassen, der dann wöchentlich an bestimmten Tagen in Karren weggeschafft wird. Dieses Wegschaffen ist aber eine Last der Commüne und wird durch Licitation dem Mindestfordernden überlassen, was der Stadt gegenwärtig weit über 1000 Thlr. aufs Jahr kostet.

Zur Bestreitung der Kosten für die Gassenerleuchtung, die jedoch nur in den Wintermonaten vom ersten October bis zum letzten März statt findet, und nicht zu den besten Anstalten gehört, müssen die Hausbesitzer jährlich beisteuern. Diese Geldmittel und deren Verwendung stehen nun aber wieder unter der Verwaltung von vier bürgerschaftlichen Administratoren, so daß das Polizeidirectorium nur die Inspection darüber hat.

Bei den Feuerlöschungs-Anstalten sind bestimmte Gewerkszünfte zur Bedienung angestellt, (siehe oben S. 17) welche dagegen hinsichtlich des Bürgergeldes, der Servicen und etwa nöthiger Wachtdienste der Bürgerschaft bevorzugt

---

[96]) Das Nachtwachgeld wird von den Einwohnern zugleich mit den Servicen an die Quartier-Cammer bezahlt; und diese, nicht die Polizei, hat die Verwaltung desselben.

Digitized by Google

werden. Diese müssen nicht nur bei ausgebrochener Feuersbrunst, sondern auch bei jedem Gewitter, das über die Stadt hinzieht, theils allein theils mit Bespannung sich auf ihre angewiesenen Posten begeben und dort unter den Befehl der Polizei stellen. Für die zuerst zur Rettung bei wirklichem Brande herbeikommenden Sprützen und Wasserkufen sind nicht unbedeutende Prämien ausgesetzt, welche die dabei angestellten Sprützen- und Fuhrleute erhalten. [97]) Uebrigens werden die Löschgeräthe jährlich einigemal nachgesehen und probirt, und eben so ist auch jeder Hauseigner verpflichtet einzelne Handsprützen und Feuereimer zu besitzen und im guten Stande zu erhalten, worüber von Zeit zu Zeit eine Untersuchung in den Häusern angestellt werden soll. Um dem nächtlichen Ausbruche einer Feuersbrunst so schnell wie möglich auf die Spur zu kommen, ist ein Musiker (der Stadtkuhr) besoldet, der alle Nacht von 9 Uhr Abends an, — wo er seine Gegenwart durch das Blasen eines geistlichen Liedes kund giebt, — auf dem Thurme der St. Nicolai-Kirche zubringen, und bei bemerktem Feuer die Nachtwache durch sein Blasen allarmiren muß.

Hinsichtlich der Gesundheitspflege sind ein eigner Stadtphysicus und zwei Stadt-Wundärzte angestellt, die vom Rathe gewählt werden. Zwei Rathsherren mit Zuziehung des Physicus bilden das Medicinal-Collegium, unter dessen Inspection die Apotheken stehen und jährlich

---

[97]) Nur beiläufig mag hier angeführt werden, daß auch für jede Rettung eines ins Wasser gefallenen Menschen eine Prämie von 10 Thlr. in Golde ausgesetzt ist, die, falls der Gerettete unvermögend ist, von der Stadt-Casse bezahlt wird. Uebrigens sind sowohl am Hafen als in der Nähe der Stadtteiche Vorrichtungen zur Rettung und Wiederbelebung scheinbar Ertrunkener angebracht und für jedermann zugänglich.

Digitized by Google

von demſelben revidirt werden. [98]) Die Anſtellung und Vereidigung der von der Staatsbehörde vorher geprüften Hebammen geſchieht dagegen von der Cammer.

### 2. Gewerbe-Polizei.

Nur mit wenigen der hieher gehörenden Einrichtungen hat das Polizei-Directorium einige Befaſſung. Außer daß daſſelbe die Aufſicht über Maaß und Gewicht [99]) und über die Beobachtung der Verordnungen gegen Vorkäuferei führt, iſt nur noch zu bemerken, daß die Bäcker und Fleiſcher beim Verkaufe ihrer Waare an Taxen gebunden ſind, welche zum 1ſten jeden Monates von dem Polizeidirector nebſt den beiden Aſſiſtenten und zwei ſtändigen Deputirten der Bürgerſchaft, jedoch unter Zuziehung der Bäcker- und Fleiſcher-Alterleute, neu regulirt und durch die Zeitungen zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Im übrigen knüpft ſich faſt alles, was auf Gewerbe Bezug hat, an die Zunftverfaſſung an. Jedes Gewerk,

---

[98]) Gegenwärtig, da alle hieſige Aerzte und Chirurgen, (Bürger müſſen ſie jedoch werden,) wie auch die Apotheken u. ſ. w. unter die Inſpection der Königlichen Medizinal-Behörden geſtellt ſind, hat dieſes Collegium ſeinen Wirkungskreis eigentlich ganz und gar verloren. In früheren Zeiten war es anders, und es exiſtirt ſogar eine eigne Stralſundſche Pharmakopöe und Arzeney-Taxe vom Jahr 1778, die 1803 revidirt und verbeſſert und 1805 mit einem Supplementhefte vermehrt worden iſt. Unſere Provinz hatte damals noch keine dergleichen.

[99]) Folglich auch über die Stadtwaage, (für dieſe exiſtirt noch eine eigne aber jetzt größtentheils veraltete Waage-Ordnung,) die übrigens für Rechnung der Stadt verpachtet iſt, und in dieſer Beziehung unter der Inſpection und Adminiſtration der Cammer und der Achtmanns-Cammer ſteht.

Digitized by Google

welches eine Zunft (Amt) bildet, hat auch seine eigne Amtsrolle, worin seine Verfassung und seine Befugnisse und Zwangsrechte [100]) genau bestimmt sind; und die Alterleute sind zur Aufrechthaltung dieser Gerechtigkeiten und zur gerichtlichen Vertretung der ganzen Zunft verpflichtet, so wie ihnen auch die Verwaltung des Amtsvermögens und eine Art Aufsicht über die Zunftgenossen zusteht. Auch die Aufnahme neuer Meister, (bei den Bauhandwerkern muß die Prüfung der Königl. Behörde vorhergehen,) die Einschreibung der Lehrburschen und die Beförderung derselben zu Gesellen kann nur unter ihrer Mitwirkung geschehen. Jede Zunft steht unter dem Patronate eines Rathsherrn, in dessen Gegenwart und unter seiner Leitung die Versammlungen des Amtes zu Berathungen, Rechnungsaufnahmen u. s. w. gehalten werden müssen. Im übrigen steht die ganze Zunftverfassung unter der Aufsicht der Cammer, welche auch in allen Streitigkeiten über Amtsgerechtsame und Eingriffe in dieselben (Eindrang) die gerichtliche Entscheidung hat.

Unter den Kaufleuten bestehen jetzt nur noch drei Zünfte, die Compagnien der Tuchhändler (Wandschneider),

---

[100]) Diese Zwangsrechte sind sehr ausgedehnt, und wirken deshalb mitunter sehr nachtheilig auf den Verkehr. Oft geht die Trennung der Amtsbefugnisse auch so ins kleinliche, (so z. B. bilden die Sattler und die Riemer, — die Pelzer und die Buntfutterer, — die Tischler und die Stuhlmacher u. s. w. lauter verschiedene Zünfte,) daß man oft mit dem besten Willen gegen die Befugnisse des einen oder andern Amtes verstoßen kann, indem man bei einem Meister des einen Gewerkes Sachen verfertigen läßt, die eigentlich nur ein Meister des andern liefern darf. Daher die vielen Processe der Aemter, sowohl unter einander, als gegen nichtzünftige Uebertreter ihrer Gerechtsame, besonders in den jetzigen nahrlosen Zeiten, wo jeder desto eifersüchtiger einen ihm etwa entgangenen Erwerb zu verfolgen strebt.

Digitized by Google

— der Brauer und Mülzer,[101]) — und der Kramer, welche sich in Seiden- und Gewürzkrämer sondern, jedoch zusammen nur Eine Zunft bilden. Alle übrigen Zweige des Handels, die nicht einer dieser drei Compagnien ausschließlich zustehen, sind durchaus frei und können von jedem Bürger ersten Grades ohne weiteres betrieben werden. Auch die Compagnie-Verwandten der beiden zuerst genannten Gilden sind schon an sich zu diesem Betriebe berechtigt, aber nicht die Krämer, welche, wenn sie die Befugniß ihre Waaren aus der Fremde selbst einzuverschreiben nicht (durch Entrichtung einer Summe von 56 Thlr. 16 Sgr. an die Achtmanns-Cammer) besonders erworben haben, nur von hiesigen Großhändlern kaufen dürfen, und solchemnach gewissermaßen im Gegensatze zu der übrigen Kaufmannsschaft stehen. Dieser Gegensatz hat auch auf das sogleich zu erwähnende Institut Einfluß.

Die Mitglieder der beiden ersten Compagnien nemlich, mit allen unzünftigen Kaufleuten zusammen, bilden seit 1697 eine größere Genossenschaft, die durch eine besondere Behörde, die Kaufmanns-Deputation, vertreten wird. Diese Kaufmanns-Deputirten, acht an der Zahl, von denen Zwei Alterleute des Gewandhauses, zwei Andere Alterleute der Brauer-Compagnie, die Uebrigen aber sonstige Kaufleute[102]) seyn müssen, werden in der Weise gewählt, daß

---

[101]) Die Brau- und Mülz-Gerechtigkeit ist an einzelne Häuser (etwa 80 bis 100) geknüpft. Uebrigens können Rathsherren, Aerzte, Advocaten und andere Gelehrte, so wie sie überhaupt Handel treiben dürfen, auch Mitglieder der Brauer-Compagnie seyn. Alterleute dürfen die Rathsherren aber weder werden, noch bleiben, wenn sie es vor ihrer Rathswahl etwa gewesen sind.

[102]) In der Regel sind auch die letztern Vier immer Brauer und

Digitized by Google

die zusammenberufenen wirklich Handel treibenden Bürger ersten Grades (mit Ausschluß jedoch der Krämer) für jede zu besetzende Stelle durch Stimmenmehrheit zwei Personen ernennen und in Vorschlag bringen, aus denen die Kaufmanns-Deputation selbst dann Eine erwählt. Diese Körperschaft, die als solche eignes Vermögen besitzt und einen von ihr erwählten Rechtsgelehrten als ständigen Consulenten und Actuarius besoldet, ist eigentlich ein Commerz-Collegium, mit welchem der Rath alle den Handel und die Schiffahrt betreffenden Angelegenheiten zu besprechen hat, und dasselbe namentlich auch bei der Wahl der Makler als begutachtende Behörde zuzuziehen verbunden ist. — Die beeidigten Makler, deren es vier giebt, und die unter der Aufsicht der Kaufmannsdeputation stehen, sind bei Ausrichtung ihrer Geschäfte an eine eigne Makler-Ordnung gebunden, und dürfen demgemäß nur hiesigen Kaufleuten bedient seyn, nicht aber für Landbegüterte oder Fremde irgend Waaren feil bieten.

Alljährlich werden hier übrigens zwei Krammärkte gehalten, eines im Junius, das andere im December, deren jedes 9 Werktage dauert, und außerdem noch besondere Pferde-, Vieh- und Wollmärkte. In commerzieller Beziehung stehen diese Jahrmärkte unter der Special-Aufsicht der Cammer, die namentlich die Gerechtsame der Zünfte und Aemter dabei wahrzunehmen hat, und auch den einzelnen Verkäufern ihre Stelle auf dem Markte anweisen läßt, im übrigen aber unter der des Polizeidirectoriums. Auch außerhalb der Marktzeit kann aber einzelnen Hausirern der Verkauf von

---

Mülzer, da diese, (alle Getraidehändler gehören zu ihnen,) durch ihre große Anzahl unterstützt, das Uebergewicht an sich gerissen haben. Rathsmitglieder dürfen aber nicht unter den Kaufmannsdeputirten seyn.

Digitized by Google

Landcharten, Kupferstichen, Körben und sonstigem Kram, worauf nicht eine oder andere Zunft das Monopol hat, von dem worthabenden Bürgermeister verstattet werden, bei dem auch die Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Concerte und die Concession zu Schauspielen und andern zur-Schau-Stellungen nachgesucht werden muß.

Was die Schiffahrt betrifft, so bilden die Schiffer eine eigne Zunft, jedoch darf Niemand als Schiffer oder Steuermann angenommen werden, der nicht vorher von der Königl. Prüfungs-Commission examinirt und für dazu befähigt erklärt worden ist. Das letztere gilt auch von den Lootsen, deren die Commüne 8 in der Stadt und 3 in dem Dorfe Zolkendorf am Gellen hält; diese stehen zunächst unter dem Lootsen-Altermann, (Hafen-Capitain,) die eigentliche Inspection über sie hat aber die Cammer, welche sie auch anstellt und in Eidespflicht nimmt. Das Rhedereigeschäft selbst ist nicht zünftig, vielmehr darf jeder Bürger, zu welchem Grade er gehöre, Schiffsparte besitzen und Rhederei treiben.

Als besondere städtische Institute, die auf Gewerbe-Verkehr Bezug haben, und zur Förderung desselben gegründet sind, müssen folgende hier aufgeführt werden.

1. Die Hafen-Cammer, eine 1625 eingerichtete Behörde für die polizeiliche Aufsicht auf den Hafen und die Rhede, und für den Hafenbau ins besondere, ist aus zwei Rathsherren und zwei Bürgern zusammengesetzt. Unterbeamte derselben sind der Hafenschreiber, der Brückenküper, welcher den Schiffen ihren Platz anzuweisen und überhaupt für die gehörige Ordnung beim Aus- und Einladen, beim Ballastwerfen und bei Ankunft und Abgang der Schiffe zu sorgen hat, und der Zöllner, (ein Rathsdiener). Jedes den Hafen besuchende Schiff muß ein nach Verhältniß seiner Größe bestimmtes Hafengeld erlegen, welche Gelder diese Behörde verwaltet und da-

Digitized by Google

von die nöthigen Bauten, Ausbaggerungen u. s. w., unter Zuratheziehung der Schifferalterleute, zu bestreiten hat.

2. Die Wasserkunst, eine Anstalt um die Stadt mit süßem Wasser zu versorgen, besteht seit 1690. Das Wasser wird aus mehreren etwa eine Meile von Stralsund entfernten Landseen in die Stadt-Teiche, und aus diesen in ein großes von Pferden getriebenes Pumpenwerk (die Wasserkunst) geleitet, von wo aus es sich in Röhren unter der Erde durch den größten Theil der Stadt vertheilt. Die Eigner der Häuser nun, welche entweder allein oder mit andern gemeinschaftlich einen Kunstpfosten besitzen, aus dem man denn das Wasser ohne Pumpen durch Oeffnung eines Schließhahns erhält, [103]) bilden eigentlich eine Corporation, und bestreiten die Kosten zur Unterhaltung dieser Einrichtung durch eine jährliche Abgabe (das Wassergeld). Diese Geldmittel sowohl als die ganze Anstalt werden von einer Behörde verwaltet, die aus den Mühlen-Inspectoren und zwei von den Mitgliedern der Corporation gewählten Bürgern als Administratoren besteht, und einen Advocaten als Rechts-Consulenten selbst anstellt. Der Mühlendiener ist ihr zur Aufwartung beigeordnet.

3. Die Feuer-Assecuranz-Anstalt, 1771 durch ein besonderes Statut gegründet, wird von einem Collegium verwaltet, das aus vier Rathsherren und vier Bürgern, — Einem aus jedem Quartiere, — zusammengesetzt, und dem der Consulent der Achtmanns-Cammer als Protokollist zugeordnet ist. Alle Häuser und Wohnungen in der Stadt und in den Vorstädten müssen bei dieser Versicherungs-Anstalt eingezeichnet werden, doch dürfen sie zu keiner höheren

---

[103]) Man hat aber auch außerdem viele eigentliche Brunnen in der Stadt, die mit der Wasserkunst in keiner Verbindung stehen, und aus denen man das Wasser durch Pumpen oder Eimer schöpft.

Digitized by Google

Summe, als drei Viertel des von den beeidigten Werkmeistern taxirten Werthes betragen, aufgenommen werden. Jährlicher Beitrag wird nicht geleistet, sondern nur, wenn sich wirklich ein Feuerschaden ereignet hat, die nöthige Ersatz-Summe nach dem Maßstabe der Einzeichnungssummen vertheilt und eingefordert. Es ist den Hausbesitzern indessen nicht gradezu untersagt, das nicht versicherte vierte Viertel des Werthes, so wie ihre fahrende Habe, bei auswärtigen Assecuranzen versichern zu lassen.

4. Das Kornhaus, schon aus den Zeiten vor dem Bürgervertrage herstammend, hat den Zweck ärmeren Bürgern das nöthige Getraide in theuren Jahren zu einem billigen Preise zu verschaffen, zu welchem Ende alle Stadt- und Klosterpächter contractlich verpflichtet sind einen Theil ihrer Pacht in Roggen von dem Jahreseinschnitte zu einem ein für allemal festgesetzten Durchschnittspreise zu leisten. Die Verwaltung des Kornhauses steht ebenfalls unter einer aus zwei Rathsherren als Inspectoren und zwei Bürgern als Administratoren zusammengesetzten Behörde.

5. Das Lombard oder Städtische Leihhaus ist 1806 gegründet, um Bürger, die sich in Geldverlegenheit befinden, vor der Zugrunderichtung durch Wucherer zu bewahren. Leider hat aber die hiedurch herbeigeführte Leichtigkeit des Versatzes (nicht nur eigner, sondern auch gestohlener Sachen) den Leichtsinn der geringeren Classe befördert. Die Geschäfte der Anstalt, welcher übrigens durch die Lombards-Ordnung bedeutende Vorrechte eingeräumt sind, werden unter der Aufsicht zweier Rathsherren und zweier Bürger (eines aus dem Kaufmanns- und eines aus dem Gewerksstande) als Directoren, von den beeidigten Unternehmern (Entrepreneurs) für eigne Rechnung betrieben.

6. Eine entgegengesetzte erfreulichere Bestimmung hat die mit dem Anfange des Jahres 1828 ins Leben getretene

Digitized by Google

Spar-Casse. Sie wird von zwei Rathsherren als Inspectoren, zwei Bürgern, (wieder einem Kaufmanne und einem Gewerksbürger,) als Administratoren und dem Stadtbuchhalter, als Rechnungsführer verwaltet. Auf zwei Vormittage (Dienstags und Donnerstags) ist dieser Anstalt zu ihren Geschäften das Locale der Achtmanns-Cammer eingeräumt, und alle eingehende Gelder, — bis jetzt schon weit über 300000 Thlr. — werden an Letztere für die Stadt-Casse abgeliefert, die sie denn der Spar-Casse verzinset; Privat- oder Bankgeschäfte macht die Anstalt überall nicht. Ihre Statuten, die ganz neuerlich (18. October 1830) auf Antrag der Bürgerschaft einige Modificationen erhalten haben, gehören nach dem Urtheile Sachverständiger zu den besten, welche irgend ein Institut dieser Art in ganz Deutschland besitzt.

Alle eben beschriebene sechs Institute werden übrigens als selbständige juristische Personen behandelt, und stehen als solche unter der höheren Aufsicht des Rathes, dem sie auch jährlich Rechnung abzulegen gehalten sind.

7. Nur unter öffentlichem Schutze stehend, sonst aber durchaus Privat-Anstalten, sind die mehreren hier bestehenden Leichen-Cassen (Todtenbeliebungen). Die Theilnehmer an denselben entrichten beim Eintritte ein geringes Einkaufsgeld, danächst aber bei eintreffenden Sterbefällen eines Genossen oder eines Familiengliedes desselben bestreiten sie nicht nur durch einen verhältnißmäßigen jedesmaligen Beitrag die Beerdigungskosten, sondern tragen auch meistens selber, nach einer bestimmten Reihenfolge, die Leichen zu Grabe. Theils einzelne Gewerksämter, jedes für sich, haben solche Todtenbeliebungen errichtet, theils sind zwei größere Gesellschaften, unter den Namen: „Aelteste Todtenbeliebung" und: „Brüdereinigkeit," zu diesem Zwecke zusammengetreten. Nach den Statuten der Ersteren, die von ihr selbst ausge-



Digitized by Google

gangen, und 1776 vom Rathe förmlich bestätigt sind, werden ihre Einkünfte von vier deputirten Mitgliedern der Gesellschaft unter Zuziehung eines von ihnen gewählten Rechts-Consulenten verwaltet, und zwölf andere Deputirte führen die Aufsicht über diese Verwaltung, wobei es jedoch jedem einzelnen Theilnehmer unbenommen ist, sich die Register zur Einsicht vorlegen zu lassen. Die Todtenbeliebung zur Brüdereinigkeit hat eine ganz ähnliche Einrichtung.

### 3. Armenpflege.

Seit dem Jahre 1817 ist die Armenpflege ganz neu eingerichtet,[104]) und alle hiezu gehörigen Anstalten sind unter Eine Verwaltung zusammengezogen. Die Behörde, das Armen-Collegium, ist aus fünf Rathsherren als Inspectoren und vier Kaufleuten als Administratoren zusammengesetzt, denen 18 Bürger aus allen Graden, welche ihre Anzahl selbst ergänzen, als Armenpfleger zur Seite stehen. Die ganze Stadt ist nemlich in Bezug auf die Armenversorgung in kleinere Bezirke getheilt, deren jeder einem bestimmten Armenpfleger zugewiesen ist, und bei diesem haben sich die der Unterstützung Bedürftigen in dem Bezirke zu melden. Der Armenpfleger begiebt sich persönlich in die Wohnung des Bittstellers, erforscht die Familien- und Gewerbsverhältnisse desselben, wie auch, wenn über Schwächlichkeit oder Krankheit geklagt wird, unter Zuziehung eines Arztes seinen oder der Seinigen Gesundheitszustand, und trägt den Befund in die gedruckten Schemata

---

[104]) Als Haupttriebfeder und Beförderer dieser neuen Organisation hat sich der verstorbene Camerarius Langemak eine Bürgerkrone erworben.

Digitized by Google

ein, wonach dann ermessen wird, ob und auf welche Weise eine Unterstützung nothwendig und zweckmäßig sey. Alle Bettelei dagegen ist strenge verboten.

Elternlose Kinder, die nicht in das Waisenhaus aufgenommen werden können, werden bei guten Leuten in die Kost gethan und zur Schule gehalten; ganz alte Arme, die zur Arbeit nicht mehr tauglich und fähig sind, werden in das beim St. Johannis-Kloster befindliche Armenhaus aufgenommen und dort gänzlich verpflegt; Andere, für die es um sich selbst durchbringen zu können nur einer Beihülfe bedarf, bekommen wöchentliche oder monatliche Almosen, auch wohl freie Schule für ihre Kinder; nothleidende Kranke werden mit ärztlicher Hülfe [105]) und Medizin versorgt, oder, wenn zu Hause ihnen auch die erforderliche Pflege fehlt, und beständige Aufsicht des Arztes nöthig erscheint, in das Stadt-Lazareth gebracht, bei dem der Stadtphysicus und die beiden Stadt-Wundärzte fungiren; arbeitsscheue Tagediebe endlich werden, um sie an nützliche Thätigkeit zu gewöhnen, in das Arbeitshaus gesteckt, [106]) welche Anstalt übrigens auch dazu benutzt wird, brodlosen Arbeitern, deren es hier leider jetzt viele giebt, theils in dem Locale des Arbeitshauses selbst, wo sie sich

---

[105]) Alle hiesigen Aerzte leisten ihre von den Armenpflegern erforderte Hülfe durchaus unentgeltlich, so wie auch überhaupt alle Mitglieder des Armen-Collegiums, (natürlich mit Ausnahme der weiter unten aufgeführten eigentlichen Officianten,) für ihre Mühwaltung auch nicht die geringsten Emolumente genießen.

[106]) Dies wird auf Antrag der Armenpflege vom Niedergerichte oder auch vom Polizeidirectorium nach vorgängiger summarischer Untersuchung verfügt, wenn der Denunziat, dem Verbote entgegen und nach fruchtloser Warnung, sich wiederholt beim Betteln oder gar bei kleinen Entwendungen betreten läßt.



Digitized by Google

dann in den Arbeitsstunden einfinden, theils daheim, Gelegenheit zur Beschäftigung zu gewähren. Alle diese Anstalten, das Armenhaus, das Lazareth und das Arbeitshaus stehen unter der Leitung und Verwaltung des Armen-Collegiums selbst, bei welchem auch ein Actuarius und ein Cassenführer als Officianten angestellt sind. Weitere Unterbeamte dieser Behörde sind der Wachtmeister, der Rechnungsführer und der Pförtner im Arbeitshause, die Speisemeister im Lazareth und Armenhause, und mehrere Armendiener, Boten und Bettelvögte.

Die bedeutenden Kosten, welche die Armenpflege erfordert,[107]) werden nur zum kleinsten Theile durch freiwillige

---

[107]) Im Jahre 1829 betrugen die Ausgaben der Armenpflege, nach einer der Stralsundischen Zeitung beigelegten Bekanntmachung des Armen-Collegiums, im ganzen 19705 Rthlr. 10½ ßl. Pomm. Cour. oder 22291 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. Um ein noch deutlicheres Bild der ganzen Verwaltung dieses Collegiums zu geben, will ich die eben gedachte Bekanntmachung hier wörtlich mittheilen.

„Je mehr das Armen-Collegium bei dem vorhandenen dringenden Bedürfniß wünschen muß, mit seinen, den hiesigen Einwohnern in Gemäßheit der Bekanntmachung Eines HochEdlen Raths vom 18. d. M. zu machenden Anträgen auf möglichst bereitwillige Hülfe für die Armen hiesigen Orts, williges Gehör zu finden, um so mehr fühlt es sich verpflichtet und berufen, den Umfang seiner Wirksamkeit erinnerlich zu machen und daneben eine auf die Rechnungen des Jahres 1829 gegründete Ansicht von dem erforderlichen Kostenaufwande zu geben.

Die Hauptzweige seiner Verwaltung sind folgende:

1) Unterstützung durch baares Geld, oder durch Reichung von Kleidung, Mobilien, Arbeitsgeräth und Brennholz. Das eigentliche Armengeld wird wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich vertheilt und hat im Jahr 1829 die Summe von 7694 Rthlr. 41 ßl. betragen. Außerdem werden aber in einzelnen Vorkommenheiten außerordentliche

Digitized by Google

Beiträge der Einwohner zusammengebracht, alles Uebrige geben die Stadt-Casse, die Gemeinnützige Casse und vor-

---

Geldunterstützungen, wohin auch das Zehrgeld an die wandernden Handwerks-Gesellen und andere arme Reisende gehört, bewilligt, und haben diese mit Einschluß der Verwendungen für Kleidung und andere Utensilien in dem gedachten Jahr sich auf 1738 Rthlr. 2½ ßl. belaufen.

2) Unterstützung dadurch, daß den arbeitsfähigen Armen Erwerb geschafft wird, und zwar:

a) denjenigen, welche gern arbeiten wollen, aber keine Gelegenheit dazu haben, in der Art, daß theils ihnen solche in Privathäusern, so weit der Einfluß der Armenpflege es möglich macht, ausgewirkt wird, theils sie den Vorstehern des Arbeitshauses empfohlen werden, um aus demselben Wolle und Flachs zum Spinnen und Garn zum Stricken zu erhalten;

b) den arbeitsfähigen, aber faulen, unordentlichen und trunkfälligen Armen dadurch, daß ihre Aufnahme und Detinirung im Arbeitshause bewirkt wird und sie in dieser Anstalt auf eine, ihren Fähigkeiten und Kräften angemessene Weise beschäftigt werden.

Die Kosten dieser Anstalt sind, wegen des ungewissen Absatzes der gefertigten Arbeiten, sowie wegen der wechselnden Zahl der Detinirten, nicht für das einzelne Jahr zu berechnen, man kann sie aber sicher im Durchschnitt zu 2000 Rthlr. jährlich anschlagen.

3) Verpflegung der gänzlich arbeitsunfähigen Armen und zwar:

a) der Kinder, welche bei ihren Eltern nicht seyn und auch in das Waisenhaus nicht aufgenommen werden können. Diese werden bei den dazu geeigneten Pflegemüttern unter Aufsicht der einzelnen Mitglieder des Armen-Collegiums, in die Kost gegeben, und sind im Jahre 1829 für dieselben ("es waren ihrer 170") 1510 Rthlr. 23 ßl. verwandt worden; Kurkosten und Schulgeld ungerechnet;

b) hochbejahrter und gebrechlicher Armen. Diese erhalten im Armenhause Obdach, Wärme, Kost und auch, sofern sie damit

Digitized by Google

züglich die einzelnen reicheren pia corpora. Ueber Einnahme und Ausgabe muß alljährlich dem Rathe Rechnung abgelegt werden.

---

nicht selbst versehen sind, Betten und Kleidung, und werden, so weit ihre Kräfte es erlauben, nützlich beschäftiget, alles nach einer bestimmten, für diese Anstalt bestehenden Ordnung. Am Schluß des Jahres 1829 befanden sich über 100 Personen in dieser Anstalt, die in dem Jahr 2700 Rthlr kosteten.

4) Verpflegung und Kur der kranken Armen, und zwar:

a) in ihren Wohnungen, wenn die Umstände solches gestatten. Die ärztliche Behandlung solcher Kranken haben neben dem Physicus und den Stadtwundärzten noch mehrere andere Aerzte schon seit vielen Jahren unentgeltlich übernommen, und es werden die verordneten Arzneimittel auf Rechnung der Armenpflege geliefert. Die Arzneimittel und Aufwartung für Kranke in Privatwohnungen haben im Jahr 1829 gekostet 876 Rthlr. 10½ ßl.;

b) im Stadtlazareth, soweit die Art der Krankheit oder sonstige Verhältnisse diese Maßregel nöthig machen — und werden die Kranken während ihres Aufenthalts in dieser Anstalt mit allen Bedürfnissen versehen.

Die Unterhaltung dieser Anstalt hat im Jahr 1829 gekostet: 2350 Rthlr. und außerdem sind für Beerdigungen bezahlt 78 Rthlr. 1 ßl.

5) Versorgung armer Kinder durch Schulunterricht und zwar sowohl unmittelbar durch dazu eingerichtete Schulen, als durch Bezahlung des Schulgeldes in andern Schulen. Für diesen Zweck haben im Jahr 1829 verwendet werden müssen, die Kosten der Armenschulen ungerechnet, 757 Rthlr. 28¾ ßl.

Die subscribirten milden Beiträge der hiesigen Einwohner für diese Anstalten betrugen früher etwa 4000 Rthlr. jährlich, im vorigen Jahr aber beliefen sie sich nur noch auf 2256 Rthlr. 33 ßl.

Stralsund, am 29. October 1830.

Das Armen-Collegium hieselbst."

Digitized by Google

Wenn man bedenkt, daß neben dieser allgemeinen Armenpflege noch durch die besonderen Almosenstiftungen bei den Kirchen und einzelnen piis corporibus, und durch durch die Aufnahme unbemittelter älterer Leute in die Klöster, Hospitäler und andere Stifte, für die Unterstützung Hülfsbedürftiger gesorgt ist; so ergiebt sich, daß vielleicht in keiner andern Stadt Deutschlands Armenanstalten von so umfassender Wirksamkeit wie die Unsrigen bestehen. Und wirklich haben sich diese in so ferne als gut und zweckmäßig bewährt, daß die Bettelei fast gänzlich aufgehört hat; allein dagegen ist auch als nachtheilige Folge nicht zu verkennen, daß jetzt leider nur gar zu Viele sich leichtsinnig auf die Hülfe der Armenpflege verlassen, sorglos in den Tag hineinleben, und es schon nicht mehr als etwas Schimpfliches ansehen Almosen zu empfangen.

Um nicht mit dieser betrübenden Bemerkung zu schließen, will ich noch eines besonders menschenfreundlichen Institutes gedenken, welches zwar auch unter die höhere Aufsicht des Armen-Collegiums gestellt ist, seinen Ursprung aber dem Bürgersinne eines Geistlichen und mehrerer ihm befreundeter Männer verdankt, welche es auch jetzt noch selbständig leiten und verwalten. Es ist dies die Kinderstube im St. Johannis Kloster, [108]) dazu bestimmt, hundert arme Kinder, von 3 bis 6 Jahren, des Tages über, wo die Eltern oder Pflege-Eltern auf die Arbeit gehen, in ihrem geräumigen Locale aufzunehmen und zweckmäßig zu beschäftigen. Das Lernen hier beschränkt sich auf Buchstabiren und Lesen, auf das Auswendiglernen von Bibelsprüchen und Versen und

---

[108]) Vergl.: „Nachricht über die unter dem Namen Kinderstube „der Armenpflege in Stralsund angelegte Klein-Kinderschule. Stral„sund bei Löffler 1828. (5 Sgr.)

Digitized by Google

auf die ersten Anfangsgründe des Rechnens, (bei den Mädchen kommt noch Handarbeit hinzu,) und wird dabei die Methode des wechselseitigen Unterrichtes angewandt. Mit der Lehre wechseln Spielstunden und besonders Bewegung in freier Luft unter Aufsicht des Lehrers. In den drei Wintermonaten, December, Januar und Februar, werden die Kleinen hier auch des Mittags gespeiset. Vier Männer als Vorsteher besorgen die ökonomischen Angelegenheiten, wozu der Kostenaufwand theils durch einen festen jährlichen Beitrag der Armenpflege, theils durch freiwillige Gaben der Einwohner bestritten wird; und in die persönliche Aufsicht über die Kinder theilen sie sich mit zwölf Frauen aus den angesehensten Familien, von denen Eine täglich, nach regelmäßigem Wechsel, diese Kinderstube besucht.

Digitized by Google

## D. Geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.

Stralsund bildet in kirchlicher Hinsicht eine eigne städtische Superintendentur, und ist in drei Kirchspiele eingetheilt, als St. Nicolai, welches das Nicolai- und St. Jürgen-Quartier und die Knieper Vorstadt, St. Jacobi, welches das Jacobi-Quartier und die Franken Vorstadt, und St. Marien, welches das Marien-Quartier und die Tribseer Vorstadt umfassen. [109]) Bei diesen Kirchen, die ihrer Größe und Bauart nach zu den schönsten im ganzen nordöstlichen Deutschlande gehören, sind je ein Pastor oder Hauptprediger und ein Diakonus oder Nachmittagsprediger, und bei St. Nicolai, als der Hauptkirche, neben dem Pastor zwei Diakonen, von denen der Aeltere den Titel Archidiakonus führt, angestellt; und eben so hat jede dieser Kirchen ihre eignen Organisten, Küster und Kirchendiener. Auch die beiden Klosterkirchen zum Heiligen Geist [110]) und St. Johannis sind jede mit einem eignen Prediger, (Pastor) so wie mit einem Organisten und Küster versehen, und ist der Johannäische Pastor zugleich

---

[109]) In gewisser Hinsicht bilden aber alle Kirchspiele nur Eine Parochie, indem theils jeder Einwohner die freie Wahl hat, in welcher Kirche und bei welchem Prediger er das Sacrament des Altars genießen will, theils das Aufgebot der Verlobten, wenn solche in verschiedenen Kirchspielen wohnen, nicht in beiden Kirchen, sondern nur in derjenigen, zu welcher der Bräutigam seiner Wohnung nach gehört, verrichtet werden darf.

[110]) Diese Kirche ist auch der Garnison, welche eine eigne Gemeinde bildet und ihren eignen Militair-Prediger hat, zur Haltung des Gottesdienstes miteingeräumt.

Digitized by Google

verbunden in den Betsälen der Klöster St. Annen und Brigitten und St. Jürgen am Strande den Gottesdienst zu halten.

Diese neun Prediger machen nun eine eigne unmittelbar unter dem Rathe stehende Behörde aus, das Stralsundische Ministerium, dessen Vorsteher der städtische Superintendent ist, (immer ein Pastor an einer der drei Pfarrkirchen,) welcher als solcher zugleich auch zum Doctor der Heiligen Schrift promovirt seyn muß. Das Gutachten dieser Behörde[111]) muß nicht nur in Bezug auf alle Gegenstände, welche die Lehre (das unverrückte Augsburgische Glaubensbekenntniß) und Cerimonien nur irgend berühren, sondern auch über die wissenschaftliche und sittliche Bildung neu anzustellender Prediger, (censura ministerii de doctrina, vita et moribus,) jedesmal vom Rathe eingeholt werden.

Die Art der Berufung der Prediger ist verschieden. Was die Archidiakonats- und Diakonatsstellen betrifft, so schlägt das Provisorat der Kirche, aus der Zahl der Candidaten, die sich gemeldet und vorher eine Probepredigt gehalten haben, Vier dem Rathe vor, aus welchen dieser Zwei der Gemeinde zur Wahl stellt. Die Gemeinde versammelt sich sodann an einem bestimmten und vorher von der Kanzel zur öffentlichen Kunde gebrachten Tage (immer an einem Mittwochen, Vormittags,) in der Kirche, und nach gehaltenem Gottesdienste redet der Special-Patron, — einer der Bürgermeister, — sie an, und benennt die zur Wahl Gestellten, worauf denn die Stimmberechtigten, d. h. die haus-

---

111) Die hiebei zu beobachtende Geschäftsordnung dieses Collegiums, so wie die übrigen Obliegenheiten desselben sind in einer eignen statutarischen Verordnung (leges ministerii Sundensis,) festgesetzt, auf welche jeder Prediger bei seiner Berufung vom Rathe verpflichtet wird.

Digitized by Google

gesessenen Bürger des Kirchspiels innerhalb der Ringmauern, mit Ausschluß aller Rathspersonen und der Provisoren, die Wahl selbst, durch verdeckte Stimmensammlung mittelst gedruckter Wahlzettel, in Gegenwart des Provisorates und eines Protokollführers vollziehen. Der Gewählte, (bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos,) wird vom Provisorate sogleich dem versammelten Rathe namhaft gemacht, der denn, nach zuvor eingeholter Censur des Ministeriums, die Berufung (Vocation) erläßt. Die Pastoren sowohl der Pfarr- als Klosterkirchen erwählt der Rath aus mindestens vier von dem betreffenden Provisorate ihm zur Wahl Gestellten allein; und eben so, ohne allen Vorschlag bürgerschaftlicher Behörden, auch den Superintendenten, welcher jedoch hierauf erst dem Landesherrn präsentirt werden muß, worüber, so wie über Ordination und Institution der Prediger überhaupt, ich bereits oben S. 38 f. gesprochen habe Jeder Prediger-Wahl gehen kirchliche Fürbitten an mehreren Sonntagen vorher. [112])

In jeder der drei Pfarrkirchen wird an allen Sonn- und Festtagen, [113]) Vormittags um 8½ Uhr und Nachmittags um 1½ Uhr, und in der St Nicolai-Kirche auch noch in der Frühe 6½ Uhr (vom Diakonus allein) Gottesdienst gehalten. [114]) Mit dem Letzteren gleichzeitig ist der Got-

---

[112]) Das Patronat der Stadt über die vier Landkirchen wird ganz allein vom Rathe ausgeübt, und dieser erwählt auf den Vorschlag des Special-Patrones (ebenfalls eines der Bürgermeister) die Prediger an denselben.

[113]) Ein unserer Stadt eigenthümlicher Festtag, den selbst die Vorstädte nicht einmal mit feiern, ist der 24ste Julius, an welchem Tage alljährlich das Dankfest für die Befreiung Stralsunds von der Waldstein'schen Belagerung gehalten wird.

[114]) Während der Predigt werden in zwei Klingebeuteln Almosen gesammelt, die theils der Kirche, theils den Armen zu gute kommen.

Digitized by Google

tesdienst in der Kirche zum H. Geist, wogegen der in der St. Johanniskirche Mittags 11 Uhr statt findet. Außerdem wird aber in den Pfarrkirchen auch immer Montags und Freitags am Nachmittage, und während der Fastenzeit wöchentlich an einem Vormittage (in jeder Kirche an einem von dem der Anderen verschiedenen,) gepredigt. [115]) Die Kinderlehre in der Kirche wird am Mittwochen und die öffentliche Beichte am Sonnabende, beides Nachmittags, gehalten. Das Rituale war bisher ein eigenthümliches vom Rathe unter Mitwirkung des Ministeriums Angeordnetes;[116]) gegenwärtig grade wird auf Antrag des bürgerschaftlichen Collegiums die neue Preußische Liturgie eingeführt. Auch das hiesige Gesangbuch ist von dem Stralsundischen Ministerium im Jahr 1787 zusammengetragen und unter städtischer Autorität eingeführt, wonächst es 1796 von der damaligen Landesregierung der ganzen Provinz zur Annahme empfohlen und auch fast aller Orten angenommen wurde, so daß auch hierin, wie in so vielen andern Stücken, Stral-

---

Junge Bürger, in jeder Kirche je vier aus dem Kaufmanns- und vier aus dem Gewerksstande, die vom Consulate aus den Kirchspielseingesessenen dazu auf 3 Jahre ernannt werden, haben das Officium den Umgang mit dem Klingebeutel abwechselnd zu halten; in der Frühkirche trägt ihn der Kirchendiener.

115) Jenes sind die Wochenpredigten oder Betstunden, dieses die Passionspredigten.

116) „Anreden und Gebete zum Gebrauch bei dem öffentlichen „Gottesdienst und den dahin gehörigen Handlungen, nebst einer Nach„richt von der Ordnung desselben. Stralsund, 1795." — Auch die Amtstracht (Ornat)) der hiesigen Geistlichen hat etwas Eigenthümliches; sie besteht nemlich in einem weiten faltigen Chorrocke von schwarzem Tuche, (Somarium,) und einem sehr breiten, in viele Falten gelegten weißen Halskragen.

Digitized by Google

ſund der ganzen Landſchaft (Neu-Vorpommern) zum Vorbilde gedient hat.

Die Katholiken hier haben, ſeit dem vorigen Jahrhunderte ein eignes Bethaus, jedoch ohne Glocken, und einen Prieſter, der jetzt unter den Biſchoff von Breslau geſtellt iſt. Die Stadt hat aber mit ihren kirchlichen Einrichtungen eben ſo wenig als mit dem hier befindlichen Judentempel irgend eine Befaſſung; vielmehr werden beide Anſtalten blos tolerirt.

---

Was das Schulweſen betrifft, ſo ſind hier das Gymnaſium und die Bürgerſchulen zu unterſcheiden.

Ueber das Gymnaſium, welches ſeinen Sitz in dem ehemaligen Dominicaner-Kloſter zu St. Catharinen hat,[117]) ſteht dem Rathe allein das Patronat zu. Es iſt das Inſtitut in ſechs Haupt- und eine Neben-Claſſe (Real-Claſſe) getheilt, und ſind dabei außer dem Superintendenten, der als Profeſſor der Theologie den Religions-Unterricht in der oberſten Claſſe zu ertheilen hat, acht ordentliche und vier außerordentliche Lehrer, (ein Lehrer der Hebräiſchen Sprache, ein Zeichnen- und Schreiblehrer, ein Lector der neueren Sprachen, und der Muſikdirector als Geſanglehrer,) angeſtellt. Die acht ordentlichen Lehrer bilden ein Collegium, in welchem der Rector den Vorſitz hat, und welches über disciplinariſche Anordnungen und Verfügungen ſo wie über etwanige Abänderungen des Lehrplanes dem Scholarchate gutachtliche Vorſchläge machen darf. Das Scholarchat, dem die ganze Anſtalt zunächſt untergeordnet iſt, iſt aus den

---

[117]) Die ehemalige Kloſterkirche iſt jetzt das Königliche Zeughaus.

Digitized by Google

Bürgermeistern, dem Superintendenten, dem ersten Syndicus und dem ältesten Camerarius zusammengesetzt, und über dieser Behörde steht dann wieder der gesammte Rath, welcher auch auf den begutachtenden Vorschlag des Scholarchates die Lehrer erwählt und beruft. Alljährlich gegen Michaelis, wo immer ein neuer Cursus beginnt, und die Versetzungen der Schüler in höhere Classen statt finden, wird ein zweitägiges öffentliches Examen gehalten, [118]) wozu theils der Rath am Sonntage vorher in den Kirchen, theils die Anstalt selbst durch ein Programm, alle Freunde der Wissenschaften und der Schule feierlich einladen läßt; und womit auch Prämien-Vertheilungen und ein Rede-Act der zur Universität abgehenden Schüler verbunden werden. Besonders seit den letzten 16 Jahren hat die Stadt für das Institut, welches auch eine nicht unbedeutende Bibliothek, einen physikalischen Apparat und mehrere antiquarische und naturhistorische Sammlungen besitzt, ungemein viel gethan; durch Raths- und Bürgerschluß sind die alten Lehrerstellen großentheils verbessert, und neue gegründet, und bei der Berufung der Lehrer ist man mit solcher Umsicht zu Werke gegangen, daß unser Gymnasium jetzt unbestritten zu den Vorzüglichsten im ganzen Staate gezählt wird. [119])

Die öffentlichen Bürgerschulen, deren es in der Stadt vier [120]) und in jeder der drei Vorstädte Eine

---

[118]) Während dieser beiden Tage sind sogar Raths- und Gerichtsferien.

[119]) Die Königl. Abiturienten-Prüfungs-Commission, wie hier beiläufig erwähnt werden mag, besteht aus dem Präsidenten und dem Consistorialrathe der Königlichen Regierung, dem ganzen Scholarchate und den fünf obersten Lehrern des Gymnasiums selbst.

[120]) Es sind die Knabenschule, — die Lehr- und Arbeitsschule, — die Waisenhausschule, — und die Mädchenschule. Die Kinderstube der Armenpflege ist hier nicht mitgerechnet.

Digitized by Google

giebt, und bei welchen im ganzen dreizehn Lehrer und vier Lehrerinnen angestellt sind, stehen unter der Schul-Commission, einer aus dem Superintendenten, dem zweiten Syndicus, zwei Rathsherren, den Pastoren der Pfarrkirchen und zwei Bürgern aus dem Kaufmanns- und Einem aus dem Gewerksstande, zusammengesetzten Behörde, in welcher das Verfahren bei Berathungen und Beschlußnahmen durchaus collegialisch ist, die Cassen-Verwaltung aber wieder von einem der Bürger ausschließlich geführt wird. Die Oberbehörde für die Schul-Commission ist ebenfalls der gesammte Rath.

Die Kosten, die sowohl das Gymnasium als auch alle Bürgerschulen verursachen, werden nur zum kleinsten Theile von der Stadt-Casse getragen, sondern hauptsächlich aus der Gemeinnützigen Casse und auch unmittelbar von einzelnen der pia corpora bestritten. Uebrigens bestehen hier sehr viele und bedeutende Stipendien für Studierende, und einige Geringere auch für Schüler des Gymnasiums.

Außer diesen öffentlichen Anstalten [121]) existiren bei uns noch viele Privatschulen; bevor aber die Erlaubniß zur Anlegung solcher Schulen ertheilt wird, müssen die Lehrer oder Lehrerinnen, die dieselben errichten wollen, sich einer Prüfung der Schul-Commission unterwerfen, von deren Ergebnisse die Bewilligung oder Versagung des Gesuches abhängt.

---

[121]) Die Navigations-Schule hieselbst ist ein Königliches Institut, wozu die Stadt nur das Locale hergegeben hat; und eben so wird die Gewerbschule, die neuerlich durch das vereinte patriotische Bemühen hiesiger Rathspersonen, Bürger und Gymnasial-Lehrer, — zuerst als Privat-Anstalt, — ins Leben gerufen ist, von jetzt an die Hauptbeisteuer zu ihrer Unterhaltung aus Königlichen Cassen erhalten.

Digitized by Google

Zu den Bildungs-Anstalten im allgemeinen gehören auch die Bibliotheken, und deshalb scheint es am zweckmäßigsten, hier mit einigen Worten davon zu reden.

Die Rathsbibliothek, ursprünglich aus einem Vermächtnisse des Camerarius Leve entstanden, (1709,) und vorzugsweise durch ähnliche Vermächtnisse und Geschenke an Büchern oder Capitalien vergrößert, besitzt jetzt etwa 14700 Werke in etwa 17000 Bänden, 6 bis 7000 Dissertationen ungerechnet; und ist dem Gebrauche des Publicums durchaus zugänglich gemacht. Sie steht gänzlich unter dem Patronate des Rathes; der erste Syndicus und der älteste gelehrte Camerarius sind Curatoren derselben, und ein Gymnasial-Lehrer ist als Bibliothekar dabei angestellt.[122]) Im Sommer ist sie zweimal, im Winter einmal wöchentlich geöffnet, und unter bestimmten leichten Bedingungen werden die Bücher auch ausgeliehen. Der im Jahre 1829 im Buchhandel erschienene Katalog erleichtert die Benutzung sehr; und da dem eigentlichen Bücherverzeichnisse eine umständliche Nachricht über die ganze Anstalt und die bei ihrer Benutzung zu beobachtenden Gesetze vorangeht, so darf ich hier um so mehr nur darauf verweisen.[123])

Die vielen hier bestehenden Leihbibliotheken sind zwar nur Privat-Institute; um jedoch dem verderblichen Einflusse auf die Sittlichkeit zu begegnen, den sie leider so oft haben, sind sie unter die polizeiliche Aufsicht zweier Rathsherren als Commissarien gestellt, die darüber zu wachen haben, daß eigentlich lüderliche und unsittliche Bücher nicht in denselben gehalten werden.

---

[122]) Der älteste Rathsdiener ist dem Institute als Bibliotheksdiener zugeordnet.

[123]) Höchst auffallend erscheint es freilich, daß die ganze reiche und besonders für Pommersche und Stralsundische Geschichte höchst wichtige Handschriften-Sammlung, welche der Rathsbibliothek gehört, in diesem Kataloge gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden ist.

Digitized by Google

## E. Einzelne besondere städtische Institute.

Es sind hier noch die Einrichtungen aufzuführen, welche hauptsächlich auf die Staats- und Landes-Verfassung und Verwaltung, — also auf das Kriegswesen, auf Königliche und Landschaftliche Steuern und auf die Vertretung der Stadt bei den Provincial- und Communal-Landtagen, — Bezug haben; und anhangsweise mögen dann einige Worte über die unserer Stadt eigenthümlichen Volksfeste den Beschluß des ganzen Büchleins machen.

### 1. Die Quartier-Cammer.

Wenn es mir erlaubt ist, diese Behörde ihrem Wesen und Wirkungskreise nach durch einen bildlichen Ausdruck zu charakterisiren, so möchte ich sie das Kriegsministerium der Stadt nennen; denn alle ihre Geschäftszweige befassen sich mit dem Kriegswesen.

Zusammengesetzt ist das Collegium aus einem gelehrten und drei ungelehrten Rathsverwandten, als Steuer- und Quartierherren, und fünf Quartierbürgern, von welchen vier, — aus jedem Quartiere einer, — dem Kaufmanns-Stande angehören, der fünfte aber ein Altermann aus den vier Gewerken seyn muß. Das Directorium führt der gelehrte Rathsherr. Die besoldeten Officianten der Quartier-Cammer, nemlich der Quartiermeister, welcher zugleich Rechnungsführer ist, der Quartierschreiber und die vier Fourierschützen, werden vom Rathe angestellt.

Die erste und ursprünglichste Befassung dieser Behörde ist der Befehl über die bewaffnete Bürgerschaft zum Behuf der Bewachung und Vertheidigung der Stadt, worüber die Wachtordnung vom 14ten Februar 1639 die genaueren Vor-



Digitized by Google

schriften enthält. Die Bürgerschaft ist seit uralter Zeit in sieben Fähnlein oder Compagnien getheilt, deren zwei dem St. Nicolai-, zwei dem St. Jacobi-, zwei dem St. Marien- und die letzte endlich dem St. Jürgen-Quartier angehören. Jede Compagnie hat ihre eigne Fahne, die Erste führt in der ihrigen das Wappen der Stadt, die Zweite das Bild des St. Nicolaus, die Dritte den St. Jacobus, die Vierte eine Muschel, als Sinnbild des Pilgerthums und Apostelstandes des Letztern, die Fünfte das Bild der Jungfrau Maria mit dem Jesus-Kinde, die Sechste die Krone der Madonna, und die Siebente den Ritter St. Georg zu Roß, wie er den Lindwurm erlegt. Die Fahnen und Trommeln werden auf dem Rathhause aufbewahrt; mit Schieß- und Seiten-Gewehr muß aber jeder innerhalb der Ringmauern wohnende Bürger (mit Ausnahme jedoch der Schopenbrauer und Träger, welche bestimmte Functionen bei den Feuerlöschungs-Anstalten haben, und deshalb Befreiung vom Wachtdienste genießen,) selbst gerüstet seyn, und soll diese Waffen eigenthümlich besitzen. [124]) Die Officierstellen, — bei jeder Compagnie ist ein Hauptmann, ein Lieutenant und ein Fähnrich, — werden von den ältesten Bürgern ersten Grades in den verschiedenen Quartieren, die Unterofficierstellen aber, deren auf die Compagnie, nach der Zahl der Corporalschaften worin dieselbe getheilt ist, sechs gerechnet werden, von den ältesten Bürgern aus dem Gewerksstande

---

[124]) Auch eine gleichmäßige Uniform ist vorgeschrieben, nemlich blautuchne Unterkleider, ein Frack von derselben Farbe mit messingnen oder vergoldeten Knöpfen, und ein schwarzer runder Hut; (Nur die Officiere tragen einen s. g. Stürmer oder Klapphut, mit vergoldeten Zierrathen, so wie einen emaillirten Ringkragen auf der Brust,) und in dieser Tracht muß man vor der Cammer erscheinen, wenn man das Bürgerrecht gewinnt.

Digitized by Google

bekleidet. Der Vergatterungs-Platz der Bürgerschaft ist der St. Johannis-Klosterhof, und den Befehl über das ganze Corps führt der Director der Quartier-Cammer als Major. Sobald die Stadt von Garnison entblößt ist, muß die Bürgerschaft alle Wachen in der Stadt und an den Thoren besetzen, und die Einzelnen werden dazu nach einer bestimmten Reihenfolge von der Quartier-Cammer durch die Fourierschützen commandirt, wobei indessen Stellvertretung hinsichtlich des gemeinen Wachtdienstes zulässig ist. Nur die Rathspersonen und Secretaire nebst einigen andern Officianten, die Prediger, die Gymnasiallehrer, die übrigen Kirchen- und Schulbediente, und endlich die Alterleute des Gewandhauses, — wiewohl es hinsichtlich der Letztern noch streitig ist, — sind von der Verpflichtung zum Wachtdienste befreiet. [125])

An diesen ersten Geschäftszweig schließt sich zunächst die Unterbringung und Einquartierung des hier garnisonirenden Militairs an. In Friedenszeiten, und wenn die Garnison unserer Stadt die gewöhnliche mäßige Zahl [126]) nicht überschreitet, findet keine Natural-Einquartierung statt, sondern die Quartier-Cammer miethet die Officiere und Soldaten in Bürgerhäuser ein, oder zahlt Einzelnen von ihnen eine bestimmte Miethsentschädigung (Servis) monatlich baar

---

[125]) In den Kriegsjahren ist diese Wachenbesetzung durch die Bürger noch häufig zur Anwendung gekommen, selbst zur Zeit der Occupation durch die Franzosen, (welche der Bürgerschaft ihre Waffen nicht nahmen,) und nachher in den Jahren 1813 bis 1815. Der letzte feierliche Aufzug der bewaffneten Bürgerschaft hat am zweiten Jubelfeste der Befreiung Stralsund's von der Waldstein'schen Belagerung (1828, d. 24. Julius) hier stattgefunden.

[126]) Sie ist jetzt gegen die frühere Schwedische Zeit, wo die Festung mit 2 Regimentern Infanterie nebst gehöriger Artillerie u. s. w. besetzt war, sehr geringe, und wünschen die Einwohner natürlich eine größere Besatzung.



Digitized by Google

aus, wogegen sie sich dann selbst eine Wohnung verschaffen; nur für die Stadt-Commendantur giebt es ein eignes städtisches Haus, welches dem jedesmaligen Commendanten als Amtswohnung eingeräumt wird.

Diese von den Einwohnern aufzubringenden Servicen,[127]) welche vierteljährlich, zusammen mit dem Nachtwachtsgelde, durch die Fourierschützen eingefordert werden, sind, mit Ausnahme des Beitrages zur Gassenerleuchtung, die einzige directe Communalsteuer in unserer Stadt, (so wie der Aufschlag auf die Schlacht- und Mahlsteuer die einzige indirecte,) und darum lohnt es wohl der Mühe etwas genauer von ihr zu handeln.

Sowohl die Hauseigenthümer, als die Miethsbewohner müssen Servicen zahlen; von jenen werden sie nach Maßgabe der Grundstücke, also als Grundsteuer, von diesen nach Verhältniß ihres Standes und Gewerbes, also als persönliche Steuer, entrichtet.

In ersterer Beziehung sind die Wohngebäude in der Stadt selbst seit uralter Zeit in drei Classen getheilt, nemlich eigentliche Häuser, (ein volles Erbe,) Buden, (ein halbes Erbe,) und Kellertheile, (ein viertel Erbe;) ausnahmsweise jedoch kommen auch $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$-Erben vor. Seit den großen Einäscherungen aber, die unsre Stadt gegen den Schluß des siebzehnten Jahrhunderts erlitten hat, sind unter den wiedererbauten Häusern viele weit größere, deren eines oft einen Platz einnimmt, auf welchem vorher zwei oder drei standen, und daher kommt es denn, daß manche Häuser für $1\frac{1}{4}$, $1\frac{1}{2}$, und 2 ja selbst für $2\frac{1}{2}$ Erben steuern.[128])

---

[127]) Die übrigen Städte und das platte Land unseres Regierungsbezirkes geben zu den Servicen jährlich eine bestimmte vertragsmäßige Beisteuer an die Stadt Stralsund.

[128]) Frühere noch höhere Ansätze sind jetzt auf diesen als den höch-

Digitized by Google

Der Servis-Satz nun für ein volles Erbe, als die Einheit, beträgt jährlich 23 Thlr. 22 Sgr., (sonst 21 Rthlr. Pomm. Cour.) und hienach bestimmen sich durch einfache Rechnung die Sätze für die Buden und Kellertheile, so wie für die größeren Häuser. Die Wohngebäude in den Vorstädten waren bis vor etwa zehn Jahren völlig servisfrei; erst seitdem sind sie mit veranlagt und zu diesem Zwecke in sechs Classen getheilt, nemlich in volle Erben, $\frac{3}{4}$=, $\frac{5}{8}$=, $\frac{1}{2}$=, $\frac{1}{3}$= und $\frac{1}{4}$=Erben, was die Verhältnißzahlen von 24, 18, 15, 12, 8 und 6 Vierundzwanzigsteln des ganzen Erbes giebt; allein das volle Erbe hier steuert nur den siebenten Theil dessen, was das in der Stadt Belegene trägt, nemlich aufs Jahr nur 3 Thlr. 12 Sgr., (für jedes $\frac{1}{24}$ also 4 Sgr. 3 Pf.) und Vorstädter, die zugleich ein Grundstück innerhalb der Ringmauern besitzen, zahlen für ihr vorstädtisches Haus nur $\frac{2}{3}$ des sonst davon zu entrichtenden Services.[129]) Auch die unbebauten Plätze, — aber nur die in der Stadt selbst, — auf denen ehemals Häuser gestanden, und die jetzt in Gärten, Holzhöfe u. s. w. umgeschaffen sind, (die s. g. wüsten Plätze,) müssen nach einem 1798 gefaßten

---

sten heruntergesetzt. — Uebrigens gleichen sich diese Mißverhältnisse dadurch aus, daß natürlich jeder beim Ankaufe eines Hauses darauf Rücksicht nimmt, wie hoch dasselbe steuert; wonach denn also auch der Kaufpreis sich richtet.

[129]) Dieser geringe Servis ist die einzige Communal-Last welche die Vorstädter tragen; denn der Schlacht- und Mahlsteuer sind sie nicht unterworfen, sondern bezahlen Classensteuer, auf welche kein Communal-Aufschlag gelegt ist. Wenn man diesen Umstand in Erwägung zieht, so wird es eben nicht unbillig erscheinen, daß die vorstädtischen Bürger bei Besetzung der bürgerschaftlichen Ehren- und Verwaltungsämter weder stimmfähig noch wählbar sind; ja gewiß würden sie, um ihre Meinung befragt, in dieser Hinsicht wohl nicht gerne einen Tausch mit den Stadtbürgern eingehen wollen.

Digitized by Google

Raths- und Bürgerschluß ebenfalls, jedoch etwas geringere, Servisbeiträge geben; es herrschen aber in den Ansätzen derselben so große Verschiedenheiten, daß gar kein festes Princip mehr darin wahrgenommen werden kann.

Für die Miethsleute, (Einlieger,) deren neun Classen angenommen sind, ist der höchste jährliche Servis-Satz 9 Thlr. 2 Sgr., der niedrigste 17 Sgr., [130]) und werden die Miethsbewohner der Vorstädte nur in den fünf untersten Classen veranlagt.

Von der Servìszahlung befreiet sind alle Rathsmitglieder, der Protonotair, der Cammer- und der Gerichts-Secretair, der Consulent der Achtmanns-Cammer, der Untervogt und die Quartierbürger, und zwar alle diese in Rücksicht ihrer Person durchaus, wenn sie aber Grundstücke besitzen, nur für Ein volles Erbe. Den Predigern, öffentlichen Lehrern und sonstigen Kirchenbedienten, so wie auch den Raths- und sonstigen Gerichtsdienern ist nur eine auf die persönlichen Servicen eingeschränkte Befreiung ertheilt; für eigenthümliche Häuser außer ihren Amtswohnungen müssen sie den darauf fallenden Beitrag leisten. Auch der Stadt-Fiscal, der Consistorial-Secretair, die Achtmänner, die Gerichtsgeschwornen, der Stadtuhrmacher und der Hafenschreiber genießen verschieden bestimmter theilweiser Ermäßigungen, welche aber allein bei dem Fiscal den Belauf der für ein halbes Erbe zu zahlenden Servicen erreichen. Den Witwen, die ohne Gewerbsbetrieb im Hause ihres verstorbenen Ehemannes sitzen bleiben, läßt die Commüne ebenfalls einige Ermäßigung des zu zahlenden Satzes angedeihen.

---

[130]) Nach altem Pomm. Cour. sind diese 9 Sätze 8 — 6 — 5 — 4 — 3 — 2 — 1½ — 1 — und ½ Rthlr., wobei die Verhältnißzahlen leichter ins Auge fallen, als bei der jetzt eingeführten Umsetzung in Preuß. Courant.

Digitized by Google

Das Nachtwachtsgeld, welches aber nur die innerhalb der Ringmauern wohnenden Einwohner bezahlen, beträgt für jedes Haus, ohne Unterschied seiner Größe und ob der Eigenthümer servisfrei ist oder nicht, 1 Thlr. 4 Sgr. jährlich; für die Miethsleute der höheren Servis-Classen aber 17 Sgr., und für die der Unteren 8½ Sgr.

Die ganze Verwaltung und Berechnung der Servis- und Nachtwachtsgelder, von deren Ueberschüssen über den Bedarf seit der neuesten Zeit alljährlich 4000 Thlr. an die Achtmanns-Cammer für die Stadt-Casse abgegeben werden, ist übrigens in den Händen der Quartierbürger, und wird dem Rathe darüber Rechnung abgelegt.

Im Kriege, oder überhaupt wenn die Anzahl der hier stehenden Truppen zu groß ist, um sie einmiethen zu können, wird zur Einquartierung geschritten, [131]) und diese auf die einzelnen Häuser nach dem Maßstabe ihrer Steuerbarkeit vertheilt; während welcher Zeit denn aber natürlich keine Haus-Servicen gezahlt werden. Wer sonst servisfrei ist, genießt in der Regel auch Freiheit von Einquartierung, in Zeiten der Noth aber hören alle Befreiungen auf, und haben sich auch die Rathsmitglieder derselben dann immer begeben.

Mit der ganzen eben beschriebenen Geschäftsverwaltung im Zusammenhange steht es, daß die Quartier-Cammer auch das Stadt-Katastrum, d. i. die Liste aller Grundstücke und deren jeweiliger Eigenthümer, zu führen hat, in welches denn alle vorkommenden Veränderungen im Grund-

---

[131]) Ob die Quartier-Cammer von diesem Theile ihrer Geschäfte, oder von den 4 Quartieren der Stadt ihre Benennung abzuleiten hat, mag zweifelhaft seyn; doch möchte ich mich für die letztere Ableitung entscheiden.

Digitized by Google

besitze, nach der ihr desfalls zu machenden Anzeige, eingetragen werden müssen.

Eben so aber liegt dieser Behörde, und nicht der Polizei, die Führung der Stammrollen und überhaupt die Volkszählung ob, welche alle drei Jahre wiederholt wird;[132]) und darum bilden auch immer Mitglieder der Quartier-Cammer die städtische Deputation, welche bei der jährlichen Recrutenaushebung mit der Königlichen Aushebungs-Commission zusammentreten muß.

Anhangsweise ist hier noch zu erwähnen, daß König Carl der zwölfte nach seiner Rückkehr aus der Türkei, am 6ten December 1714, dem Rathe die Schlüssel der Stadtthore, als ein Sinnbild von Stralsund's altem Besatzungs- und Befestigungs-Rechte, mit vieler Feierlichkeit durch den Commendanten überreichen ließ. Seitdem immer, und noch jetzt, werden die Schlüssel an jedem Abende nach Thoresschluß dem worthabenden Bürgermeister durch einen Unterofficier und zwei Mann von der Hauptwache ins Haus gebracht, und früh morgens auf dieselbe Weise wieder von dort abgeholt.

---

[132]) Nach der Zählung vom Jahre 1828 betrug die gesammte Einwohnerzahl ohne das Militair 14828 Menschen, wovon 6694 männlichen und 8134 weiblichen Geschlechtes waren; 4345 Kinder unter 14 und 1503 Alte über 60 Jahren fanden sich vor, Ehepaare aber 2325; und ungefähr eben so groß wird die Zahl der Bürger zu rechnen seyn.

Digitized by Google

## 2. Behörden zur Mitwirkung beim Landesregiment und den landständischen Geschäften.

Daß der Magistrat zugleich die Behörde ist, welche alle Landesherrlichen Befehle in der Stadt zur Ausführung zu bringen hat, braucht als sich von selbst verstehend hier nur im allgemeinen bemerkt zu werden; und eben so ist es schon früher erwähnt, daß die städtischen Gerichte, vermöge Auftrages, die Civil-Gerichtsbarkeit über die zur hiesigen Garnison gehörenden Personen ausüben, und daß die Quartier-Cammer bei der Truppen-Aushebung mit thätig ist; Hier sind dem Zwecke dieser Schrift nach nur einige eigne Geschäftszweige, wobei zum Theil eine Mitwirkung der Bürgerschaft eintritt, näher zu bezeichnen.

Zur Vertheilung der dem Staate zu entrichtenden Gewerbsteuer auf die einzelnen Gewerbtreibenden ist eine besondere aus zwei Rathsherren und zwei Bürgern, — einem aus dem Kaufmanns- und einem aus dem Gewerksstande, — zusammengesetzte Deputation verordnet, bei welcher ein Kaufmann als Gewerbesteuer-Einnehmer und zwei Rathsdiener zur Einforderung angestellt sind.

Eine ihrem Bestande nach dieser Deputation ganz gleiche Behörde ist die Commission zur Controle des Salzverbrauchs, welche jeden Einwohner mittelst Zusendung eines Salzbuches anweiset, wie viel Salz und von welchem der angestellten Communal-Salzvertheiler er jährlich entnehmen müsse.

Die Classensteuer, welcher unsere Vorstädter unterworfen sind, und wozu sie von dem Landrathe des Franzburger Kreises veranlagt werden, erhebt ein städtischer Officiant als Einnehmer, und liefert sie dann im ganzen an die Königlichen Behörden ab.

Digitized by Google

Mit Erhebung aller übrigen (besonders indirecten) Steuern hat die Stadt überall keine Befassung, sondern geschieht solche unmittelbar durch die Königl. Zoll- und Steuer-Beamten.

---

Was die landständischen Angelegenheiten betrifft, so wird sowohl der Landtags-Deputirte für die Stadt, als auch dessen Stellvertreter, allein vom Collegium der Funfzig-Männer erwählt. Es dürfen aber nur über 30 Jahr alte Grundbesitzer, die zu einer der christlichen Kirchen gehören, gewählt werden, und zwar müssen sie entweder Mitglieder des Rathes oder gewerbtreibende Bürger seyn. Gelehrte und Advocaten, wenn sie nicht zugleich ein bürgerliches Gewerbe treiben, sind also ausgeschlossen, und eben so Personen, die keinen unbescholtenen Ruf haben. Bis jetzt sind jedoch immer Rathspersonen gewählt.

Bei dem Landkasten, — der Behörde, welche das Communal-Vermögen und Schuldenwesen unseres Regierungsbezirkes zu verwalten hat, — ist der landständische Deputirte Stralsund's zugleich der Bevollmächtigte für unsere Stadt sowohl, als für die übrigen Städte Neuvorpommerns und der Insel Rügen.

Die Landständischen Steuern, deren der Landkasten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedarf, werden für die Stadt und das Weichbild derselben aus der Stadt-Casse bezahlt; von den Landgütern der Stadt und der pia corpora aber durch das Pommer'sche und das Rügen'sche Commissariat, zwei Behörden, bei deren jeder zwei Rathsherren als Commissarien und ein Collector als Unterofficiant angestellt sind, — bei dem Rügen'schen auch noch ein Ausreiter, — ausgeschrieben und erhoben.

---

Digitized by Google

### 3. Volks-Feste.

Stralsund hat zwei schöne Volksfeste, das Vogelschießen und die Dänholmsfahrt am Waldsteinstage, jenes der Dauer nach das längere, dieses dem Sinne des Festes nach das herrlichere. Von jenem hier zuerst.

Es besteht hier eine eigne Schützen-Compagnie, zu welcher sowohl Kaufleute als Gewerksbürger gehören; es ist eine Gilde oder Innung mit ihren Alterleuten, zwei Officieren und einem Fähnrich. Die beiden jüngsten Rathsherren sind Directoren der Schützen-Compagnie. Alljährlich im Anfange des Julius wird das Vogelschießen gehalten. Nachdem am Montage und Dienstage das Schützenlager auf der Stadtweide vor der Knieper-Vorstadt aufgeschlagen, und am letzteren Tage ein großer buntbemahlter Papagey von Holz auf die Vogelstange gesteckt worden, wobei schon viele Menschen zuströmen, versammeln sich die Compagnie-Verwandten in ihrer Schützen-Uniform auf der Brauer-Compagnie, (dem Gildehause der Brauer,) und marschiren von hier in feierlichem Zuge mit Musik und Heerpauken, bei der Rathsstube vorbei und über den alten Markt nach ihrem Lager. Ihr König, mit einer silbernen Kette geschmückt, woran ein Vogel und viele Schaumünzen von demselben Metalle, meist vergoldet, befestigt sind, [133]) geht zwischen den beiden Directoren, die ihn baarhaupt begleiten; und vor der Rathsstube, dem Regierungsgebäude und dem Commendantenhause zeigt der Fähnrich salutirend seine Kunstfertigkeit im Fahnenschwenken. Sobald der Zug

---

[133]) Jeder abgehende König schenkt eine solche Schaumünze, die dann an diese Kette gehängt wird, wodurch Letztere schon so schwer geworden ist, daß sie nur mit Unbequemlichkeit längere Zeit getragen werden kann.

Digitized by Google

auf der Vogelwiese angekommen ist, begrüßt einer der Directoren die Schützengesellschaft mit feierlicher Anrede, und nach eingenommenem Mittagsmahle wird dann mit dem Schießen begonnen. Am ersten Nachmittage darf jeder schießen, wer grade Neigung dazu hat, aber am Donnerstage, wo der Vogel fallen muß, geschieht dies nur nach der durchs Loos bestimmten Reihenfolge. Der neue Schützenkönig, der für das laufende Jahr von allen städtischen directen Abgaben Befreiung genießt, wird nun am Abende, in gleichem feierlichen Zuge wie beim Ausmarsche, in die Stadt zurückgeführt, und der nun folgende Schützenball auf der Brauer-Compagnie währt bis an den hellen Morgen. [134]) Hiemit ist das Fest aber noch nicht beendiget; vielmehr wird am Sonnabende Nachmittags noch nach dem s. g. Wettvogel geschossen, [135]) und der Sonntag, wo das Schießen selbst schon aufgehört hat, ist eigentlich der Hauptfesttag. Zwar die ganze Woche über, wenn das Wetter es irgend erlaubte, war das Schützenlager von zahlreichen Gesellschaften besucht, und es herrschte dort reges Leben und Lust,

---

[134]) In schwedischen Zeiten gab der Fiscus zur Bestreitung der Kosten des Vogelschießens jährlich die Summe von 300 Thlr. in Golde an die Compagnie, seit dem Kriege ist aber diese Summe auf 50 Thlr. herabgesetzt. — Noch verdienen die Vogelbüchsen einer besondern Erwähnung; es sind ungeheuer große Gewehre aus alter Zeit, die sehr weit tragen, mit denen man aber nur, wenn man sie vorne auf den Schießstand stützt, überall schießen kann. Mit einer dieser Büchsen soll nach alter Sage dem Friedland der Becher vor dem Munde aus seiner Hand weggeschossen seyn.

[135]) An diesem zweiten Schießen darf jeder Bürger, der auch nicht zur Compagnie gehört, gegen einen bestimmten Geldeinsatz Theil nehmen; und diese Einsätze werden nach Abzug der Kosten zu Prämien verwandt, die denen zufallen, welche einzelne Theile des Vogels oder ihn selbst ganz und gar herunterschießen.

Digitized by Google

aber heute ist es auch den Dienstboten allen gestattet, hinauszugehen, und in unaufhörlichem bunten Zuge zu Fuß und zu Wagen strömt es durch die Knieper-Vorstadt dem allgemeinen Sammelplatze zu. Des Sonntags Nachmittags ist die Stadt wie verödet, und viele Häuser sind ohne alle Bewohner und verschlossen; aber draußen auf der Wiese tummeln sich acht- bis zehntausend Menschen im lustigen Gewirre umher. Den schönsten Anblick gewährt das Ganze von einer etwas erhöhten Stelle des Landweges nach Groß-Kedingshagen. Im Vordergrunde erschaut man die unendliche festlich geschmückte Volksmenge, die sich auf der Wiese vor dem Hainholze mit mancherlei Spielen vergnügt, daneben die funfzig bis sechzig mit Flaggen, Wimpeln und Kränzen reich verzierten Gezelte des Lagers, und hinter diesen schließt die Stadt mit ihren schönen Kirchen, Vorstädten, Gärten und Teichen die reizende Landschaft als Rahmen ein. Am folgenden Tage wird nun das Lager abgebrochen, das Fest ist geendet, der ruhige Bürger geht wieder an sein Gewerbe, und die zahlreichen Fremden, die unser Vogelschießen von nah und ferne besuchen, kehren in die Heimath zurück; fast alle versichernd, daß sie noch in keiner Stadt ein dem unsrigen gleiches Schützenfest jemals mit erlebt haben.

Dem am Jacobi- oder Waldsteinstage von jeher gehaltenen kirchlichen Dankfeste, von dem ich oben gesprochen, [136]) hat sich erst seit dem Jubiläum im Jahre 1828 ein sinniges Volksfest angereihet. Schon vor dem ei-

---

[136]) Schon immer hat sich dies Fest dadurch ausgezeichnet, daß nicht nur während des Haupt- (Vormittags-) Gottesdienstes das Tedeum unter Drommeten- und Paukenschall feierlich gesungen ward, sondern auch früh Morgens, Mittags und Nachmittags ein Posaunen-Chor vom St. Nicolai-Thurme herab lustige Kriegslieder und Märsche blasen muß.

Digitized by Google

gentlichen Beginne der Belagerung hatten sich die Friedländischen im Februar 1628 des Dänholms hinterlistiger Weise während einer Unterhandlung bemächtigt; aber die Stralsundischen Schiffer und Fischer unter Anführung eines ihrer Genossen, des wackern Peter Blome, den Gustav Adolph nachmals zu seinem Admiral erhob, blockirten die Insel, und zwangen endlich am 12ten April den kaiserlichen Hauptmann von Schellendorf, welcher dort befehligte, zur Capitulation und zur Uebergabe des Dänholms an die Bürger. Zur Erinnerung an diese Thaten ward am Vorabende des Jubelfestes eine allgemeine Bootsfahrt um den Dänholm veranstaltet, und diese Feier fand so ungetheilten Beifall, daß von selbst in allen Theilnehmern der Gedanke aufkam, man müsse alljährlich diese Wasserfahrt wiederholen; und so ist es denn auch geschehen. Am Nachmittage des Dankfestes, nach beendigtem Gottesdienste, begiebt sich jeder, der daran Theil nehmen will, nach dem Hafen, wo 70 bis 80 Segelböote mit Blumenkränzen, mit Flaggen und Wimpeln schön geschmückt, zur Aufnahme bereit liegen. Mit dem Schlage 4 Uhr segelt das erste Boot mit dem Musik-Chor aus dem Hafen, und kreuzt auf der Rhede, bis auch die übrigen Böote, die ihm nach der Ordnung folgen, hier alle versammelt sind. Sodann geht es in langem Zuge dem Dänholm zu, auf dessen Spitze eine Batterie Schiffskanonen aufgepflanzt die Ankommenden begrüßt.[137]) Unter Musikbegleitung und dem Singen der eigends zu diesem Feste gedichteten Volkslieder wird die Insel umsegelt. Auf allen Kähnen Jubel und Hurrahruf und Gläserklang und Schießen

---

[137]) Um die Kosten zu decken, welche die Musik, das Pulver und die Bedienung der Kanonen verursacht, stellen die Alterleute der Zesener (einer Fischerzunft) an den Tagen vorher eine Collecte an, von deren Ueberschusse arme Fischerfamilien eine Unterstützung erhalten.

Digitized by Google

aus Böllern und Gewehren. Am Ufer alle Wälle und Bollwerke von dichtgedrängten Reihen der Zuschauer bekränzt. Kein Unterschied des Standes und Ranges, der Vornehmste dem Geringsten sich anschließend; alle nur als Mitbürger und Freunde sich erkennend und begrüßend. So währt die Fahrt bis Sonnenuntergang, wo dann ein Boot nach dem Andern in den Hafen zurückkehrt und die Feiernden in weiteren oder engeren Kreisen den Rest des Tages der Freude weihn, aber alle von dem erhebenden Gefühle beseelt, daß nichts geeigneter sey die Keime der reinsten und edelsten Liebe für Vaterstadt, König und Vaterland zu beleben und zu kräftigen, als Volksfeste, welche die Großthaten früherer Geschlechter ihren Nachkommen vergegenwärtigen.

---

Stralsund, gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.

Digitized by Google

## Verbesserungen.

S. 8 Z. 10 v. o. l. Selbständigkeit st. Selbstständigkeit.
— 33 — 16 und S. 39 Z. 5 l. Ummanz st. Unmanz.
— 38 — 8 v. o. l. Cerimonien st. Cäremonien.
— 46 — 13 — l. Mitglieder st. Mitgieder.
— 53 — 9 — l. gewissermaßen st. gewissermaaßen.
— 55 — 9 — l. Kaufmanns- st. Kaufmanns-
— 57 — 21 — l. den Monat st. das Monat.
— 79 — 7 — l. Erstattung st. Erstattung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

5215
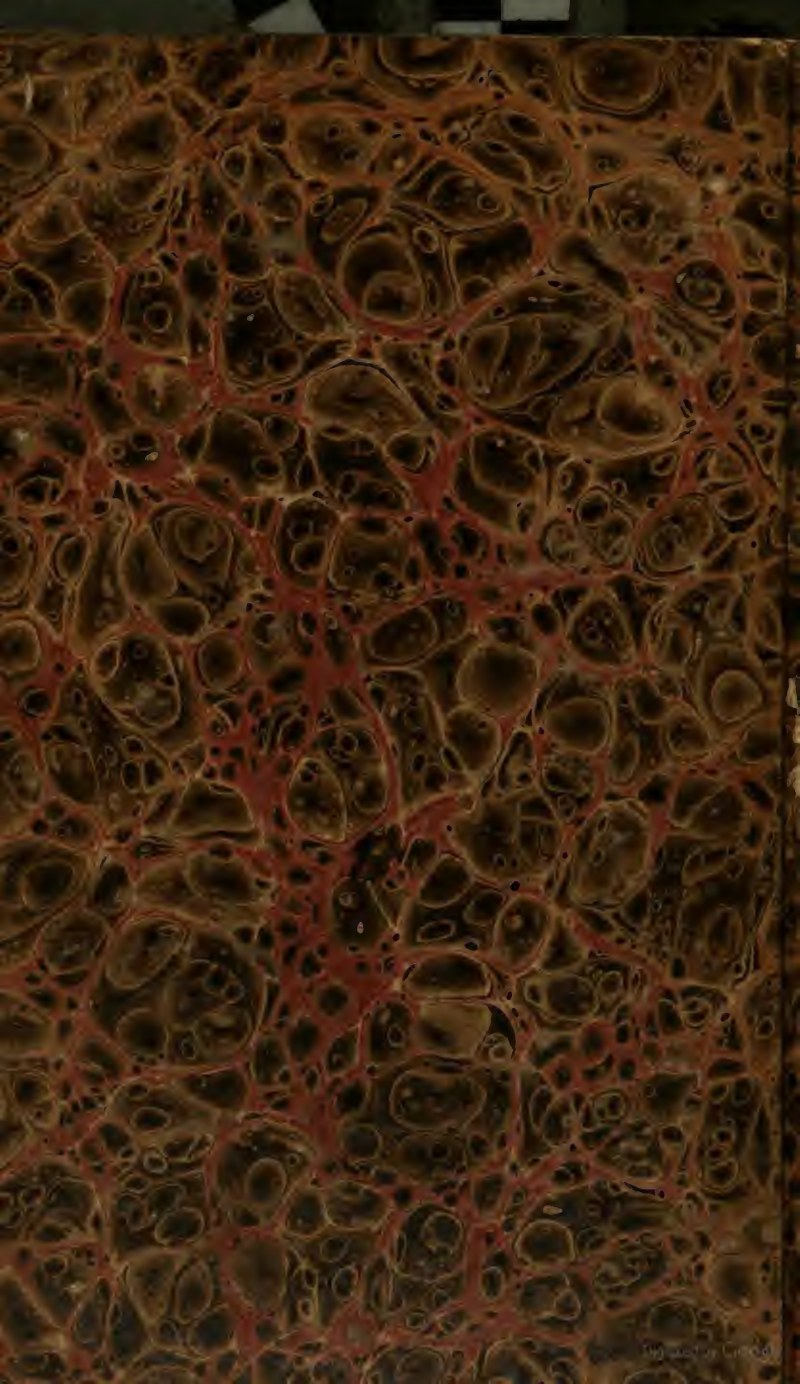
Digitized by Google